Planfeststellungsbeschluss

Mast- und Seiltausch
mit Erhöhung der Übertragungskapazität
auf der 110-kV Freileitung
Rheinau - Östringen
Abschnitt 1 – Rheinau - Leimen

Karlsruhe, den 29.06.2022

Az.: 17- 0513.2- E/ 65

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 8
I. Feststellung des Plans ... 8
II. Planunterlagen ... 8
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen ... 11
IV. Nebenbestimmungen ... 12
1. Allgemeines ... 12
2. Immissionsschutz ... 13
3. Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz ... 15
4. Forstwirtschaft ... 22
5. Fläche und Boden ... 22
6. Landwirtschaft ... 26
7. Wasser ... 27
8. Denkmalschutz ... 33
9. Vorbehalt ... 34
V. Zusagen ... 34
1. Träger öffentlicher Belange ... 35
2. Leitungsträger ... 37
VI. Hinweise ... 43
1. Hinweise zu Boden, Fläche und Landwirtschaft ... 43
2. Hinweise zu wasserrechtlich relevanten Änderungen ... 44
3. Hinweise zu Überschwemmungsgebieten ... 44
VII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge ... 45
VIII. Gebührenentscheidung ... 45
B. Begründender Teil ... 46
I. Vorhaben und Verfahrensablauf ... 46
1. Erläuterung des Vorhabens ... 46
1.1. Ausgangslage und geplanter Zustand ... 46
1.2. Technische Planung ... 48
1.3. Bauablauf ... 49
1.3.1. Vorbereitende Arbeiten ... 49
1.3.2. Fundamente ... 50
1.3.3. Mastab- und Mastaufbau ... 51
1.3.4. Seilzug und Rückbau alter Seile ... 51

1.3.5. Nachbereitende Arbeiten und Flurschadenbeseitigung 51
1.3.6. Entschädigung 52
1.4. Bauzeit 52
2. Verfahrensablauf 52
2.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 52
2.2. Screening 53
2.3. Einleitung und Durchführung des Verfahrens 54
2.4. Erörterung / Online- Konsultation 62
II. Verfahrensrechtliche Bewertung 66
III. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 66
1. Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit 67
1.1. Baubedingte Wirkungen 69
1.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen 69
1.2.1. Immissionen 69
1.2.2. Natur- und sozialräumliche Auswirkungen 71
1.2.3. Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten 72
1.3. Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt 72
2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 74
2.1. Wirkungen auf das Teilschutzgut „Pflanzen“ 75
2.1.1. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten 75
2.1.2. Lebensraumtyp 6120 im FFH-Gebiet 75
2.1.3. Sonstige Wirkungen auf das Teilschutzgut „Pflanzen“ 76
2.2. Wirkungen auf das Teilschutzgut „Tiere“ 77
2.2.1. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten 77
2.2.1.1. Avifauna 78
2.2.1.2. Reptilien 80
2.2.1.3. Totholzbewohnende Käfer 81
2.2.1.4. Amphibien 81
2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich 82
2.4. Bewertung der Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt insgesamt 83
3. Fläche und Boden 84
3.1. Baubedingte Auswirkungen 84
3.2. Anlagebedingte Auswirkungen 88
4. Wasser 88

4.1. Wasserschutzgebiete ... 88
4.2. Wasserhaltung ... 90
4.3. Oberirdische Gewässer ... 91
5. Denkmalschutz ... 92
6. Sonstige Schutzgüter ... 93
7. Bewertung der Umweltauswirkungen ... 93
IV. Planrechtfertigung ... 94
V. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts ... 96
VI. Planungsleitsätze ... 96
VII. Fachplanerische Zielkonformität ... 97
VIII. Zwingendes Recht ... 97
1. Immissionsschutz ... 97
1.1. Baubedingte Immissionen ... 98
1.2. Betriebsbedingte Immissionen ... 99
1.2.1. Elektromagnetische Felder ... 99
1.2.2. Geräusche ... 101
1.3. Entschädigung ... 101
2. Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege ... 102
2.1. Eingriff in Natur und Landschaft ... 103
2.2. Betroffenheit von Schutzgebieten ... 105
2.2.1. Naturschutzgebiet „Hirschacker und Dossenwald“ ... 106
2.2.2. Landschaftsschutzgebiet „Unterer Dossenwald“ und FFH-Gebiet 108
2.2.3. Geschützte Biotope ... 108
2.3. Artenschutz ... 109
2.3.1. Vögel ... 111
2.3.2. Eidechsen ... 113
2.3.3. Totholzbewohnende Käfer ... 114
3. Forst ... 114
4. Bodenschutz und Flächen ... 116
5. Wasser ... 117
5.1. Wasserschutzgebiete ... 118
5.2. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete ... 122
5.3. Sonstiges Wasserrecht ... 123
6. Sonstiges zwingendes Recht ... 123
IX. Abwägung ... 123

1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativenprüfung 125
1.1. Planungsziel 125
1.2. Variantenprüfung 126
1.2.1. Null-Variante 127
1.2.2. Alternativen 127
1.2.2.1. Alternativtrasse A – Gemeinde Sandhausen 128
1.2.2.2. Alternativtrasse B – Siedlungsbereich Mannheim/Alteichwald 131
1.2.2.3. Alternativtrasse C – Patrick-Henry-Village 134
2. Kommunale Belange 137
3. Umweltbelange 141
4. Belange der Landwirtschaft 141
5. Belange der Forstwirtschaft 142
6. Belange des Denkmalschutzes 143
7. Private Belange und Eigentum 143
7.1. Gesundheit 143
7.2. Sicherheit der Leitung 144
7.3. Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Grundstücken 145
X. Stellungnahmen von Behörden, Kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange 148
1. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis 149
2. Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar 150
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 151
4. MVV Netze GmbH/ MVV Energie AG 151
5. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16.3 153
XI. Stellungnahmen von Verbänden 153
XII. Stellungnahmen von Leitungsträgern 153
1. Transnet BW 153
2. Vodafone BW GmbH 154
3. Amprion GmbH 155
4. Deutsche Telekom Technik GmbH 156
5. Ericsson Services GmbH 158
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; DB Energie GmbH 159
7. PLEDOC GmbH 160
8. Terranets bw GmbH 161
9. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH 163

10. Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH 163
11. Netze BW GmbH 165
12. MVV Netze GmbH/ MVV Energie AG 165
XIII. Private Einwendungen 167
1.1. Ident.-Nr. 1 168
1.2. Ident.-Nr. 2 168
1.3. Ident.-Nr. 3 170
1.4. Ident.-Nr. 4 174
1.5. Ident.-Nr. 5 174
1.6. Ident.-Nr. 6 175
1.7. Ident.-Nr. 7, 8, 9 und 10 176
XIV. Gesamtbetrachtung 177
C. Gebühr 178
D. Rechtsbehelfsbelehrung 178
Anhang Abkürzungsverzeichnis 180

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 43 ff. EnWG i. V. m. den §§ 72 ff. LVwVfG folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Netze BW GmbH für den „Mast- und Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität auf der 110-kV-Freileitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200, Abschnitt 1: Rheinau - Leimen“ wird festgestellt.

Der Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Rückbau von 38 Stahlgittermasten und Fundamenten inklusive Entfernung von ca. 19 teerölhaltigen Schwellenfundamenten und entsprechend kontaminiertem Erdreich
- Neubau von 36 Stahlgittermasten mit neuen Fundamenten; davon 15 standortgleich und 21 standortungleich
- Kleinräumige Verlegung der Trasse im Bereich der Siedlung Alteichwald
- Seiltausch im gesamten Abschnitt von insgesamt ca. 14,5 km zur Erhöhung der Übertragungskapazität durch leistungsstärkere Seile mit größerem Querschnitt
- Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst drei Ordner. Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.

Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen. Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/ Seiten	Datum/ Stand	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	1-45	16.05.2019	-
2	Übersichtspläne			
2.1	Übersichtsplan	1	11.01.2018	1 : 25.000
2.2	Übersichtsplan	1	11.01.2018	1 : 25.000
3	Lagepläne			
3.1a	Lageplan	1	11.11.2020	1 : 2.500
3.1	Lageplan *- nur nachrichtlich -*	1	04.06.2018	1 : 2.500
3.2a	Lageplan	1	11.11.2020	1 : 2.500
3.2	Lageplan *- nur nachrichtlich -*	1	04.06.2018	1 : 2.500
3.3a	Lageplan	1	11.11.2020	1 : 2.500
3.3	Lageplan *- nur nachrichtlich -*	1	04.06.2018	1 : 2.500
3.4	Lageplan	1	04.06.2018	1 : 2.500
3.5	Lageplan	1	04.06.2018	1 : 2.500
3.6a	Lageplan	1	11.11.2020	1 : 2.500
3.6	Lageplan *- nur nachrichtlich -*	1	04.06.2018	1 : 2.500
3.7a	Lageplan	1	10.09.2020	1 : 2.500
3.7	Lageplan *- nur nachrichtlich -*	1	04.06.2018	1 : 2.500

3.8a	Lageplan	1	10.09.2020	1 : 2.500
3.8	Lageplan *- nur nachrichtlich -*	1	04.06.2018	1 : 2.500
3.9a	Lageplan	1	11.11.2020	1 : 2.500
3.9	Lageplan *- nur nachrichtlich -*	1	04.06.2018	1 : 2.500
4	Längenprofil	1-19	08.05.2018	1 : 2.500 1 : 500
5a	UVP-Vorprüfung *- nur nachrichtlich -*	1-20	20.07.2020	-
6	FFH-Erheblichkeitsvorprüfung			
6.1	FFH-Erheblichkeitsvorprüfung gemäß Formblatt zur Feststellung der Erforderlichkeit *- nur nachrichtlich -*	1-10	15.06.2018	-
6.2	Anhang zur FFH-Erheblichkeitsvorprüfung *- nur nachrichtlich -*	1-28	15.06.2018	-
7	Fotodokumentation Maststandorte *- nur nachrichtlich -*	1-9	März 2018	-
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan			
8.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung	1-36	20.07.2020	-
8.2a	Konflikt- und Maßnahmenplan	1-9	Juli 2020	1 : 2.500
8.2	Konflikt- und Maßnahmenplan *- nur nachrichtlich -*	1-9	März 2018	1 : 2.500
8.3	Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	28	Mai 2012	-
9	Gutachterliche Voreinschätzung bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse *- nur nachrichtlich -*	1-19	28.04.2016	-
10	Projektmastliste	1-2		-
11	Maststandortskizze	1-37	10.07.2018	1 : 2.500
12	Mastbildvergleich	1-8	23.01.2018	1 : 200
13a	Kreuzungsverzeichnis	1-3	23.08.2021	-
14	Rechtserwerbsverzeichnis			
14.1a	Gemarkung Mannheim	1-10	07.07.2020	-
14.2	Gemarkung Eppelheim	1-7	10.09.2018	-

14.3	Gemarkung Plankstadt	1-6	10.09.2018	-
14.4a	Gemarkung Heidelberg	1-10	10.09.2020	-
14.5	Gemarkung Sandhausen	1-5	12.09.2018	-
14.6	Gemarkung Leimen	1-2	12.09.2018	-
14.7	Gemarkung St. Ilgen	1-4	12.09.2018	-

III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Im Übrigen werden alle für die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen und Planfeststellungen durch diese Planfeststellung ersetzt (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

Im Einzelnen sind dies vorliegend insbesondere

- Gestattung nach § 54 Abs. 3 LNatSchG, § 67 Abs. 1 BNatSchG bzgl. Störungen im Naturschutzgebiet „Hirschacker und Dossenwald“
- Gestattung nach § 5 der Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet "Unterer Dossenwald" vom 28. Oktober 1986 gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
- Befreiung von Verboten der Verordnung der Stadt Mannheim als untere Wasserbehörde zugunsten des Trinkwasserversorgers MVV Energie AG zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“ früher „Rheinau““ vom 07.01.2014 bzgl. des Wasserschutzgebiets Nr. 222.031 nach § 10 der Verordnung
- Genehmigung der Errichtung/ Erweiterung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4, 5 WHG
- Befristete Waldumwandlung § 11 LWaldG

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1

Die LA 1200 zwischen den Umspannwerken Rheinau und Leimen ist gemäß § 49 Abs.1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

1.2

Bei der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

1.3

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung sowie die rechtzeitige Abstimmung mit den in Betracht kommenden Leitungsträgern.

1.4

Die Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen dieser Entscheidung vor Baubeginn dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis und Beachtung zu geben.

1.5

Die Überwachung gemäß § 43 i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (z. B. die ökologische Baubegleitung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

2. Immissionsschutz

2.1

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.2

Die Vorhabenträgerin hat die Anlieger über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Die Pflicht umfasst auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Dazu sind auch ein Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auf die zuständige Immissionsschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde.

2.3

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 – beachtet wird.

2.4

Insbesondere in Siedlungsnähe sind vorzugsweise geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik zu wählen. Stationäre geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt zu platzieren.

2.5

Soweit Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterliegen, ist diese zu beachten.

2.6 - Entschädigung

Soweit trotz Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, hat die Vorhabenträgerin den betroffenen Eigentümern (oder sonstig dinglich Berechtigten) von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden auf Verlangen eine Entschädigung in Geld zu zahlen.

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich am tatsächlich erlittenen Ertragsverlust, etwa in Folge einer aufgrund der Baustelle zulässigen Mietminderung. Sofern der Eigentümer (oder sonstig dinglich Berechtigte) die beeinträchtigten Wohnräume selbst bewohnt, entspricht die Entschädigung grundsätzlich der fiktiven zulässigen Mietminderung, die sich aus dem ortsüblichen Mietwert berechnet. Bei der Entschädigungszahlung an den Eigentümer (oder sonstig dinglich Berechtigten) ist ein etwaiger Zumutbarkeitsabschlag in Abzug zu bringen.

Kommt keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Entschädigung zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die zuständige Enteignungsbehörde vorbehalten.

3. Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz

3.1

Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit integrierter Artenschutzprüfung (Unterlage 8) vorgesehene Maßnahmenkonzept (Vermeidung/ Minimierung, Gestaltung, Ausgleich) ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Beschlusses umzusetzen.

Die vor Ort Tätigen haben sich im Vorfeld über die einzuhaltenden Vorgaben des LBP, über die geltenden Nebenbestimmungen sowie über die Grenzen der unter Nebenbestimmung 3.2 genannten Schutzgebiete und die dort geltenden Verordnungen zu informieren.

3.2

Das Vorhaben ist unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Schutzzwecke des Naturschutzgebiets (NSG) Nr. 2.171 „Hirschacker und Dossenwald“, des Landschafsschutzgebiets (LSG) Nr. 2.22.014 „Unterer Dossenwald“ und des FFH-Gebiets Nr. 6617341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gebietsausstattung (Boden, Flora und Fauna), insbesondere auch des Sandrasens, durchzuführen.

Beim Betreten des Naturschutzgebiets „Hirschacker und Dossenwald“ ist diese Entscheidung im Gelände mitzuführen und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.

3.3

Der Beginn und das Ende aller Maßnahmen sind den unteren Naturschutzbehörden und sofern das Naturschutzgebiet „Hirschacker und Dossenwald“ betroffen ist der Höheren Naturschutzbehörde, Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56, mindestens eine Woche zuvor anzuzeigen.

3.4

Flächeninanspruchnahme und Eingriffe im Bereich von Gehölzbeständen sind bei der Durchführung des Vorhabens auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon besteht bzgl. Ausstockung von Gehölzen beim Rückbau des Mastes 334. Entgegen der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.1a, Maßnahme A2) erfolgt hier nicht wie ursprünglich vorgesehen eine großzügige Ausstockung sondern lediglich eine punktuelle Ausstockung von Gehölzen im Rahmen der Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde und dem zuständigen Forstbezirk.

3.5

Rückschnitte und Beseitigungen von Gehölzen sind grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig.

Sollten im Ausnahmefall während des Verbotszeitraums Gehölzbeseitigungen entsprechend dem festgestellten Plan erforderlich werden, sind diese nur gestattet, wenn an der betroffenen Stelle nachweislich keine Brutaktivitäten vorliegen und es auch im Übrigen nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt. Die Gehölzbeseitigung ist dann vorab mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden abzustimmen.

Diese Ausnahme gilt nicht im NSG „Hirschacker und Dossenwald“ und im LSG „Unterer Dossenwald“.

3.6

Entstandene Flurschäden sind durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beheben. Nach Abschluss der Maßnahme findet eine Rekultivierung der temporär beanspruchten Grünland- und Gehölzflächen und im Bereich der zurückgebauten Fundamente statt.

3.7

Für die Ansaat ist gebietsheimisches, standortgerechtes Saatgut zu verwenden. Für die Ansaat auf als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt die Einsaat mit den dort im Umgebungsbestand vorkommenden Arten. Für Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden, deren Auswahl sich am Bestand orientiert.

3.8

Ersatzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen im jeweiligen Bereich vorzunehmen.

3.9

Der Rückbau des Mastes Nr. 331 und seines Fundaments im NSG „Hirschacker und Dossenwald“ darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.

Auf eine Ansaat entsprechend Lanschaftspflegerischen Begleitplan ist im NSG „Hirschacker und Dossenwald“ im Bereich beanspruchter Flächen sowie des Mastabbaus zu Mast 331 zu verzichten.

Im Bereich des Mastabbaus zu Mast 331 sind Neuanpflanzungen von Bäumen durchzuführen. Dabei dürfen nur standortangepasste und gebietseigene Gehölze wie Hainbuche und Winterlinde aus gebietsheimischer Herkunft verwendet werden. Anzahl, Qualität und Standort der zu pflanzenden Bäume sind mit dem zuständigen Forstbezirk vorab abzustimmen. Eine Anwuchspflege ist drei Jahr zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Im Übrigen erfolgt die Rekultivierung der in Anspruch genommen Flächen bei Mast 331 im Wege der Spontansukzession.

Vor Beginn der Maßnahme zum Abbau von Mast 331, ist mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Forstbezirk ein Termin zu vereinbaren, um das genaue Vorgehen hinsichtlich Gehölzentnahme und Vermeidungsmaßnahmen für den Hirschkäfer zu besprechen und festzulegen.

Innerhalb der Vegetationszeit hat zweimal jährlich (bis spätestens Ende April sowie zwischen Mitte August bis Mitte September) auf den durch den Rückbau des Mastes 331 betroffenen Flächen eine Kontrolle auf das Vorhandensein von Neophyten und eine fachgerechte Entfernung von Neophyten zu erfolgen. Nach drei Jahren kann bei der höheren Naturschutzbehörde angefragt werden, ob das Untersuchungsintervall vergrößert werden kann. Ein Kurzbericht ist alle zwei Jahre zum Ende eines jeden Jahres an eingriffsregelung_artenschutz@rpk.bwl.de zu senden.

3.10

Auf eine Ansaat im Bereich sandiger Böden bei Mast 334 ist entgegen der Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu verzichten. Hier soll Spontanvegetation zugelassen werden.

Abweichend vom landschaftspflegerischen Begleitplan (dort Maßnahme A2) findet im Arbeitsbereich zu Mast 334 sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen lediglich eine punktuelle Ausstockung von Gehölzen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, der zuständigen unteren Forstbehörde und dem zuständigen Forstbezirk statt. Im Übrigen wird auch im Hinblick auf Gehölze in diesem Bereich nach Beendigung der Bauarbeiten Spontanvegetation zugelassen.

Vor Beginn der Maßnahme zum Abbau von Mast 334 ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, der zuständigen unteren Forstbehörde und dem Forstbezirk ein Termin zu vereinbaren, um das genaue Vorgehen hinsichtlich Entnahme der Gehölze und Entwicklung der Fläche zu besprechen und festzulegen.

3.11

Entgegen der Darstellung in Unterlage 8.2a Blatt 3 von 9 findet bei Mast 317 keine Inanspruchnahme des Saumstreifens statt, bei dem es sich um eine Biotopvernetzungsfläche handelt. Das ursprünglich an dieser Stelle vorgesehene Holz-Schutzgerüst zum Schutz des angrenzenden Planweges wird um wenige Meter auf die Ackerfläche auf demselben Grundstück verschoben.

3.12

Die Beseitigung von Vogelnestern (auch nicht belegten Nestern) bedarf einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

3.13

Sofern seit den Erhebungen 2016 weitere Turmfalkenhorste auf Masten entstanden sind, sind für diese vor Baubeginn bzw. spätestens vor der der Baumaßnahme folgenden Fortpflanzungszeit jeweils zwei Ersatznisthilfen an geeigneten Stellen anzubringen.

3.14

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die angebrachten Ersatznisthilfen dauerhaft funktionsfähig sind.

3.15

Abweichend von Unterlage 8 findet auch bei Mast 326 ein Abfangen der Mauereidechsen und/oder ein Vergrämen im Baufenster von 30x30 m gemäß der Maßnahme Nr. V3 statt.

3.16

Bei der Zeitplanung der Maßnahme ist beim Abfangen der Reptilien aus den Baufeldern um die Masten 294 und 264 zu berücksichtigen, dass sich adulte Tiere auch schon bereits ab August in der Winterruhe befinden können.

3.17

Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Der Name der ÖBB ist den unteren Naturschutzbehörden und dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vor Maßnahmenbeginn mitzuteilen.

Die ÖBB hat die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlich relevanten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie die in Unterlage 8 verankerten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen und berät während der Arbeiten hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen zeitnah vorzulegen.

3.18

Im Übrigen hat die ökologische Baubegleitung insbesondere folgendes zu beachten:

- Eingriffe in Gehölzbestände (nicht nur in Biotopen) und die hierfür erforderlichen Ausgleichspflanzungen sind zu dokumentieren (jeweils konkrete Angaben zum Umfang, differenziert nach Biotopen und sonstigen Gehölzen). Die Dokumentation ist der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme zeitnah vorzulegen.
- Sollte das Vorhaben soweit nach dem festgestellten Plan zulässig teilweise aus baubetrieblichen Zwängen während der Hauptvogelbrutzeit durchgeführt werden, so muss vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung auf Vorkommen von Feld-, Boden- und Mastbrütern durchgeführt werden, um die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigen zu können.
- Bei der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme V3 nach dem LBP (Unterlage 8) ist ggf. temporär einzuzäunen und durch die ÖBB sicher zu stellen, dass keine Eidechsen einwandern.
- In den Flächenbereichen um die Maste 331 und 334 ist auf das Vorkommen von Eidechsen zu achten. Gegebenenfalls sind erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu benennen und mit den zuständigen Naturschutzbehörde vor den Arbeiten abzustimmen.
- Eine intensive ÖBB hat auch beim Rück- bzw. Neubau des Mastes 318 sowie während des Seiltauschs an den Masten 318 und 2319 zu erfolgen, insbesondere im Hinblick auf Eidechsen-, Kröten- und Brutvogelvorkommen.

Außerdem hat eine intensive ÖBB im Abschnitt zwischen den Masten 2309 und 2315 zu insbesondere hinsichtlich Feldbrütern erfolgen. Hier ist mit einem Vorkommen von Feldlerche und Wiesenschafstelze zu rechnen.
Einer intensiven ÖBB bedarf es außerdem am Standort des Mastes 286, insbesondere hinsichtlich Brutvogelarten.
Im Bereich des Masts 284 sowie bei Mast 271 im Bereich der Zuwegung ist insbesondere das Vorkommen von Eidechsen zu prüfen.

- Die ÖBB hat das unter Nebenbestimmung 3.12 zu Mast 317 geschilderte Vorgehen fachlich zu begleiten und zu überwachen.
- Die ÖBB hat die Zusagen zu Mast 2315 (Zusage 1.4) und Flurstück 28252 (Zusage 1.5) fachlich zu begleiten und überwachen.
- Die ÖBB hat das Vorgehen zur ggf. notwendig werdenden Wasserhaltung im Bereich der trocken gefallenen Gräben bei Masten 265, 266 und 267 fachlich zu begleiten.

3.19

Hinsichtlich des NSG „Hirschacker und Dossenwald“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- Insbesondere im Bereich des NSG hat die ÖBB auch die Einhaltung der Nebenbestimmungen 4, 5.2, 5.4 sowie 5.6 (s. u.) sicherzustellen. Hierzu kann sie sich mit der geplanten bodenkundlichen Baubegleitung (Nebenbestimmung 5.8) abstimmen.
- Ergeben sich während der Bauphase Änderungen in der Planung, hat sich die ÖBB unverzüglich mit dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Verbindung zu setzen und erforderliche Schutz- oder Vermeidungsmaßnahm abzustimmen. Hierzu hat die ÖBB entsprechende Vorschläge vorzulegen.
- Die ÖBB übersendet unaufgefordert einen Bericht bezüglich des NSG mit aussagekräftigen Fotos an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, in dem die Einhaltung der Nebenbestimmungen, das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen sowie aufgetretene Probleme dokumentiert werden. Die Abgabefrist beträgt drei Monate nach der Beendigung der Arbeiten in diesem Bereich.

4. Forstwirtschaft

Die befristet in Anspruch genommenen Waldflächen im Umfang von insgesamt ca. 4.789 m² im Bereich der Maste 331 und 334 sind spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Fachbereich 67 der Stadt Mannheim nach den Bestimmungen des festgestellten Plans und dieses Beschlusses zu rekultivieren bzw. durch Übernahme natürlicher Waldsukzession wieder zu bewalden.

5. Fläche und Boden

5.1

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

5.2

Die Inanspruchnahme von unbefestigten Flächen und Böden ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken, auch beim Fahren und Rangieren. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass baubedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Soweit möglich, ist die Inanspruchnahme auf mit diesem Beschluss planfestgestellte Flächen mit vergleichsweise geringer Funktionserfüllung zu lenken. Während der Arbeiten sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden.

5.3

Fahrten und Arbeiten auf unbefestigten Fläche haben bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen zu erfolgen, insbesondere im Bereich landwirtschaftlich genutzter Böden.

Auf allen mit Bau- oder Schwerlastfahrzeugen befahrenen unbefestigten Flächen wie Acker-, Grünland- und Gehölzflächen sind drucklastverteilende Materialien wie Baggermatten, Fahrbohlen oder Trackway-Panels einzusetzen. Bei größeren Flächen kann alternativ eine Kiesschüttung über Geotextil verwendet werden.

Im Einzelfall sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach entsprechender Absprache mit dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten bei günstigen, trockenen Witterungsbedingungen kleinere Zufahrten mit Maschinen, die in Größe und Gewicht mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen vergleichbar sind, auch ohne Befestigung möglich, sofern diese nicht zur Vermeidung von Verdichtungen erforderlich ist und sonstige Festsetzungen dieses Beschlusses dem nicht entgegenstehen.

5.4

Bei den erforderlichen Abgrabungen ist eine getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden vorzunehmen. Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und entsprechend ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Beim Wiedereinbau sind die Bodenschichten entsprechend wiedereinzubringen.

Beim Bauvorhaben darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. Die Wiederverfüllung von Bodenaufschlüssen hat grundsätzlich mit dem entnommenen Erdmaterial zu erfolgen. Boden, der zusätzlich eingebracht werden soll, muss der Bodenart am Standort entsprechen. Für die Verfüllung von Fundamentgruben ist unbelastetes Fremdmaterial (Qualitätsstufe Z0 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial) zu verwenden. Fremdmaterial ist vor dem Einbau von einem Bodengutachter auf seine Eignung und evtl. vorhandene Belastung mit Schadstoffen zu kontrollieren. Dabei darf es sich auch um Recyclingmaterial handeln, sofern dieses den Eignungsnachweis erfüllt.

Die Schwellenfundamente sowie kontaminierter Boden sind fachgerecht zu entnehmen und entsorgen.

Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartete Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen oder entsteht ein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (z.B. organoleptische Auffälligkeiten) sind unverzüglich die zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden telefonisch oder per Mail zu kontaktieren.

5.5

Die Leiterseile dürfen wie in Unterlage 1 beschrieben, den Boden bei den Arbeiten nicht berühren.

5.6

Die Böden im Naturschutzgebiet „Hirschacker und Dossenwald“, deren bauzeitliche Beanspruchung nicht vermieden werden kann, sind überall wo möglich durch das Auslegen drucklastverteilenden Materialien wie Trackway-Panels zu schonen. Diese müssen mindestens in der Gesamtbreite der Baufahrzeuge ausgelegt werden.

Die zum Einsatz kommenden Geräte, Maschinen oder deren Teile bzw. Betriebsstoffe sind außerhalb des Naturschutzgebiets und außerhalb geschützter Biotope auf versiegelten Flächen zu lagern. Das Betanken, Reparieren oder Abschmieren von Baufahrzeugen oder Maschinen darf nur außerhalb des Naturschutzgebiets auf versiegelten Flächen erfolgen.

5.7

Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern keine anderweitigen Bestimmungen getroffen wurden.

Unvermeidbare Bodenverdichtungen sind durch Tiefenlockerung zu beseitigen, insbesondere im Bereich der Fundamentgruben und dort, wo der Einsatz von drucklastverteilenden Materialien nicht möglich ist. Bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen hat die Tiefenlockerung in Absprache mit den jeweiligen Bewirtschaftern zu erfolgen.

Die Rekultivierung umfasst auch die Wiederansaat im Bereich nicht landwirtschaftlich genutzter Ruderalfluren und Grasvegetation und auf als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Bereich nicht landwirtschaftlich genutzter Ruderalfluren und Grasvegetation auf sandigen Böden erfolgt eine Ansaat mit standortgerechtem autochthonem Saatgut, sofern keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

Auf als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt eine Einsaat mit den dort im Umgebungsbestand vorkommenden Arten.

5.8

Zur Sicherstellung der Ausführung des festgestellten Plans und der Umsetzung bodenschutzfachlicher Auflagen und Maßnahmen während der Bauzeit auf der Baustelle sowie zur Verhinderung von Schäden, die im Baubetrieb über die genehmigten Eingriffe hinausgehen, ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen.

Name und Kontaktdaten der bodenkundlichen Baubegleitung sind den zuständigen Bodenschutz-, Landwirtschafts- und Wasserbehörden vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

Die Tätigkeiten der bodenkundlichen Baubegleitung sind zu dokumentieren und den unteren Bodenschutzbehörden auf Verlangen vorzulegen.

5.9

Über den Abschluss der Bauarbeiten ist die jeweils zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

6. Landwirtschaft

6.1

Frühzeitig vor Baubeginn sind die Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu benachrichtigen und die für die Baumaßnahme erforderliche Flächeninanspruchnahme abzusprechen.

Bei allen Bautätigkeiten ist genau darauf zu achten, dass keine Baustoffe auf die Ackerfläche gelangen. Betonreste aus dem Fundamentbau sind vollständig zu entfernen und entsorgen.

Beim Rückbau von Zufahrtsstraßen auf Ackerflächen ist darauf zu achten, dass kein Schottermaterial auf der Ackerfläche verbleibt, was in der Folge zu Beschädigung von landwirtschaftlichen Maschinen führen könnte.

6.2

Beim Aufbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzte Böden ist deren Ertragsfähigkeit nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen und darf nicht dauerhaft verringert werden.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für eine landwirtschaftliche Folgenutzung im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung soll nach Art, Menge und Schadstoffgehalt geeignetes Bodenmaterial auf- oder eingebracht werden.

Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen im Hinblick auf künftige unvermeidliche Schadstoffeinträge durch Bewirtschaftungsmaßnahmen oder atmosphärische Schadstoffeinträge die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.

Um landwirtschaftlich genutzte Böden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, ist gegebenenfalls im Anschluss an die Inanspruchnahme für ein Jahr zur Stabilisierung des Bodengefüges eine Begrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen, z. B. Luzerne, Ölrettich, Senf durchzuführen. Die Aussaat von Getreide und Mais kann erst danach erfolgen.

6.3 - Entschädigung

Durch die Bautätigkeit entstehende Aufwuchs- und Ertragsschäden an Kulturen auf der Ackerfläche sind dem Bewirtschafter der Fläche nach den üblichen Sätzen zu entschädigen. Falls erforderlich, ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger heranzuziehen.

7. Wasser

7.1 - Allgemeine wasserrechtliche Bestimmungen

7.1.1

Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird.

7.1.2

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die Verbotsbestimmunen der Rechtsverordnungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage zu beachten. Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technischen Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen aufzunehmen.

7.1.3

Der Beginn der Baumaßnahme ist den zuständigen unteren Wasserbehörden spätestens 2 Wochen im Voraus, das Ende spätestens 1 Woche nach Abschluss aller Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

7.1.4

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Bauunternehmer über den Bescheid und die darin enthaltenen Bestimmungen, Zusagen und Hinweise zu unterrichten.

7.1.5

Den mit der Überwachung betrauten Behörden ist Zutritt zur Baustelle zu gewähren und erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.

7.1.6

Unwesentliche Änderungen sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzusprechen und schriftlich zu fixieren.

7.1.7

Bei Unfällen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten, sind die Feuerwehr und die jeweils zuständige untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.

7.2 – Wasserschutzgebiete

7.2.1

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen bzw. deren Eignung zur Verwendung in Wasserschutzgebieten nachgewiesen ist.

7.2.2

Es ist eine Handlungsanweisung aufzustellen, in der auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet und auf die Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung hingewiesen wird. Weiter ist darin zu bestimmen, wie bei einem Havariefall zu handeln ist, um eine nachteilige Einwirkung auf die Schutzgüter Boden und Wasser abzuwenden und an wen die entsprechenden Meldungen abzusetzen sind.

7.2.3

Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind von der verantwortlichen Bauleitung auf die Handlungsanweisung hinzuweisen, die an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden muss.

7.2.4

Das Betreten der Fassungsbereiche (Zone I) ist nicht gestattet. Alle neu einzurichtenden Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen müssen einen Mindestabstand von 20 m zu den Fassungsbereichen aufweisen.

7.2.5

Baustofflager sind auf befestigten Flächen einzurichten.

7.2.6

Die Kraftstoffanlagen und Hydrauliksysteme von Baumaschinen und Fahrzeugen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebes täglich durch den/die Verantwortlichen/Verantwortliche auf Dichtigkeit zu prüfen. Undichtheiten sind unverzüglich abzustellen.

7.2.7

Sämtliche im Umfeld der Baugrube zum Einsatz kommende Fahrzeuge wie Baumaschinen, Baugeräte oder Lastkraftwagen dürfen nur mit umweltfreundlichen und biologisch abbaubaren Betriebsstoffen betrieben werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Fahrzeuge gegen Öl- und Treibstoffverlust durch Anbau von zusätzlichen Wannen oder Folien zu sichern.

7.2.8

Soweit möglich sind Maschinen mit Elektroantrieb solchen mit Verbrennungsmotor vorzuziehen.

7.2.9

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig. Das Betanken und das Warten von Maschinen und Fahrzeugen dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen.

7.2.10

Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

7.2.11

Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor in einer mit Schadstoffen belasteten Baustelle eingesetzt waren, müssen einer Grundreinigung unterzogen worden und frei von jeglichen Schadstoffen sein.

7.2.12

Am Ende eines Arbeitstages, am Wochenende oder sonstigen mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen sind Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auf Flächen außerhalb des Baufeldes, bevorzugt auf befestigten Flächen abzustellen.

7.2.13

Die Nutzung von Freiflächen und die damit verbundene Schädigung der Grasnarbe ist zu minimieren.

7.2.14

Alle Baustoffe und -materialien, die bauzeitlich oder dauerhaft im Kontakt mit dem Grundwasser stehen oder bei denen ein Kontakt mit dem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, müssen grundwasserverträglich sein.

Der Nachweis der Grundwasserverträglichkeit der Baustoffe (Hygienezeugnisse und Datenblätter) ist den zuständigen unteren Wasserbehörden vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

7.2.15

Bodenmaterial ist auch zum Schutz des Grundwassers entsprechend Nebenbestimmung 5.4 einzubringen. Werden Maßnahmen zur Bodenverbesserung erforderlich, sind diese zuvor mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

7.2.16

Werden bei den Erdaufschlussarbeiten Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen. Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde ist umgehend zu verständigen. Belastetes Material ist entsprechend der Deklarationsanalyse vorschriftsmäßig zu entsorgen.

7.2.17

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser ist den zuständigen unteren Wasserbehörden unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind unverzüglich einzustellen. Die erforderlichen Anordnungen sind durch die zuständigen unteren Wasserbehörden zu treffen.

7.3 – Oberflächengewässer

7.3.1

Tätigkeiten innerhalb des Gewässerabflussprofils des Leimbaches bzw. des Landgrabens und am Hochwasserschutzdamm des Leimbaches sind rechtzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, abzusprechen, um jederzeit einen gefahrlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen.

7.3.2

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2 ist über den Beginn der Maßnahme (mind. 3-5 Werktage vorher) und die Fertigstellung der Maßnahme (max. 1-2 Werktage nach Fertigstellung) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Mobilfunk-Nummern der verantwortlichen Bauleiter sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, schriftlich mitzuteilen, damit im Falle von Hochwasser oder anderen vom Gewässer ausgehenden Gefahren eine rasche Benachrichtigung erfolgen kann.

7.3.3

Der schadlose Hochwasserabfluss ist jederzeit, auch während der Bauphase sicherzustellen. Innerhalb des Hochwasserabflussprofils dürfen keine Baumaterialien, Maschinen, Betriebsstoffe und Vergleichbares gelagert werden.

7.3.4

Die Zugänglichkeit zum Gewässer ist im Hinblick auf die laufenden Unterhaltungsarbeiten sicherzustellen. Die Unterhaltungsstreifen sind freizuhalten.

7.3.5

Baufahrzeuge sind außerhalb der Böschung der Oberflächengewässer sowie der 5 m im Innenbereich bzw. des 10 m im Außenbereich breiten Gewässerrandstreifen, bzw. außerhalb des Hochwasserschutzdammes inkl. Dammschutzstreifen auf befestigten Flächen abzustellen.

7.3.6

Entlang des landseitigen Dammfußes ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens 3 m von Anlagen und Hindernissen freizuhalten. Eingriffe in die Dammböschung und den Dammschutzstreifen sind nicht zulässig.

7.3.7

Der Eintrag von Baumaterialien, technischen sowie chemischen beziehungsweise vergleichbaren Fremdstoffen ins Gewässer ist auszuschließen. Beton (der Begriff Beton umfasst dabei sowohl alle Mörtel als auch Betonarten) darf nicht ins Gewässer gelangen. Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden.

7.3.8

Eventuell beeinträchtigte und beanspruchte Flächen sind in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, auf Kosten des Maßnahmenträgers wiederherzustellen. Eventuelle Ablagerungen, die durch die Maßnahme, ober- oder unterhalb im Gewässer entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmenträgers zu beseitigen.

7.3.9

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, vorzunehmen.

7.3.10

Die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Erosionssicherheit des Dammes bzw. der Böschungen dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt beziehungsweise verschlechtert werden und müssen jederzeit gewährleistet sein.

7.3.11

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist außerhalb des HQ 100 Überschwemmungsgebiets zu errichten.

8. Denkmalschutz

8.1

Bodendenkmale, die durch die Maßnahme betroffen sind, sind mit ausreichendem zeitlichem Abstand zum Beginn der Bauarbeiten mittels Baggersondagen zu prospektieren.

Bei den Baggersondagen wird der Humus in 2-4 m breiten Schnitten abgetragen, um die Ausdehnung und den Erhaltungszustand des Bodendenkmals zu klären. Falls Befunddichte und Erhaltung eine flächige Freilegung und Dokumentation der archäologischen Denkmale erfordern, schließt eine Ausgrabung der Fläche an.

8.2

Sofern bei Vollzug der Planung bisher unbekannte Funde gemacht werden, ist dies unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind in diesem Fall bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Steht die Denkmaleigenschaft fest, werden spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d.h. in aller Regel die Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde, eingeleitet. Im Planfeststellungsbeschluss muss festgehalten werden, dass für diese Maßnahmen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

9. Vorbehalt

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in den Gegenstellungnahmen formulierten Zusagen der Vorhabenträgerin werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere auch folgendes zugesagt:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 - Einholung wasserrechtlicher Erlaubnis

Erforderlichenfalls wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Bau- bzw. Grundwasserwasserhaltung stellen. Eine Entscheidung erfolgt dann im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Im Zuge dessen werden auch evtl. erforderlich werdende Einleitungen in Oberflächengewässer mit den zuständigen Behörden abgestimmt

1.2 - Komplette Entfernung von Fundamenten

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden sämtliche Fundamente, die beim Rückbau der Maste ihre Funktion verlieren, vollständig und rückstandslos zurückgebaut.

1.3 - Lagerung von Baumaterial

An oder im direkten Umfeld der zu erneuernden Maststandorte (in den Lageplänen (Unterlage 3) als Arbeitsflächen eingezeichnet) findet lediglich die kurzfristige Zwischenlagerung von Baumaterial sowie von Aushubmaterial statt, das am betroffenen Maststandort an Ort und Stelle eingebaut wird. Das eigentliche Baulager wird nach Abstimmung der Baufirma mit den betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümern auf befestigten Flächen in Siedlungsnähe eingerichtet.

1.4 - Arbeitsfläche an Mast 2315

Die in Unterlage 3.3a bei Mast 2315 eingezeichnete Arbeitsfläche muss nur zu Zwecken des Seilzuges fußläufig erreicht werden. Es kommen dort keine Maschinen oder schweren Geräte zum Einsatz.

1.5 - Flurstück 28252 Gemarkung Heidelberg, zw. Masten 314/314A und 313/313A

Auf Flurstück 28252 der Gemarkung Heidelberg (zwischen den Masten 314/314A und 313/313A) ist ein Schutzgerüst aus Holz zum Schutz der angrenzenden Straße vorgesehen. Dabei wird nur ein sehr kleiner Teil einer dort befindlichen Biotopvernetzfläche

in Anspruch genommen. Die Fläche wird nicht befahren und es findet keine anderweitige Verdichtung statt.

1.6 - Naturschutz

Direkt an Mast 2333 wird in der Mähwiese eine sehr kleine Arbeitsfläche direkt am Mast in Anspruch genommen. Diese Fläche dient nur der Sicherung des Betretungsrechtes. Der Maststandort muss lediglich fußläufig betreten und von einem Menschen erklettert werden, um die neuen Seile nach den Seilzugarbeiten festzuklemmen.

Eine starke abendliche und nächtliche Beleuchtung entlang der Grünfläche bei Mast 2288 findet nicht statt.

Die Hinweise des NABU zu Einstreu und Ausrichtung der Turmfalken-Nistkästen finden Beachtung.

Sollte es die Bauzeitplanung zulassen, bemüht sich die Vorhabenträgerin den Neubau des Mastes 331A im Winterhalbjahr auszuführen.

Die ökologische Baubegleitung wird sich bezüglich der im Vorfeld und während der Baumaßnahmen zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg frühzeitig abstimmen.

1.7 - Denkmalschutz

Vor Durchführung der Prospektion nach Nebenbestimmung 8.1 dieses Beschlusses wird durch eine private Grabungsfirma eine Grabungsgenehmigung nach § 21 DSchG eingeholt und eine öffentliche-rechtliche Investorenvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg (vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege) und der Vorhabenträgerin abgeschlossen.

1.8 - Landesbetrieb Gewässer, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1. und 53.2

Das Referat 53.1 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird rechtzeitig über den baulichen Zeitplan der Maßnahme in Kenntnis zu setzen, damit falls die bauliche Umsetzung der Maßnahme 4 der Leimbach-Hardtbach Projekte gleichzeitig erfolgen sollte, eine Koordination der Projekte möglich ist.

1.9 - Untere Wasserbehörde, Landratsamt Rhein-Necker-Kreis

Das Baustofflager wird nach Abstimmung der Baufirma mit den betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümern auf befestigten Flächen (z. B. Parkplatzflächen oder Gewerbegrundstücke) in Siedlungsnähe eingerichtet.

2. Leitungsträger

Folgende ausdrückliche Zusagen wurden durch die Vorhabenträgerin mit Mail vom 02.02.2022 gemacht.

2.1 Allgemein

- Vor Baubeginn wird für den gesamten Bereich der geplanten Maßnahme auf der LA 1200 erneut eine Erhebung der unter- und oberirdischen Leitungen vorgenommen, um den aktuellen Stand und die aktuelle Lage der betroffenen Versorgungsleitungen berücksichtigen zu können.

2.2 Transnet BW

- Vor Baubeginn erhält die Transnet BW Kreuzungsunterlagen zu den Kreuzungen zwischen den Masten 335A und 336, 2333 und 334 sowie zwischen des Masten 2273 und 274 der LA 1200 um Abstände prüfen zu können.
- Bei der Bauausführung werden Schutzabstände eingehalten. Sollten diese nicht bekannt sein, werden sie bei Transnet BW erfragt.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden der Transnet BW Einmessungsunterlagen (in Lage ETRS 89 UTM, Höhe NN DHHN 12 [nicht DHHN92], Plan PDF und DXF/DWG) übersandt.

- Den Beginn der Bauarbeiten wird der Betriebsstelle Daxlanden der Transnet BW, (Herrn Schäfer 0711/21858-8102 bzw. Herrn Hofheinz Tel.: 0711/21858-8101) mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitgeteilt. Die Transnet BW wird den verantwortlichen Bauleiter nach LBO vor Ort unterweisen. Die einzuweisende Person wird der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

2.3 Vodafone BW GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Die Kabelschutzanweisungen der Vodafone BW GmbH werden beachtet.
- Vor Baubeginn werden aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen angefordert.
- Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, wird die Vorhabenträgerin schnellstmöglich Kontakt aufnehmen

2.4 Amprion GmbH

- Der Mast- und Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt wie in den eingereichten Lageplänen im Maßstab 1 : 2500 mit Datum vom 04.06.2018 dargestellt.
- Die Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 zwischen den kreuzenden Leiterseilen im Spannfeld Mast 334A bis 2333 (Anlage 1200) werden gemäß des eingereichten Längen-profilplanes im Maßstab 1 : 2500 / 1 : 500 (Amprion Vermerk vom 15.03.2021) eingehalten
- Während der Bauarbeiten werden zu jedem Zeitpunkt die relevanten Bestimmungen der DIN EN 50341-1 eingehalten
- Der Baubeginn wird mindestens 14 Tage im Voraus der Amprion GmbH, Betrieb Süd – Leitungen in Ludwigsburg, angezeigt und es wird ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vereinbart
- Auch nach Fertigstellung werden Sanierungsarbeiten v. g. Stelle angezeigt. Ohne vorherige Einweisung wird mit entsprechenden Arbeiten nicht begonnen.
- Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen in den Leitungsschutzstreifen werden mit dem v. g. Leitungsbetrieb abgestimmt

- Es wird sorgfältig darauf geachtet, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Die Vorhabenträgerin unterrichtet die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend.

2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

- Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien bleibt weiterhin gewährleistet.
- Die Planung der neuen Strommasten ist hinsichtlich der Erdkabel auf die Lage der TK-Linien abgestimmt, so dass die TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.
- Bei der Bauausführung wird die Kabelschutzanweisung der Telekom beachtet.
- Bei der Standortfestlegung werden die Grenzwerte für magnetische Felder zu beachtet und eingehalten, um eine Beeinflussung der Strecken/ Antennen durch die Wellenausbreitung auszuschließen.
- Bei neu zu errichtenden Trassenabschnitten werden die erforderlichen Mindestabstände zu Einrichtungen und Anlagen der Telekom eingehalten.

2.6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, DB Energie GmbH

- Es sind keine Masten oder andere Anlagen auf Gelände der Deutschen Bahn geplant.
- Frühzeitig vor Baubeginn werden mit der Deutschen Bahn AG Kreuzungs-verträge bezüglich der Kreuzungen der LA 1200 mit Bahnstrecken geschlossen.
- Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage der DB AG, DB Immobilien wird durch die beantragte Maßnahme nicht beeinträchtigt.
- Die Leitungen der DB Immobilien auf Grundstück 194/14, Gemarkung St. Ilgen sind vom dort geplanten Schutzgerüst der Vorhabenträgerin nicht betroffen.
- Die endgültigen Bauausführungspläne werden rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) bei der DB Energie GmbH eingereicht. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke werden darin auf

Meter über NN bezogen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse wird angeben.

- Im Bereich des Schutzstreifens werden die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten.
- Die Standsicherheit der Maste bleibt gewahrt. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, werden keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt.
- Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, werden innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
- Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW ist jederzeit gewährleistet. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung wird jederzeit gewährleistet.
- Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) werden nicht beschädigt.
- Bei dem Bauvorhaben können Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen. Prüfung und Freigabe durch die DB Energie sind erforderlich. Zur Prüfung eingereichte Unterlagen werden einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
- Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln und Ähnliches angebracht werden, wird diesbezüglich eine Genehmigung der DB Energie GmbH eingeholt.
- Hinsichtlich eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzender Gehölze wird das Benehmen mit der DB Energie hergestellt.
- Das Merkblatt für „Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen" der DB Energie GmbH wird beachtet.

2.7 PLEDOC GmbH (Open Grid Europe GmbH, GasLine GmbH & Co. KG)

- Der aktuelle Stand des Baufortschritts der Ferngasleitung 082000000 (SEL) der terranets bw GmbH wird vor Baubeginn der LA 1200 eingeholt.
- Das Straßenflurstück 59461 ist vom Abbau von Mast 334 und vom Aufbau von Mast 334A nicht betroffen, ein Bodeneingriff im Bereich der Straße erfolgt nicht. Die Schutzgerüste werden außerhalb der Straßenkörpers aufgestellt.
- Mangels der Existenz gesonderter Pläne wird die Leitung GLT/900/200 vor dem Bau geortet und beim Bau entsprechend berücksichtigt.
- Bei Maßnahmen im Schutzstreifen von Leitungsanlagen der GasLINE GmbH & Co. KG und der Telia AB Network Construction erfolgt eine Abstimmung mit dem durch die Pledoc GmbH genannten Ansprechpartner der GasLINE GmbH & Co. KG.
- Ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Versorgungsanlagen, auch unter Verwendung schwerer Baumaschinen ist jederzeit möglich.
- Bei der Planung, der Bauausführung und dem späteren Betrieb, zum Schutz des an den Rohrleitungen bzw. der Begleitkabelanlagen tätigen Personals, sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen werden die Auflagen der gültigen technischen Regeln, dem Beiblatt GW 22 B1, der DIN EN 50443, sowie der DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2) beachtet und eingehalten.
- Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH und die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG werden beachtet.

2.8 Terranets GmbH

- bei Inanspruchnahme des 8,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH erfolgt im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit der Vorhabenträgerin.
- Bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH werden die Vorgaben der Dokumente „Auflagen und Bedingungen der terranets bw

GmbH“ und „Technische Bedingungen – Anweisung zum Schutz von Anlagen der terranets bw GmbH“ beachtet und eingehalten.

- Bei den weiteren Planungen zu den Masterneuerungen im Nahbereich der Anlagen der terranets GmbH werden die Vorgaben aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 und GW 28 beachtet und eingehalten. Auch nach Durchführung der geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben von DVGW Arbeitsblatt GW 22 und GW 28 beachtet und eingehalten.
- Bei der Errichtung von Behelfsgerüsten zum Abfangen der Freileitungen und bei einem erforderlichen Abspannen der Freileitungsmasten an Erdanker zur Standsicherung während der Umbauarbeiten wird darauf geachtet, dass diese Behelfsgerüste und Erdanker nur außerhalb des 6,0 m/ 10,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH errichtet werden. Für eine Einweisung in die Anlagen vor Ort sowie für die Überwachung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH steht die zuständige Betriebsanlage West nach telefonischer Abstimmung zur Verfügung.

2.9 Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

- Im Bereich der Kreuzungen der LA 1200 mit Kabeln der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH wird die Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Heidelberg beachtet.
- Die Leitungen der Stadtwerke Heidelberg sind jederzeit zugänglich.
- Die Gasleitung im Trassenabschnitt zw. Masten 269A und 268A wird lokalisiert und das Schutzgerüst wird außerhalb des Schutzstreifens der Leitung aufgebaut.
- Das Schutzgerüst zwischen Masten 317A und 2315 wird so platziert, dass die vorhandene Wasserzubringerleitung nicht überbaut wird.
- Temporäre Zuwegungen auf unbefestigten Oberflächen im Leitungsbereich der Gas-, Wasser- und Fernwärmeanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sind mit dieser abzustimmen.

2.10 MVV Netze GmbH

- Vor Beginn der Arbeiten wird von den ausführenden Firmen das Blatt „Verhaltensregeln im Rahmen von Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet“ der MVV Netze unterschrieben an diese zurückgesandt.
- Durch die geplanten Arbeiten finden mangels Eingriffs in den Boden keine Beeinträchtigungen der Kabeltrassen der MVV Energie AG und der RHE nahe der Maste 2333 sowie 335 statt.
- Kabeltrassen der MVV Energie AG und der RHE in der Nähe von Mast 334 sowie an Mast 326 finden beim Mastrückbau Beachtung und werden in frühzeitiger Abstimmung mit dem Betreiber bauseitig gesichert. Durch eventuell erforderliche Sicherungsarbeiten entstehende Kosten trägt die Vorhabenträgerin
- Die Kabeltrassen der MVV Energie AG und der RHE an Mast 330C, zwischen Mast 325 und 326, an Mast 330D sowie zwischen Mast 330E und Mast 321A werden beim Aufbau der geplanten Schutzgerüste beachtet. Es wird darauf geachtet, dass die Gerüste möglichst außerhalb der Kabeltrassen errichtet werden. Sollte dies teilweise nicht möglich sein, wird auf Erdanker und sonstige Bodeneingriffe zur Befestigung der Schutzgerüste verzichtet und es finden stattdessen Auflastgewichte Anwendung.
- Frühzeitig vor Bauausführung wird durch die beauftragte Baufirma nochmals eine Leitungserhebung durchgeführt, um den aktuellen Stand und die aktuelle Lage der Versorgungsleitungen der MVV Energie AG und der RHE adäquat berücksichtigen zu können.

VI. Hinweise

1. Hinweise zu Boden, Fläche und Landwirtschaft

Bei Bodenarbeiten sind grundsätzlich die Vorgaben der DIN 18915 von Juni 2018 zu beachten.

Die Bewirtschaftung wird während der Baumaßnahmen auf der nicht in Anspruch genommenen Fläche fortgeführt. Da die Produktionsweise auf den Zielflächen möglicherweise mit staatlichen Mitteln EU-kofinanziert gefördert wird, ist es notwendig, dass

die Bewirtschafter umfassend und frühzeitig über die geplante Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Der Eigentümer einer Fläche ist nicht immer identisch mit dem Bewirtschafter einer Fläche. Hintergrund ist, dass ein Bewirtschafter in der Regel bis spätestens 15. Mai des Jahres einen Förderantrag beim Landratsamt stellt.
Dafür müssen ihm alle nötigen Informationen zur Nutzung vorliegen.

2. Hinweise zu wasserrechtlich relevanten Änderungen

Jede wesentliche wasserrechtlich relevante Abweichung von den Antragsunterlagen und nachträgliche Änderung der Anlage bedarf eines vorherigen wasserrechtlichen Verfahrens. Ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde.

Sofern wasserrechtliche Erlaubnisse insbesondere für Grundwasserhaltungen bei Bauausführung erforderlich werden sollten, sind diese bei der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage aller zur Beurteilung notwendiger Unterlagen zu beantragen. Gem. § 19 WHG entscheidet dann die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden unter Formulierung erforderlicher Maßgaben und Nebenbestimmungen.

3. Hinweise zu Überschwemmungsgebieten

In Überschwemmungsgebieten ist eine hochwasserangepasste Bauweise zu beachten. Bei einem eventuellen Hochwasserereignis darf insbesondere keine Gefahr von Masten im Überschwemmungsgebiet ausgehen.

Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern sind, nach den geltenden Rechtsvorschriften, so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand des Gewässers möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Bei Änderungen am Gewässerbett, an dessen Ufer oder den dortigen landeseigenen Anlagen, die durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind, hat der Antragsteller auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung, Verlegung oder Beseitigung seiner Anlage unter Fristsetzung durchzuführen.

Das Land kommt nicht für den laufenden Betrieb der Anlage der Vorhabenträgerin auf. Es sind durch die Anlage oder Nutzung eventuell verursachte Mehraufwendungen für die Unterhaltung dem Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums Karlsruhe ggf. zu erstatten.

Ein Ersatz von Schäden an der Anlage der Vorhabenträgerin durch das Land infolge Einwirkung des Gewässers ist ausgeschlossen. Auf die erhöhten Wasserstände im Zuge von Hochwasser und die damit verbundenen erhöhten Grundwasserstände wird explizit hingewiesen.

VII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten wird im begründenden Teil dieser Entscheidung (B.) dargestellt.

VIII. Gebührenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 LGebG i. V. m § 1 GebVO UM und Nr. 14.4.1 GebVerz UM eine Gebühr erhoben, die die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B. Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Erläuterung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage und geplanter Zustand

Die Vorhabenträgerin plant den Mast- und Seitlausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität der 110-kV-Leitung Rheinau - Östringen, Leitungsanlage 1200. Diese erstreckt sich insgesamt über eine Länge von ca. 35 km in mehreren Abschnitten durch Mannheim, den Rhein-Neckar-Kreis und Heidelberg sowie den Landkreis Karlsruhe Land im Regierungsbezirk Karlsruhe. Gegenstand der beantragten Maßnahme ist der erste Abschnitt zwischen den Umspannwerken Rheinau und Leimen von ca. 14,5 km Länge mit insgesamt 61 Masten (Nr. 336 – 264) im Bestand.

Die Vorhabenträgerin plant auf dieser Trasse einen altersbedingten Mast- sowie Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität. Schwerpunkt der Maßnahme ist die Sanierung der Bestandstrasse, welche aufgrund des nahenden Endes der Lebensdauer der betroffenen Masten baldmöglichst erforderlich ist. Bei der Sanierung sollen insbesondere auch teerölhaltige Schwellenfundamente entfernt und mit brüchigem Thomasstahl konstruierte Masten ausgetauscht werden. Teilweise wurden die zu erneuernden Masten bereits 1936 errichtet. Weitere ca. zehn der von der Maßnahme betroffenen Maste stammen aus den Jahren 1966-67. Die verbleibenden 23 Masten des Streckenabschnitts wurden bereits in den letzten 12-18 Jahren erneuert, sodass sie im Bestand erhalten bleiben. Anlässlich der Sanierung sieht das Vorhaben auch eine Optimierung der Trassenführung durch Versetzung einiger betroffener Maste zur Entlastung bestehender Siedlungsbereiche sowie sensibler ökologischer Bereiche vor.

Bei der Antragstrasse handelt es sich weitgehend um eine Erneuerung der bestehenden Freileitungstrasse. Diese verläuft am UW Rheinau beginnend nach Osten auf ca. 2,5 km Länge über überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine neue Trassenführung ist nach der Querung des Naturschutzgebiets „Hirschacker und Dossenwald“ im Bereich der Wohnsiedlung Alteichwald geplant. Die neuen Maste 330A, 330B und 330C werden dort so angeordnet, dass sie vom alten Verlauf der Trasse im Bereich des Alten Masts 330 beginnend schräg auf die Leitungen 380-kV Rheinau – Hoheneck (Amprion) und 220-kV-ATP Rheinau – Heidelberg Neurott (TransnetBW) zuführen. Ab Mast 330C verläuft der neue Trassenabschnitt dann unmittelbar parallel zu diesen beiden Leitungen. Hierbei entfallen zwei Masten der LA 1200 ersatzlos. Beim geplanten Mast 321A trifft die neue Trassenführung wieder auf die Linienführung der Bestandstrasse und folgt dieser abknickend nach Südosten parallel zu drei weiteren Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen bis nach ca. 3,5 km die Kreisstraße 4147 gekreuzt wird. Ab hier knicken die drei begleitenden Freileitungen in Richtung Süden ab, während die 110-kV-Leitung ihren Richtungsverlauf für weitere 5,5 km beibehält. Sie quert dabei das Patrick-Henry-Village und die Autobahn A5 sowie die Bundesstraße 535 im Bereich der Anschlussstelle Heidelberg-Schwetzingen. Auf den letzten 2,5 km vor dem UW Leimen verläuft die Leitung tangential zur Ortschaft Sandhausen.

Neben dem Austausch alter Maste ist eine Verstärkung der Leitungskapazität durch Seiltausch geplant. Im Gebiet zwischen Wiesloch und Östringen wird mittelfristig von einem Lastzuwachs ausgegangen. Darüber hinaus erfolgt die Versorgung der Umspannwerke Leimen, Wiesloch bis Östringen im Normalbetrieb über einen 380-/110-kV-Transformator der Transnet BW GmbH in Wiesloch über zwei 110-kV-Stromkreise aus dem Umspannwerk Wiesloch Richtung Leimen und Östringen. Beim Ausfall dieses Transformators steht bislang zusätzlich eine 220-/110-kV-Transformator in Wiesloch zur Verfügung. Dieser soll jedoch entfallen. Somit wird die Versorgung von Leimen, Wiesloch bis Östringen für den Fall der Nichtverfügbarkeit des 380-/110-kV-Transformators ausschließlich über die beiden Stromkreise Leimen – Rheinau gewährleistet werden können. Mit dem Vorhaben soll nachhaltig gesichert werden, dass diese beiden Stromkreise über die hierfür notwendige Kapazität verfügen.

1.2. Technische Planung

Gegenstand der Planung ist der Rückbau von 38 veralteten Masten und ihren Fundamenten mit anschließendem Neubau von 36 Masten und Fundamenten sowie Austausch der alten Leiterseile gegen neue, leistungsfähigere. 15 Masten werden dabei standortgleich und 21 Masten standortungleich errichtet. Zwei Masten entfallen.

Die Errichtung der neuen Masten erfolgt teilweise standortgleich, teilweise versetzt. Alle neuen Maste werden wie der Bestand als Stahlgittermasten ausgeführt. Auf dem betroffenen Leitungsabschnitt sind bislang die Mastarten Einebenengestänge und Donau-Gestänge verbaut. Die neuen Masten werden dem jeweiligen vorherigen Erscheinungsbild entsprechen.

Die neuen Gesamthöhen der einzelnen Masten verändern sich je nach Standort, liegen aber in der Mehrzahl bei +-5 m im Vergleich zum Bestand. Ausnahme hierzu ist Mast Nr. 321 mit +10 m in der Gesamthöhe zum Bestand. Im Bereich der Siedlung Mannheim-Alteichwald mit verschobener Trassenführung liegen die neuen Gesamthöhen der Masten bei max. 40 m und somit bis zu 20 m über den Masthöhen der ursprünglichen Trasse.

Vom Masttausch betroffen sind folgende Masten: Nummer 336, 334, 331, 330, 329, 328, 326, 325, 324, 322, 321, 318, 317, 314, 313, 312, 304, 303, 300, 298, 294, 292, 287, 286, 284, 281, 276, 275, 274, 272, 271, 270, 269, 268, 267, 266, 265, und 264. An einzelnen Masten, die in ihrem Bestand erhalten bleiben, sind einzelne Teile auszutauschen wie etwa der Austausch von Hängeketten zu V-Ketten.

Die Fundamente der zurückzubauenden Maste werden vollständig entfernt und entsorgt. Bei ca. 19 Masten wird davon ausgegangen, dass diese auf Schwellenfundamenten errichtet wurden. Diese bestehen aus sechs bis acht teerölimprägnierten Holzschwellen, welche in den Boden eingelassen sind. Auch diese sowie durch die Fundamente kontaminiertes Bodenmaterial werden vollständig entfernt.

Bei Errichtung der neuen Masten sind Plattenfundamente mit separaten Fundamentköpfen geplant. Die unterirdischen Fundamente haben dabei eine Durchschnittsgröße von 5 x 5 m bis 8 x 8 m je nach Art und Größe des Mastes. Die Fundamenttiefe liegt ca. 2 m unter der Erdoberkante.

Die vorhandenen Leiterseile werden im gesamten Abschnitt gegen leistungsstärkere Seile mit einem größeren Querschnitt getauscht. Die sechs neuen Einfach-Leiterseile entsprechen zukünftig dem Typ 264-AL1/34-ST1A, welches dem angestrebten Standard des 110-kV Netzes der Vorhabenträgerin entspricht. Damit wird die Übertragungsfähigkeit von derzeit 535 A auf 680 A erhöht.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden auch die außenliegenden Erdseile im Abschnitt der Masten Nr. 2273-275 getauscht. Zusätzlich wird außerdem ein Luftkabel zur Datenübermittlung in Mastschaftmitte auf Höhe der (unteren) Traverse aufgezogen.

1.3. Bauablauf

1.3.1. Vorbereitende Arbeiten

Sofern es nicht möglich ist, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt zu den Maststandorten zu nutzen, werden auf unbefestigten Flächen drucklastverteilende Baggermatten o. ä. ausgelegt oder vorübergehend provisorische Bauwege auf Vliesunterlagen angelegt. Bei günstigen Witterungsbedingungen und entsprechender Zustimmung der Berechtigten sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch kleinere Zufahrten ohne Befestigung möglich.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Winden- und Trommelplätze für den Seilzug liegen grundsätzlich auf den Grundstücken, auf welchen die Masten errichtet werden, und sind ca. 30 x 30 m groß, wobei die in Anspruch zu nehmenden Flächen je nach derzeitiger Nutzung in ihrer Größe und Form angepasst wurden. Dort wo es nötig ist, werden an Straßen- und Wegkreuzungen sowie an Kreuzungen mit

anderen oberirdischen Leitungen Schutzgerüste errichtet. Zum Teil kann die Verkehrssicherheit auch durch Abstellen von Sicherungspersonal oder durch Sperren der entsprechenden Straßen und Wege erfolgen.

1.3.2. Fundamente

Bei Masten, die standortgleich getauscht werden, wird der bestehende Mast zunächst über dem Fundament abgeschnitten, mit Hilfe eines Mobilkrans innerhalb der Leitungsachse versetzt und zur Gewährleistung der Standsicherheit abgespannt. Dann wird das Fundament des Mastes vollständig entfernt.

Wie bei den neuen Masten, die nicht standortgleich errichtet werden, wird anschließend die Baugrube für das neue Fundament ausgehoben. Bei den grundsätzlich vorgesehenen Plattenfundamenten ist die anzulegende Baugrube etwa 2 m tief. Je nach Bodenbeschaffenheit und Gründungsart kann die Baugrube auch tiefer sein. Die angenommene Tiefe der Baugruben bei den Schwellenfundamenten beträgt 3 m unter Erdoberkante.

Der Aushub wird zur späteren Verfüllung seitlich getrennt entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten gelagert. Unbelasteter Erdaushub wird, soweit möglich, auf dem Baugrundstück wieder zur Verfüllung genutzt. Überschüssiges Bodenmaterial, das keiner Wiederverwendung zugeführt werden kann oder das entsorgungspflichtig ist, wird fachgerecht entsorgt. Mit dem Errichten des Mastes wird frühestens - ohne Sonderbehandlung des Betons - vier Wochen nach dem Betonieren der Fundamente begonnen. Um baubedingte Abläufe zu beschleunigen bzw. zu optimieren wird ggf. Spezialbeton angewendet, welcher bereits nach wenigen Tagen ausgehärtet und belastbar ist.

Abhängig vom tatsächlichen Grundwasserstand sind gegebenenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugruben während der Fundamentarbeiten erforderlich. Sofern in diesem Zusammenhang eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig wird, wird der entsprechende Antrag vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde gestellt.

1.3.3. Mastab- und Mastaufbau

Die Methode zur Errichtung der Stahlgittermaste hängt von Bauart, Gewicht und Abmessungen der Maste, von der Erreichbarkeit des Standorts und der jeweils tatsächlich möglichen Arbeitsfläche ab. Je nach Montageart und Tragkraft der eingesetzten Geräte wird der Stahlgittermast am Boden innerhalb der ausgewiesenen Arbeitsflächen vormontiert und vorzugsweise mit einem Mobilkran errichtet.

Die alten Leiterseile, die weiterhin an den temporär versetzten Bestandsmasten befestigt sind, werden nach Fertigstellung der neuen Masten auf diese umgehängt. Die temporär versetzten Bestandsmaste werden danach demontiert und entsorgt.

1.3.4. Seilzug und Rückbau alter Seile

Nach Abschluss der Mastneubauten erfolgt der Seilzug mit Hilfe von Seilzugmaschinen (Größe und Gewicht vergleichsweise gering) und Windenbremsen. Für das Aufbringen jeglicher Seile werden die für den Transport auf Trommeln angelieferten Leiter- und Erdseile von den Trommeln abgewickelt und schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührung, zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt. Der Seilzug erfolgt in der Regel abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten, an denen die Seilabschnitte dann am Mast miteinander verbunden werden (sog. Stromschlaufen). Zur Stabilisierung des Zustandes werden die Seile noch ein bis zwei Wochen in den Rollen hängend belassen. Danach werden die Seile an den Isolatorketten dauerhaft eingeklemmt und die Rollen abmontiert. Der Rückbau der bestehenden Leiter- und Erdseile erfolgt mit Aufziehen der neuen Seile.

1.3.5. Nachbereitende Arbeiten und Flurschadenbeseitigung

Nicht mehr benötigte Bauteile werden zurückgebaut und entsorgt. Ca. 19 bestehende Tragmaste sind auf in den 1930er Jahren üblichen Schwellenfundamenten gegründet (Maste Nr. 276, 281, 284-287, 303-304, 312-314, 317-318, 322-325, 328-331). Zur Haltbarmachung wurden die Holzschwellen teerölimprägniert und an der Erdübergangszone wurden Betonblöcke aufbetoniert. Bei der vollständigen Entfernung dieser

Schwellenfundamente wird sichergestellt, dass belastetes Bodenmaterial um die Holzschwellen ordnungsgemäß ausgebaut, in entsprechenden Transportbehältern zwischengelagert und fachgerecht entsorgt wird. Die Schwellen werden vor Ort in einen separaten wasserdichten Container eingebracht und entsorgt. Die Abfälle werden zeitnah von der Baustelle abtransportiert. Es erfolgt eine entsprechende Dokumentation des Ausbaus samt Entsorgungsnachweis.

Straßen- und Wegeschäden werden nach Durchführung der Maßnahme aufgenommen und beseitigt. Die Arbeitsflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Entstandene Flurschäden auf Acker- oder Grünflächen werden geschätzt und entschädigt.

1.3.6. Entschädigung

Die beim Bau entstehenden Flur-, Straßen- oder Wegeschäden werden nach Durchführung der Maßnahme aufgenommen und erstattet, bzw. es wird nach Absprache mit den Betroffenen durch Rekultivierungsmaßnahmen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Entstandene Flurschäden auf Acker- oder Grünflächen werden geschätzt und entschädigt.

1.4. Bauzeit

Die Bauzeit beträgt voraussichtlich 10 Monate, kann sich je nach Witterung und Bauzeitbeschränkungen aber auch verlängern.

2. Verfahrensablauf

2.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erstinformation der betroffenen Gemeinden (Mannheim, Heidelberg, Plankstadt, Eppelheim, Sandhausen, Leimen) erfolgte durch ein entsprechendes Schreiben im Januar und Februar 2016. Von Februar 2016 bis April 2016 fand eine Vorstellung der geplanten Maßnahmen in Informations- und Abstimmungsgesprächen mit Vertretern

dieser Verwaltungseinheiten statt, sowie im März 2016 eine Vorstellung des Vorhabens in den Bezirksbeiratssitzungen von Mannheim-Friedrichsfeld und Mannheim-Rheinau.

Die Öffentlichkeit wurde im April 2016 durch eine Pressemitteilung über die geplante Maßnahme informiert. Im selben Monat fand die Veröffentlichung eines Projektsteckbriefs statt, die Projektwebsite ging online und eine Projekthotline sowie ein Projektpostfach wurden eingeleitet. Im Juli 2016 fand außerdem eine an die Öffentlichkeit gerichtete Vorstellung des Vorhabens im Bereich Heidelberg-Grenzhof und weitere Termine zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurden allgemeine Themen und Fragen sowie konkrete Hinweise und Anregungen zum geplanten Vorhaben eingebracht und dokumentiert. Die eingebrachten Beiträge wurden im weiteren Verlauf durch die Vorhabenträgerin näher betrachtet und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

2.2. Screening

Bereits 2016 wurde ein Antrag auf allgemeine Vorprüfung beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt und beschieden. Nachdem sich Änderungen am Vorhaben ergaben, stellte die Vorhabenträgerin am 21.09.2018 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Feststellung, dass für das Vorhaben gemäß §§ 5 u. 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dem Antrag wurde am 26.04.2019 stattgegeben, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und diese Entscheidung wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

Maßgeblich für die Screening- Entscheidung war insbesondere, dass beim geplanten Vorhaben lediglich sehr begrenzte Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung angemessen aufgearbeitet werden können. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben begrenzten Ausmaßes an

einer bereits bestehenden Hochspannungsleitung, das sich in einem durch Infrastrukturanlagen geprägten Verdichtungsraum befindet.

Aufgrund der Versetzung von Masten werden teilweise neue Flächen durch Versiegelung dauerhaft in Anspruch genommen. Die entsprechenden alten Maste werden jedoch mitsamt ihren Fundamenten rückstandslos entfernt. Zudem entfallen zwei Maste ganz. So verringert sich die Flächeninanspruchnahme durch die Anlage insgesamt um etwa 120 qm. Die Bauarbeiten führen auch zu einer lokalen Beeinträchtigung des Bodengefüges, die aber nach einer kurzen Regenerationszeit keine Nachteile mehr mit sich bringt. Die temporär in Anspruch genommen Flächen können aber kurz- bis mittelfristig durch entsprechende Maßnahmen wiederhergestellt werden. Gesetzlich festgelegte Schutzgebiete sind wenig betroffen. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen der Flora und Fauna können durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden. Hinsichtlich der Details wird auf die Screening- Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.04.2019 verwiesen.

In erster Linie bleibt es bei den auf die Bauzeit begrenzten Auswirkungen des Vorhabens wie baubedingte Immissionen und Flächeninanspruchnahme mit Einschränkungen für Flora und Fauna sowie für die Erholungsnutzung der freien Landschaft durch die Allgemeinheit. Hinsichtlich betroffener Umweltschutzgüter sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht wirksam vermindert bzw. vollständig kompensiert werden können. Es gab keinen Anlass im Zeitpunkt der Planfeststellung von dieser Einschätzung abzuweichen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass von der Planung zwei Maste im Überschwemmungsgebiet betroffen sind. Durch die Planung ergeben sich keine Nachteile für den Hochwasserschutz.

2.3. Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.06.2019, Eingang am 21.06.2019, hat die Vorhabenträgerin beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 24 (jetzt Referat 17) – Recht, Planfeststellung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den

Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 43 Abs.1 Nr. 5 EnWG für das Vorhaben „Mast- und Seiltausch zwischen den Umspannwerken Rheinau und Leimen, 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, LA 1200 Abschnitt 1“ beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 13.05.2020 und Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Unterlagen an die vom Vorhaben betroffene Gemeinden Mannheim, Heidelberg, Sandhausen, Eppelheim, Leimen, Plankstadt eingeleitet.

Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde lagen die Planunterlagen dort jeweils einen Monat lang vom 08.06.2020 bis zum 07.07.2020 während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Zeit und Ort der Offenlage wurden zuvor in folgenden Amtsblättern in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht:

Mannheim am 28.05.2020
Heidelberg am 27.05.2020
Sandhausen am 29.05.2020
Eppelheim am 29.05.2020
Leimen am 28.05.2020
Plankstadt am 28.05.2020

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurden auch diejenigen Stellen genannt, bei denen innerhalb der Frist bis 21.07.2020 Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten. Bezüglich etwaiger Einwendungen wurde eine Erörterung angekündigt.

Parallel zu dieser ortsüblichen Bekanntmachung wurden die Planfeststellungsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von den Gemeinden Mannheim, Heidelberg, Sandhausen, Eppelheim, Leimen und Plankstadt über die Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Gegenstand der Auslegung waren drei DIN A4-Ordner mit den darin aufgenommenen Unterlagen 1 – 14:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne,
- Lagepläne,
- Längenprofile,
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung,
- Eine FFH-Erheblichkeitsvorprüfung,
- Fotodokumentation Maststandorte,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Gutachterliche Voreinschätzung bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse,
- Projektmastliste,
- Maststandortskizze,
- Mastbildvergleich,
- Kreuzungsverzeichnis,
- Rechtserwerbsverzeichnis

Auch die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), sind gemäß § 49 Abs. 2 NatSchG durch Übersendung der Planunterlagen im Verfahren beteiligt worden.

Betroffene, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen hatten bis zum 21.07.2020 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. Stellung zu nehmen.

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle	Rückmeldung und Datum	Keine Rückmeldung
1	Stadt Mannheim	X 15.07.2020	
2	Stadt Heidelberg	X 21.07.2020 und 24.07.2020	
3	Stadt Eppelheim		X
4	Stadt Leimen		X
5	Gemeinde Plankstadt	X 24.07.2020	
6	Gemeinde Sandhausen		X
7	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Kreisforstamt - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Zu Landwirtschaft Zum Naturschutz - Amt für Flurneuordnung - Wasserrechtsamt	X 03.06.2020 16.06.2020 und 22.06.2020 10.09.2020 17.07.2020 10.08.2020	
8	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH		X
9	Abwasserzweckverband Heidelberg	X 22.06.2020	
10	Amprion GmbH	X 25.06.2020	

11	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.		X
12	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg		X
13	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)		X
14	BUND Heidelberg		X
15	Bundesamt für Güterverkehr		X
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	X 08.06.2020	
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X
18	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz		X
19	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	X 10.07.2020	
20	DB Energie AG		X
21	DB Netz AG - Regionalbereich Südwest -		X
22	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31	X 09.07.2020 und 16.07.2020	
23	Deutsche Telekom AG, TI Niederlassung Südwest, PTI 21		X
24	Deutsche Telekom Netz-produktion GmbH		X
25	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart mit Standort Stuttgart	X 04.06.2020 und 08.06.2020	
26	EnBW Regional AG, Regionalzentrum Nordbaden	X 20.05.2020	
27	E.ON SE		X

28	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd Pipelineinspektor		X
29	GASCADE Gastransport GmbH	X 15.06.2020	
30	Gasversorgung Süddeutschland GmbH		X
31	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	X 15.07.2020	
32	Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar	X 21.07.2020	
33	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	X 21.07.2020	
34	Landesamt für Denkmalpflege	X 16.07.2020	
35	Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.		X
36	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFVBW)		X
37	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)		X
38	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)		X
39	MVV Netze GmbH und MVV Energie AG	X 07.09.2020	
40	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	X 06.07.2020	
41	Naturschutzbeauftragter für Eppelheim, Sandhausen und Plankstadt		X
42	Naturschutzbeauftragter für Leimen		X
43	Naturschutzbeauftragter für Mannheim		X
44	VfN – Verein für Naturkunde Mannheim e.V.		X

45	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	X NABU Mannheim (23.06.2020 und 24.06.2020)	
46	NABU Gruppe Heidelberg		X
47	NeckarCom Telekommunikation		X
48	Open Grid Europe GmbH		X
49	PLEdoc GmbH	X 21.07.2020	
50	Polizeipräsidium Mannheim	X 30.06.2020	
51	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	X 10.06.2020 und 10.07.2020	
52	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	X 22.07.2020	
53	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	X durch Referat 32 20.07.2020	
54	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr		X
55	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, Recht und Verwaltung		X
56	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52, Gewässer und Boden		X
57	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	X 09.07.2020	
58	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1-4, Industrie/Kommunen		X

59	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Naturschutz Recht	X 18.06.2020	
60	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege	X 17.06.2020	
61	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	X Referat 91 20.07.2020	
62	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 82, Forstpolitik und forstliche Förderung Nord	X 07.07.2020	
63	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	X 26.05.2020	
64	RNV - Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Abteilung Planung		X
65	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)		X
66	Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)	X 02.06.2020	
67	Schwarzwaldverein e. V. (SWV), Referat Naturschutz	X 29.05.2020	
68	Stadtwerke Heidelberg GmbH	X 13.07.2020	
69	Stadtwerke Leimen		X
70	Stadtentwässerung Mannheim		X
71	Terranets bw GmbH	X 17.07.2020	
72	TransnetBW GmbH	X 15.06.2020	
73	Umweltforum Mannheimer Agenda		X
74	Unitymedia BW GmbH		X
75	Verband Region Rhein-Neckar	X 19.06.2020	

76	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Mannheim		X
77	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	X 25.06.2020 und 03.07.2020	
78	Westnetz GmbH	X 10.06.2020	
79	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung		X
80	Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar	X 20.05.2020	
81	Zweckverband Wasserversorgung Hardtgruppe		X

Die Ericsson Services GmbH wurde über die Deutsche Telekom Technik GmbH am Verfahren beteiligt und nahm mit Schreiben vom 09.07.2020 Stellung zum Verfahren. Die Netze BW GmbH selbst nahm nach hausinterner Rücksprache bzgl. anderer Leitungsbereiche ebenfalls mit Schreiben vom 20.07.2020 Stellung.

2.4. Erörterung / Online- Konsultation

Nach der Offenlage gingen Stellungnahmen von ca. 50 Trägern öffentlicher Belange ein, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Zudem wurden gegen den Plan Einwendungen von insgesamt zehn Einwendern erhoben. Alle Einwendungen wurden fristgerecht erhoben.

Diejenigen Einwender sowie Träger öffentlicher Belange, die sich geäußert haben, wurden zur Teilnahme an einer Online-Konsultation eingeladen, die gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. § 1 Nr. 9 PlanSiG i. V. m. § 43 a EnWG anstelle eines Erörterungstermins zulässig war. Mit dem Plansicherstellungsgesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie mit Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können (BT Drucks 19/18965 vom 05.05.2020).

Alle schriftlichen Gegenstellungnahmen der Vorhabenträgerin wurden allen zur Teilnahme berechtigten Trägern öffentlicher Belange mittels Einladungsschreiben vom 29.01.2021 in einer Cloud elektronisch zugänglich gemacht. Die schriftlichen Äußerungen der Vorhabenträgerin gegenüber den privaten Einwendern wurden diesen einzeln sowohl postalisch als auch elektronisch (Cloud mit jeweils separaten Zugängen) zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde in den Amtsblättern der Gemeinden in ortsüblicher Form wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Stadt Mannheim am 21.01.2021
Stadt Heidelberg am 20.01.2021
Stadt Eppelheim am 22.01.2021
Stadt Leimen am 21.01.2021
Gemeinde Plankstadt am 21.01.2021
Gemeinde Sandhausen am 22.01.2021

Gelegenheit zur Äußerung bestand bis einschließlich 12.03.2021.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

Lfd. Nr.	Angehörte Stelle	Reaktion
1	Abwasserzweckverband Heidelberg	Keine Rückmeldung
2	Amprion GmbH	Stellungnahme (15.03.2021)
3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Keine Rückmeldung
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine weiteren Anmerkungen (03.03.2021)
5	Deutsche Telekom, Competence Modul	Keine Rückmeldung
6	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart mit Standort Stuttgart	Keine weiteren Anmerkungen (03.02.2021)
7	Ericsson	Keine Rückmeldung

8	GASCADE Gastransort GmbH	Keine weiteren Anmerkungen (11.02.2021)
9	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	Keine Rückmeldung
10	Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar	Keine Rückmeldung
11	Landesamt für Denkmalpflege	Stellungnahme (09.02.2021)
12	Landesamt für Geoinformation	Keine Rückmeldung
13	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis insbs. - Kreisforstamt - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz - Amt für Flurneuordnung - Wasserrechtsamt - Straßenverkehrsbehörde - Gewerbeaufsicht	 Keine Rückmeldung Stellungnahme (12.03.2021) Keine Rückmeldung Keine Rückmeldung Stellungnahme (12.02.2021) Keine Rückmeldung
14	MVV Netze GmbH und MVV Energie AG	Stellungnahmen (18.02.2021 und 08.04.2021)
15	Naturschutzbund (NABU) Mannheim	Keine Rückmeldung
16	Nachbarschaftsverband Heidelberg- Mannheim	Keine Rückmeldung
17	Netze BW	Keine Rückmeldung
18	PLEdoc GmbH	Stellungnahme (12.03.2021)
19	Polizeipräsidium Mannheim	Keine Rückmeldung
20	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Stellungnahme (04.02.2021)
21	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Höhere Straßenverkehsbehörde	Keine (separate) Rückmeldung
22	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	Keine Rückmeldung
23	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Referat 32, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	Keine weiteren Anmerkungen (25.02.2021)

24	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	Ref 53.1 und 53.2: Stellungnahme (23.02.2021)
25	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Forstdirektion	Keine Rückmeldung
26	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung
27	Stadt Heidelberg, insbs. - Amt für Umweltschutz - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	Keine Stellungnahme Fristverlängerung Stellungnahme 26.03.2021
28	Stadt Mannheim	Fristverlängerung Stellungnahmen Fachbereich 67 (22.04.2021 und 19.05.2021)
29	Stadtwerke Heidelberg	Stellungnahme (12.03.2021)
30	Terranets bw GmbH	Keine weiteren Anmerkungen (09.02.2021)
31	TransnetBW GmbH	Keine weiteren Anmerkungen (17.02.2021)
32	Verband Region Rhein-Neckar	Keine Rückmeldung
33	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Keine Rückmeldung
34	Westnetz GmbH	Keine Rückmeldung

Wie oben ausgeführt wurden auch die privaten Einwender an der Online-Konsultation beteiligt.

Die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sowie die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden erörtert. Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse der Online-Konsultation sind in der Synopse zur Online-Konsultation festgehalten, die sich in der Verfahrensakte befindet.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr der Planfeststellung. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG umfasst die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde folgt aus § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 EnWGZuVO.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43 ff EnWG, §§ 72 ff. LVwVfG, § 1 ff. PlanSiG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die energierechtliche Planfeststellung macht dabei grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

III. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

In ihrer Screeningentscheidung vom 26.04.2019 zur Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 und 9 UVPG kam die zuständige Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Nähere Ausführungen dazu siehe oben unter B.I.2.2 – Screening).

Die Einschätzung, ob die Realisierung eines bestimmten Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, erfolgt anhand einer Prognose der Umweltfolgen des geplanten Vorhabens. An diese Prognose sind geringere Anforderungen zu stellen als an eine UVP. Im Rahmen der Vorprüfung geht es um eine überschlägige Vorausschau wobei der Verzicht auf eine UVP aber nicht gleichbedeutend damit ist, dass in Rede stehenden Umweltbelange nicht geprüft werden. Fachgesetzliche Bestimmungen sind unabhängig davon zu beachten, ob eine UVP durchgeführt wird oder nicht.

Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wurden von der Vorhabenträgerin u.a. folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (insbs. Punkte 10., 11. und 13.)
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung
- FFH-Erheblichkeitsvorprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Artenschutzprüfung
- Gutachterliche Voreinschätzung bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Aus den vorgelegten Unterlagen sowie weiteren Informationen, welche die Planfeststellungsbehörde im Verlauf des Verfahrens erhalten hat, ergibt sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens folgendes bezüglich der jeweiligen Schutzgüter.

1. Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, das Wohlbefinden sowie die physische oder psychische Gesundheit des Menschen zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes. Mög-

liche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch baubedingte Lärmimmissionen, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Emissionen und visuelle Störungen des Umfelds sind zu betrachten.

Sowohl bei der Bestandstrasse als auch bei der beantragten Trasse beginnt die 110-kV-Freileitung im Umspannwerk Rheinau und verläuft Richtung Osten nahe weiterer Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf ca. 2,5 km Länge. Dabei werden ein Naturschutzgebiet und ein Landschafsschutzgebiet überspannt. Im Übrigen sind überwiegend bewaldete und landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen.

In Mannheim-Friedrichsfeld im Bereich der Siedlung Alteichwald werden im Bestand die Gleise der Deutschen Bahn sowie die Wohnbebauung überquert, wobei sich ein Bestandsmast im unmittelbaren Bereich der Wohnbebauung befindet. Ein weiterer Mast befindet sich unmittelbar neben einer Kleingartenanlage unweit der Wohnbebauung.

Die beantragte Trasse sieht im Bereich Alteichwald eine Umgehung der Wohnbebauung über Ackerflächen vor. Die neuen Maste 330A, 330B und 330C werden so angeordnet, dass sie vom alten Verlauf der Trasse im Bereich des Alten Masts 330 beginnend schräg nach Südosten auf die Leitungen 380-kV Rheinau – Hoheneck (Amprion) und 220-kV-ATP Rheinau – Heidelberg Neurott (TransnetBW) zuführen. Ab Mast 330C verläuft der neue Trassenabschnitt dann unmittelbar parallel zu diesen beiden Leitungen. Hierbei entfallen zwei Masten der LA 1200 ersatzlos.

Ab dem geplanten Mast 321A deckt sich die neue Trasse in Ihrer Linienführung wieder mit der Bestandstrasse. Sie verläuft weiter über überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche abknickend nach Südosten parallel zu drei weiteren Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen bis nach ca. 3,5 km die Kreisstraße 4147 gekreuzt wird. Ab hier knicken die drei begleitenden Freileitungen in Richtung Süden ab, während die 110-kV-Leitung ihren Richtungsverlauf zunächst über überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche beibehält. Südwestlich von Pfaffengrund quert die Leitung zunächst den Pferdehof „Fießer Hof“, führt für einige Meter über die Kleingartenanlage des Vereins

der Gartenfreunde Eppelheim 1977 e.V. und quert anschließend das Patrick-Henry-Village, in dem sich derzeit das Ankunftszentrum für Geflüchtete des Landes Baden-Württemberg mit entsprechenden Unterkünften befindet. Danach führt die Trasse über die Autobahn A5 und die Bundesstraße 535 im Bereich der Anschlussstelle Heidelberg-Schwetzingen. Auf den letzten 2,5 km vor dem UW Leimen verläuft die Leitung über überwiegend landwirtschaftlich genutztem Gebiet tangential zur Ortschaft Sandhausen. In Bruchhausen überspannt sie die Reitanlage „Moser“, knickt nach Südosten ab und führt weiter über eine Kleingartenanlage an der Kirchheimer Mühle. Die Trasse quert die Kläranlage „Unterer Hardt“ und verläuft an der nördlichen Wohnbebauung des Leimer Stadtteils St. Ilgens vorbei über Agrarflächen bevor sie die B3 überspannt und im Umspannwerk Leimen endet.

1.1. Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kann es temporär zu vermehrtem Verkehr, Flächenbeanspruchung, Staubentwicklung, Erschütterungen oder zu einer Unterbrechung von Wegbeziehungen kommen. Zudem wird es während der Bauzeit im Bereich der zu erneuernden Masten zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Maschinen und Geräte kommen. Beeinträchtigungen durch baubedingte Geräusche können durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

1.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

1.2.1. Immissionen

Elektrische und magnetische Felder

Beim Betrieb von Freileitungen zum Transport von Energie werden schwache elektrische und magnetische Felder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) emittiert. Sie sind in unmittelbarer Nähe der spannungs- bzw. stromführenden Leiter am größten und nehmen mit zunehmender Entfernung zu den Leitern rasch ab.

Diese elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten lassen sich messen und berechnen. Anforderungen inklusive Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinheit

und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder enthält die 26. BImSchV.

Der Mast- und Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität im Abschnitt Rheinau-Leimen stellt eine wesentliche Änderung der Leitungsanlage 1200 gem. der 26. BImSchV dar. Entsprechend ist die Einhaltung ihrer Grenzwerte zu prüfen.

Nach Ziffer II.3.1 (Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte) der LAI Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder sind maßgebliche Immissionsorte solche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich innerhalb eines Streifens von 10 m an den ruhenden äußeren Leitern einer 110-kV-Freileitung befinden. Niederfrequenzanlagen wie die LA 1200 sind gemäß der 26. BImSchV so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte nicht überschreiten.

Anhand konkreter Berechnungen (vgl. Unterlage 1, S. 37 ff.) wurden die maximal zu erwartende elektrische Feldstärke und die maximal zu erwartende magnetische Flussdichte an höchst exponierten, am nächsten zur LA 1200 gelegenen Orten dargestellt. In diesem exemplarischen Bereich wird die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nach Erhöhung der Übertragungskapazität rechnerisch nachgewiesen und kann auf sämtliche andere Bereiche in der Nähe der Leitungsanlage übertragen werden.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten bzgl. der elektrischen und magnetischen Felder wie die Minimierung von Seilabständen oder die Optimierung der Leiteranordnung können nicht realisiert werden. Im Einzelnen hierzu Unterlage 1, S. 38.

Gegebenenfalls wären bei der Berechnung der Grenzwerte andere Niederfrequenz- und Hochfrequenzanlagen zu berücksichtigen. Die nächste ortsfeste Hochfrequenz-

anlage mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedarf, ist jedoch über 4 km von der Leitungsanlage 1200 entfernt und somit nicht zu berücksichtigen.

Schall

Am Leiterseil können bei entsprechender Witterung Geräusche entstehen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind. Ursächlich für die entstehenden Geräusche ist die elektrische Randfeldstärke, also die maximale elektrische Feldstärke an der Leiterseiloberfläche. Bei einer 110-kV Leitung verursacht diese Randfeldstärke eine abgestrahlte Schallleistung, die in der unmittelbaren Leitungsumgebung nicht bis kaum wahrgenommen werden kann und somit deutlich unter den in der TA Lärm genannten Richtwerten liegt.

1.2.2. Natur- und sozialräumliche Auswirkungen

Die geplante Freileitung führt insgesamt über einen wenig besiedelten Raum. Insbesondere das im Bestand überspannte Wohngebiet Alteichwald hat jedoch eine sehr hohe Bedeutung für die Wohnfunktion und begleitende Bedürfnisse. Aufgrund der neuen Streckenführung der Trasse um die Wohnbebauung herum sowie das Entfallen zweier Masten in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung wird gerade dieser Bereich durch das geplante Vorhaben entlastet, auch wenn die neuen Maste in diesem Bereich bis zu 20 m höher sind als die ursprünglichen Maste. Die neue Trasse führt lediglich über ein bebautes Grundstück (Flurstücknummer 61242), wobei sich die Wohnbebauung außerhalb des Schutzstreifens der Anlage befindet.

Ca. 675 m der Leitungsanlage 1200 überspannen die ehemalige Wohnsiedlung Patrick-Henry-Village des US-amerikanischen Militärs. Dort befindet sich zum Zeitpunkt der Planfeststellung unter anderem das Ankunftszentrum für Geflüchtete des Landes Baden-Württemberg. Flüchtlinge werden hier nach ihrer Ankunft in Baden-Württemberg registriert und gesundheitlich untersucht bevor sie auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden. Dabei sind die Flüchtlinge in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum im Patrick-Henry-Village untergebracht. Längerfristig ist hier ein neuer Stadtteil incl.

Wohnbebauung geplant; entsprechende Pläne sind jedoch bislang nicht verfestigt (hierzu siehe B.IX. 2 – Kommunale Belange).

Im Übrigen befindet sich keine Wohnbebauung innerhalb des Schutzstreifens der geplanten Anlage. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich jedoch Schrebergärten und Reitanlagen, welche Sport- und Erholungszwecken der örtlichen Bevölkerung dienen. Auch das Landschaftsschutzgebiet im Bereich zwischen dem Umspannwerk Rheinau und der Wohnsiedlung Alteichwald dient dem Schutzzweck nach auch der Erholung.

Nachdem die angesprochenen Bereiche jedoch bereits im Bestand weitgehend auf gleicher Strecke durch die Leitung überspannt werden, ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine neuen Nachteile für die Erhaltung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung. Dasselbe gilt für Rad- und Wanderwege zur Erholung der Bevölkerung im Bereich Trasse. Insbesondere die Verstärkung der LA 1200 hat wie oben ausgeführt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

1.2.3. Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

Beeinträchtigungen durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an der Leitung sind nur temporär und führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Darüber hinaus sind sie bereits im Bestand erforderlich gewesen.

1.3. Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt

Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Baustellenbetrieb sind für den Menschen lediglich temporärer Natur. Einschränkungen der vorhandenen Nutzungen sind aufgrund der Bauzeit von wenigen Wochen je Bauphase und je Maststandort nur kurzfristig zu erwarten. Die einschlägigen Vorschriften, wie die TA Lärm und AVV Baulärm mit ihren festgesetzten Immissionsrichtwerten, werden eingehalten. Die lediglich im Rahmen der Baumaßnahmen benötigten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt.

Erhebliche Nachteile durch Erhöhung der Übertragungskapazität etwa durch größere elektrische und magnetische Felder sind aufgrund der Einhaltung der 26. BImSchV nicht zu befürchten. Sonstige betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an der Leitung waren bereits im Bestand erforderlich, sind ebenfalls nur temporär und führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die geplante Trasse stimmt hinsichtlich Erscheinungsbild und Verlauf im Wesentlichen mit der Bestandstrasse überein. Eine geringfügige Abweichung der Trasse ist im Bereich der Siedlung Alteichwald geplant, wo es durch die Änderung der Trassenführung jedoch zum Entfallen zweier Masten und einer Entlastung der Wohnbebauung insgesamt kommt. Wie genau sich das Vorhaben auf die im Bereich des Patrick-Henry-Village anvisierten Planungen auswirkt, kann vor dem Hintergrund des hierfür noch nicht existierenden Bebauungsplans nicht abgeschätzt werden. Diesbezüglich wird auf die Abwägung unter B.IX. dieses Beschlusses verwiesen (dort insbesondere auf 1.2.2.3. sowie 2.)

Der Erholung dienende Naturräume und Wege sowie Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen werden durch das Vorhaben nicht stärker beansprucht als durch die Bestandstrasse. Insoweit ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentlichen Nachteile für die Entwicklung und Erhaltung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Nach Abschluss der Arbeiten sind durch den Betrieb der Freileitung keine außergewöhnlichen Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Durch die Erneuerung der Masten wird die Anlagensicherheit vielmehr verbessert. Hierbei ist davon auszugehen, dass die geplante Freileitung nach dem Stand der Technik errichtet und dauerhaft betrieben wird und daher keine Sicherheitsgefahren zu erwarten sind (vgl. Abschnitt B.IX.7.2 dieses Beschlusses).

Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen sind daher durch den Bau und den Betrieb der Leitungsanlage nicht ersichtlich.

2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist ein funktionierendes Ökosystem Voraussetzung. Tiere und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes und repräsentieren in hohem Maße den Zustand des Ökosystems. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Umwelt des Menschen.

Die Maststandorte befinden sich überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Teilweise liegen die Masten auch in kleinen Waldbeständen, auf Grünlandstandorten oder an Gehölzrändern. In Siedlungsnähe sind die Masten auch von Pferdeweiden und Gärten umgeben. Einige Maste der LA 1200 stehen unmittelbar oder nur unweit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. An Mast 2333 muss zur Zubeseilung ein geschütztes Biotop lediglich fußläufig betreten werden. I. Ü. gibt es keine konkreten Konflikte zwischen Planung und geschützten Biotopen.

Ein Trassenbereich (Bestandsmaste 329, 330, 331, 334 und 336) befindet sich im FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“. Die Maste 329, 330, 334 und 336 befinden sich zudem im Landschafsschutzgebiet „Unterer Dossenwald“. Mast 331 der Bestandsleitung liegt im Naturschutzgebiet „Hirschacker und Dossenwald“.

Mast 336 wird standortgleich durch Mast 336A ersetzt, die übrigen Maste werden standortungleich ersetzt bzw. verlegt. Die Maste 331 und 334 werden dabei aus sensiblen Biotopbereichen (Binnendüne bzw. Sukzessionsgehölz) auf benachbarte Ackerstandorte verlegt (neue Maste 331A und 334A). Dabei wird Bestandsmast 331 durch Mast 331A außerhalb des NSG innerhalb des LSG ersetzt.

Die zwei neuen Maste 330A und 330B werden auf Ackerflächen neben den bestehenden Masten errichtet (Maste 329 und 330) welche im Zuge der Maßnahme entfallen. Durch die Trassenverlegung bei der Siedlung Alteichwald wird ein Maststandort aus den siedlungsnahen Pferdekoppeln außerhalb des Schutzgebietes auf einen Ackerstandort am Straßenrand der L 597 neu ins FFH-Gebiet verlegt (Mast 330C).

Hinsichtlich weiterer Details zum FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ wird auf Unterlagen 6.1 sowie 6.2 verwiesen.

2.1. Wirkungen auf das Teilschutzgut „Pflanzen“

2.1.1. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten

Hinweise auf eine Betroffenheit von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nach IV b) FFH-Richtlinie liegen nicht vor. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder besonders geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird aufgrund der geplanten Maßnahme nicht erwartet.

2.1.2. Lebensraumtyp 6120 im FFH-Gebiet

Bestandsmast 334 befindet sich angrenzend an den im Pflege- und Entwicklungsplan des FFH-Gebiets „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ ausgewiesenen prioritären FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) 6120 (Trockene, kalkreiche Sandrasen, Blauschillergrasrasen).

Die für den Rückbau des Fundaments erforderliche Baugrube liegt außerhalb des abgegrenzten Lebensraumtyps. Der für den Rückbau maximal erforderliche Arbeitsbereich von ca. 30 m x 30 m überlagert im Randbereich jedoch den abgegrenzten FFH-LRT. Der baubedingt erforderliche Eingriff in Gehölzbestände im Bereich des Mastes 334 wird jedoch positiv für den Erhalt des Sandrasens gewertet. Nach Maßnahme A2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) (Unterlage 8.1a) unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 3.10 erfolgt hier eine einmalige punktuelle Ausstockung

von Gehölzen unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde sowie dem Forstbezirk um einerseits den Sandrasen aufzuwerten, andererseits jedoch den Erhalt der Waldfläche an sich an dieser Stelle durch Spontansukzession entsprechend Nebenbestimmung 4 gewährleisten zu können.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets findet insoweit statt, als das im Bereich Alteichwald ein zusätzlicher Mast (330C) im FFH-Gebiet errichtet wird. Dieser Mast betrifft jedoch keinen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie (LRT), insbesondere auch nicht den LRT 6120. Auch im Übrigen findet keine anlagebedingte Beeinträchtigung des LRT statt, insbesondere nachdem Mast 334 aus der Dünenvegetation heraus auf eine Ackerfläche verlegt wird (s. o.).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bereits durch die bestehenden Masten und Spannfelder der LA 1200 sowie der parallel verlaufenden Leitungsanlagen anderer Netzbetreiber gegeben. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierung einer bestehenden Leitungsanlage, in einem kleinen Teilabschnitt bei Alteichwald um eine Umtrassierung. Betriebsbedingt trägt das Vorhaben schwerpunktmäßig zu einer Leistungserhöhung des Stromflusses bei, für die Naturgüter des FFH- Gebiets sind dadurch jedoch keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

2.1.3. Sonstige Wirkungen auf das Teilschutzgut „Pflanzen“

Im Bereich der Baugruben wird während der Bauausführung Vegetation (i. d. R. Grünland) in Anspruch genommen, soweit die Masten nicht in Ackerflächen stehen. Zudem sind während der Bauphase temporäre Eingriffe im Bereich der Arbeits- und Montageflächen zu erwarten. Pro Mast ist eine Bauzeit von wenigen Wochen vorgesehen.

An folgenden Maststandorten sind voraussichtlich Gehölzrückschnitt- bzw. Rodungsmaßnahmen erforderlich: Mast- Nr. 334, 331, 326, 325, 321, 294, 271, 265 und 264. Darüber hinaus sind im Bereich der Zuwegungen zu folgenden Maststandorten voraussichtlich Gehölzrückschnitt- bzw. Rodungsmaßnahmen erforderlich: Masten Nr. 334, 331, 330, 325 und 292 (Lage in Streuobstbestand).

An den Masten 331 und 334 wird dabei mit Arbeitsflächen und Flächen für Seilzugarbeiten temporär in Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) eingegriffen. Die neuen Maste 331A und 334A werden im Offenland errichtet. Nach Abschluss der Maßnahmen sollen die temporär beanspruchten Flächen sowie die durch den Mastrückbau freiwerdenden Flächen gemäß der Nebenbestimmungen 3.9, 3.10 sowie 4 im Wege der Anpflanzung von Bäumen (am dann ehemaligen Standort des Mastes 331) sowie im Wege der Spontansukzession (Mast 334, Arbeitsbereiche an Mast 331) wieder bewaldet werden. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Forstflächen erfolgt durch das planfestgestellte Vorhaben somit nicht. Vielmehr besteht durch die (wenn auch kleinräumige) Entsiegelung an den Maststandorten 331 und 334 sogar die Möglichkeit zur Ausbreitung der Vegetation.

Zusätzliche Erforderlichkeiten von Eingriffen in Gehölzbestände während der Bauausführung können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2. Wirkungen auf das Teilschutzgut „Tiere“

Zur Beschreibung der Fauna wurde im Dezember 2015 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um Habitatpotenziale abzuschätzen. Hierauf basierend wurden im Frühjahr/Sommer 2016 die Artengruppen Reptilien und Mastbrüter genauer untersucht. Weitere Grundlagendaten zur Fauna wurden den Datenerhebungsbögen des FFH-Gebietes und der geschützten Biotope entnommen. Zum FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ ist der Pflege- und Entwicklungsplan bereits fertiggestellt.

2.2.1. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

Im Zuge faunistischen Kartierungen wurden an mehreren Masten Nester von Turmfalken nachgewiesen. Zudem wurden Zauneidechsen und Mauereidechsen im Bereich der Leitungsanlage festgestellt und Kaulquappen ohne nähere Artbestimmung beobachtet. Der Managementplan des FFH-Gebiets „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ weist an einem Maststandort (Mast Nr. 331) eine Lebensstätte des

Hirschkäfers aus. Im Folgenden werden Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Trassenbereich näher beleuchtet.

2.2.1.1. Avifauna

Die vorgefundenen Nester bieten Hinweise auf Mastbrüter. Während auf den Masten 294 und 284 streng geschützte Turmfalken bei der Brut beobachtet wurden, gelangen zu den anderen drei Neststandorten keine aktuellen Nachweise. Zu weiteren Vorkommen wurden keine aktuellen Erhebungen durchgeführt. Aufgrund der Realnutzung und den vorhandenen Biotoptypen bestehen jedoch Habitatpotenziale für die Gilden der Feld- und Bodenbrüter sowie die Hecken- und Gebüschbrüter, die daher artenschutzrechtlich ausführlicher betrachtet werden.

Mastbrüter

Beim Turmfalken (*Falco tinnunculus*) handelt es sich um eine streng geschützte Art Mastbrüter, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Landes Baden-Württemberg stehen. Der Erhaltungszustand des Turmfalken in Baden-Württemberg wird mit rückgängigen Bestandsdaten als ungünstig bewertet.

Das natürliche Bruthabitat des Turmfalken sind Felsregionen. Er ist jedoch sehr anpassungsfähig und daher sowohl in Siedlungsbereichen als auch in Feldgehölzen oder an Waldrändern zu finden. Sofern keine Bäume vorhanden sind, nutzt der Turmfalke zur Brut auch alte Krähen- oder Dohlennester an Strommasten von Hochspannungsleitungen. Zum Jagen werden freie Flächen mit niedrigem Bewuchs benötigt. Im Untersuchungsgebiet konnte er im Frühjahr/Sommer 2016 auf zwei Nestern auf Traversen der Maste Nr. 294 und 284 mit aktueller Bruttätigkeit nachgewiesen werden. An drei weiteren Masten (Mast-Nr. 267, 292 und 322) wurden Nester ohne Bruttätigkeiten beobachtet. Es handelt sich dabei höchst wahrscheinlich um alte Nester der Rabenkrähe (*Corvus corone*).

Durch den Rückbau der genannten Masten und die Errichtung eines standortgleichen neuen Mastgestänges kommt es zur unwiderruflichen Beseitigung der Horste. Dabei kann es auch zu Tötungen von Entwicklungsstadien des Turmfalken (Eier) kommen,

wenn brütende Falken verscheucht und die Gelege verlassen werden. Insoweit sind jedoch effektive Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich, bei deren Beachtung Tötungen verhindert werden. (siehe unter B.VIII. 2.3. dieses Beschlusses, Maßnahmen V4 und A1 nach Unterlage 8)

Trotz einer Beseitigung der unbesetzten Nester der Rabenkrähen wird von einer Wahrung der ökologischen Funktion für Rabenkrähen im räumlichen Zusammenhang ausgegangen, da diese ihre Nester jeweils nur ein Jahr verwenden und in der Lage sind, in Bäumen oder auf anderen Strommasten benachbarter Leitungen Nester neu zu errichten.

Feld- und Bodenbrüter

Aufgrund der recht strukturarmen großen Ackerschläge und der zahlreich vorhandenen Stromleitungen sowie den häufigen Siedlungsstrukturen mit hohem Störpotenzial im Planbereich wird ein allenfalls geringes bis mittleres Habitatpotenzial für Feldbrüter angenommen. Dennoch ist durch Bauarbeiten inmitten von Ackerflächen und ruderalen, grasreichen Strukturen eine Zerstörung von Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen. Dabei könnten Entwicklungsstadien der Feldbrüter (Eier) getötet sowie brütende Alttiere verscheucht werden und die Gelege verlassen. Durch die Einhaltung bauzeitliche Beschränkungen (s. u. Maßnahme V7 nach Unterlage 8) kann dies jedoch verhindert werden. Neben der entsprechenden grundsätzlichen Bauzeitbeschränkung werden Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zudem durch die Einschaltung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei der Entfernung von Nestern verhindert (Nebenbestimmungen 3.17 und 3.18).

Bei der Feldlerche handelt es sich um einen Bodenbrüter, der sowohl nach der Roten Liste in Deutschland als auch in Baden-Württemberg als gefährdet gilt. Für ihr Vorkommen im Trassenbereich gibt es keine konkreten Nachweise und von Erhebungen wurde abgesehen. Entsprechend den obigen Ausführungen hat der Planungsraum allenfalls ein geringes bis mittleres Habitatpotenzial für Feldbrüter, so auch für die Feldlerche. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können wie bei den

anderen Feld- und Bodenbrütern auch durch effektive Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (Maßnahme V7 nach Unterlage 8.1a sowie Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Kontrolle nach Nebenbestimmung 3.18).

Hecken und Gebüschbrüter

In Gehölzen ist mit allgemein weitverbreiteten Hecken- und Gebüschbrütern zu rechnen. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den Feldhecken und lichten Gebüschen des Planungsraums Brutrevierte vorhanden sind. Durch die baubedingt erforderlichen Rodungen im Umfeld von zurückzubauenden und neu zu errichtenden Masten in Gehölzbeständen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Brutrevieren nicht ausgeschlossen werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (insbs. Maßnahme V2 nach Unterlage 8.1a und Nebenbestimmung 3.5) können Beeinträchtigungen jedoch unter Einschaltung der ÖBB nach Nebenbestimmungen 3.17, 3.18 und 3.19 vermieden werden.

2.2.1.2. Reptilien

Im Jahr 2016 wurden im Planbereich Reptilienvorkommen erhoben. Dabei wurde an Mast 326 die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) beobachtet. An den Maste 294 und 264 wurde die streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestätigt.

Mauereidechsen

Mast 326 entfällt. Er befindet sich im Bereich der Siedlung Alteichwald wo es zu einer kleinräumigen Umtrassierung kommt. Daher kommt es an dieser Stelle zum ersatzlosen Wegfall des Mastes und seines Fundaments. Im unmittelbaren Fundament-bereich sind allenfalls Sonnenplätze der Mauereidechse denkbar, welche durch die Entfernung des Mastes entfallen; Winterquartiere sind hier ausgeschlossen. Bei Fundamentarbeiten sind potenziell vorhandene Tiere folglich grundsätzlich während ihrer Aktivzeit fluchtfähig, so dass es nicht zur Verletzung oder Tötung einzelner Tiere kommt. Entsprechend Nebenbestimmung 3.15 findet vorsichtshalber dennoch ein Abfangen bzw. bei Bedarf eine Vergrämung an Mast 326 nach Maßnahme V3 statt.

Zauneidechsen

An den Masten 294 und 264 sind Bodenarbeiten zur Herstellung der neuen Fundamente sowie Montageflächen für Mastteile erforderlich. Die Baufelder werden dabei auf das Notwendigste reduziert. Bauzeitlich werden die Eidechsen durch entsprechende Maßnahmen (s. u. Maßnahme V3 und Nebenbestimmung 3.16) gehindert, die Baufelder als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu nutzen. Während der zeitlich und räumlich begrenzten Arbeiten sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden.

2.2.1.3. Totholzbewohnende Käfer

Der Pflege- und Entwicklungsplan des durch die Planung betroffenen FFH-Gebietes weist dem Gehölzrand/ der Feldhecke im Umfeld des Mastes 331 eine Lebensstätte des Hirschkäfers (*Lucanus sevus*) zu. Die besonders geschützte Art ist in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet. Eine Kartierung hinsichtlich geeigneter Bruthabitate (bevorzugt mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe) erfolgte nicht und bislang wurden dort auch keine Hirschkäfer beobachtet. Geeignete Habitatstrukturen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ermittelt, sobald in der Ausführungsplanung der tatsächlich erforderliche Flächeneingriff mit Rodungen feststeht. Gem. Nebenbestimmung 3.9 ist vor Beginn der Arbeiten zum Rückbau von Mast 331 mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit der zuständigen Forstbehörde ein Termin zu vereinbaren, um das genaue Vorgehen hinsichtlich Gehölzentnahme und Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Hirschkäfers abzustimmen.

2.2.1.4. Amphibien

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ werden aus der Gruppe der Amphibien die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt. Nahe Mast 318 ist ein Tümpel als geschütztes Biotop abgegrenzt, in welchem 1995 Kreuzkröten (*Bufo calamita*) nachgewiesen wurden. Eine aktuelle Kartierung zu Amphibien wurde nicht durchgeführt. In mehreren Pfützen auf einem Feldweg bei Mast 329 konnten im Sommer

2016 jedoch Kaulquappen beobachtet werden, die nicht näher bestimmt wurden. Konkrete Beeinträchtigungen werden durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Um Konflikte der bau-, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen mit den Belangen der Pflanzen, der Tiere und der biologischen Vielfalt zu vermeiden und zu minimieren sind laut Landschftapflegerischem Begleitplan (LBP, Unterlage 8.1a) insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **V1:** Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen durch die Verwendung drucklastverteilender Materialien auf allen häufiger mit Bau- sowie mit Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen über Acker, Grünland und Gehölzen. Nach Abschluss der Fundamentarbeiten Tiefenlockerung im Bereich der Fundamentgruben.
- **V2:** Rückschnitt von Gehölzen im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn
- **V3:** Beschränkung der temporären Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß und Vergrämungsmaßnahmen im Bereich von Eidechsenlebensräumen
- **V4:** Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Mastbrüter (Bauzeitenbeschränkung Mastbrüter)
- **V5:** größtmöglicher Erhalt von Gehölzen, insbesondere an Mast 331 im Bereich der ausgewiesenen Lebensstätte des Hirschkäfers
- **V6:** Beschränkung der temporären Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß im Bereich des FFH-Lebensraumtyps Sandrasen an Mast 334
- **V7:** Bauzeit möglichst im Zeitraum ab Anfang August und bis Ende Februar, nach Hauptbrutphase der Feldbrüter (Bauzeitenbeschränkung Feldbrüter).

Darüber hinaus sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- **A1:** Ersatznisthilfen

- **A2:** Beseitigung von Gehölzanflug auf Mager- und Sandrasen an Mast 334
- **A3:** Ersatzbepflanzung und/oder Ergänzungsbepflanzung (Lebensstätte Hirschkäfer)

Außerdem wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Diese hat gem. Nebenbestimmung 3.18 auch auf weitere mögliche Vorkommen betroffener Arten zu beachten.

Hinsichtlich weiterer Details zu Konfliktpotenzialen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird auf Unterlage 8.1a verwiesen.

2.4. Bewertung der Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt insgesamt

Den durch die Masterneuerung entstehenden unvermeidbaren temporären Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Gehölzverlust wird durch die geschilderten Maßnahmen entsprechend dem LBP (Unterlage 8.1a) ergänzt durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses begegnet. Dabei findet auch ein Ausgleich durch Ersatzbepflanzungen sowie punktuellen Beseitigung von Gehölzen auf Sand- und Magerrasen und das Aufhängen von Ersatznistkästen statt. Die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird generell auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die punktuellen kleinräumigen Nutzungsveränderungen im Zuge der Verlagerung und des Ersatzneubaus von Masten haben keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Durch die Verlegung von zwei Masten in Bereiche außerhalb von Lebensraumtypen und Lebensstätten treten keine anlagebedingten Beeinträchtigungen auf, kleinräumig sind sogar Verbesserungen möglich.

Die betriebsbedingten Auswirkungen der LA 1200 sind weitgehend identisch mit den bereits heute vorhandenen Wirkungen, erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu verzeichnen.

3. Fläche und Boden

Die Leitungsanlage befindet sich in der Oberrheinebene zwischen Rhein und Odenwald in der Neckar-Rheinebene, in der sich unterschiedliche Böden ausgebildet haben. Die räumliche Verbreitung der Böden entlang der Leitungstrasse ist in Anlage 2 des Gutachtens über die bodenkundlichen und hydrologischen Verhältnisse entlang der LA 1200 (Unterlage 9) dargestellt. Anlage 3 der Unterlage 9 sind detailliertere Informationen zu den Kartiereinheiten zu entnehmen. Die überwiegende Anzahl der durch das Vorhaben betroffenen 28 Bestandsmasten befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3.1. Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Trassensanierung kommt es zu einer baubedingten, temporären Inanspruchnahme von Böden und Flächen. Soweit möglich werden vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt für Baufahrzeuge zu den Maststandorten genutzt. Teilweise kann auf die Befahrung unbefestigter Flächen jedoch nicht verzichtet werden. Alle Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Winden- und Trommelplätze für den Seilzug liegen mindestens auf den Grundstücken, auf welchen die Masten errichtet werden, und sind ca. 30 x 30 m groß, wobei die in Anspruch zu nehmenden Flächen je nach derzeitiger Nutzung in ihrer Größe und Form angepasst wurden. Teilweise kommt es auch zur Inanspruchnahme angrenzender Grundstücke.

Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken (Nebenbestimmung 5.2). Empfindliche Flächen werden dabei möglichst wenig beeinträchtigt. Die in Anspruch genommenen Flächen dienen der Vormontage der neuen Masten, als Ablageflächen für rückgebaute Mastteile, als Autokranstellflächen und Baustellenzufahrten sowie als Aufstellflächen für Schutzgerüste. Manche Flächen, insbesondere an denjenigen Masten, die selbst nicht erneuert werden, werden auch lediglich fußläufig betreten um Maste für Seilzugarbeiten besteigen zu können.

Beim Befahren und Bearbeiten der Böden ist die Bodenfeuchte zu beachten bzw. entsprechende Verfahren zum Schutz vor Bodenverdichtung anzuwenden. Im Verbreitungsgebiet von Grundwasser und durch Staunässe beeinflussten Böden ist bei Bauarbeiten besonders darauf zu achten, dass diese stärker durch Schadverdichtung bedroht sind. Zur Bestimmung der Einsatzgrenzen von Baumaschinen unter Berücksichtigung der Bodenfeuchte kann das im Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung veröffentlichte Nomogramm herangezogen werden.

Zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen erfolgen Arbeiten grundsätzlich bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen (Nebenbestimmung 5.3). Zum selben Zweck sind grundsätzlich drucklastverteilende Materialien wie Baggermatten, Trackwayplatten o. ä. auf mit Baufahrzeugen sowie mit Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen (Baustraßen, Kranstellflächen, Hauptzuwegungen zur Mastdemontage) über Acker-, Grünland- und Gehölzflächen zu verwenden. Alternativ kann insbesondere bei größeren Flächen eine Kiesschüttung über Geotextil verwendet werden (Maßnahme V1 nach Unterlage 8.1a). Im Einzelfall sind nach entsprechender Absprache mit Eigentümern bzw. Bewirtschaftern bei günstigen, trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen kleinere Zufahrten auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Befestigungen möglich.

Unmittelbar nach Bauabschluss werden die betroffenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und rekultiviert. Weiterhin findet eine Tiefenlockerung im Bereich der Fundamentgruben nach Abschluss der Fundamentarbeiten statt. Entstandene Flurschäden auf Acker- oder Grünflächen werden geschätzt und entschädigt.

Neben den Baueinrichtungsflächen entstehen temporäre Baugruben bei der Entfernung alter und dem Bau neuer Fundamente. Die bestehenden Fundamente werden vollständig entfernt. Die angenommene Ausbautiefe liegt bei den Block- und Plattenfundamenten bei 2 m unter Erdoberkante (EOK), die angenommene Tiefe der Baugrube bei der Schwellenfundamententfernung bei 3 m unter EOK. Pro Maststandort

werden zunächst ca. 20 m³ Boden abgetragen. Hierdurch kommt es zu einer lokalen Beeinträchtigung des Bodengefüges.

Im Trassenbereich vertreten sind u. a. Parabraunerden, braune Auenböden in Bodengesellschaft mit Gleyen und Kolluvien mit hoher Filter- und Pufferkapazität in Bezug auf Schadstoffe. Teilweise sind jedoch auch Pseudogleye vorzufinden, welche anfälliger für Schadstoffverdichtungen sind. Begrenzt auf den Bereich der Flugsanddünen finden sich podsolige Braunerden mit den Begleitbodentypen Braunerden und Pararendzinen. Diese Böden haben ebenfalls eine geringe Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen. Nähere Informationen hierzu enthält Unterlage 9 inklusive ihrer Anlagen 2 und 3.

Der Aushub wird entsprechend der vorzufindenden Bodenschichten zur späteren Verfüllung seitlich getrennt gelagert. Anfallender unbelasteter Erdaushub wird, soweit möglich, nicht abgefahren, sondern auf dem Baugrundstück wieder eingebaut (Abfallvermeidung). Der ursprüngliche Zustand wird dabei wiederhergestellt. Überschüssiges Bodenmaterial, das keiner Wiederverwendung zugeführt werden kann oder entsorgungspflichtig ist, wird durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt.

Dies gilt insbesondere auch beim Ausbau der Schwellenfundamente, welche an den insgesamt 19 Masten Nr. 276, 281, 284, 286, 287, 303, 304, 312, 313, 314, 317, 318, 322, 324, 325, 328, 329, 330, 331 erwartet werden. Schwellenfundamente bestehen aus einer Stahlkonstruktion mit einer „Fundamentplatte“ aus sechs bis acht Holzschwellen. Zur Haltbarmachung wurden die Holzschwellen teerölimprägniert. Aufgrund von Problemen mit Stahlkorrosion wurden an der Erdübergangszone Betonblöcke aufbetoniert. Diese Schwellenfundamente werden ebenfalls komplett entfernt. Dabei wird sichergestellt, dass belastetes Bodenmaterial um die Holzschwellen ordnungsgemäß ausgebaut, in entsprechenden Transportbehältern sicher zwischengelagert und fachgerecht entsorgt wird. Die Schwellen werden vor Ort in einen separaten wasserdichten Container eingebracht und entsorgt. Die Abfälle werden möglichst zeitnah von der Baustelle abtransportiert. Es erfolgt eine entsprechende Dokumentation

des Ausbaus samt Entsorgungsnachweis. Durch die Entsorgung bei der Verfüllung fehlendes Bodenmaterial wird durch unbelastetes Bodenmaterial (Z0-Material) wieder aufgefüllt.

Bzgl. der Entfernung der Schwellenfundamente fand eine bodenkundliche und hydrologische Begutachtung statt (Unterlage 9) um abzuschätzen, welche Maßnahmen vor und während des Schwellenausbaus notwendig sind. Danach sind beim Rückbau von mit Teeröl behandelten Schwellenfundamenten grundsätzlich nur sehr kleinräumig (wenige cm um die Schwellen) Kontaminationen mit Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffen (PAK) feststellbar. Mast 281 liegt als einziger vermutlich mit Schwellenfundament ausgestatteter Mast in einem Bereich, in dem Grundwasser beeinflusster Boden kartiert wurde. Nur bei Masten deren Schwellenfundamenten im Grundwasserschwankungsbereich liegen ist mit einer Verlagerung von niedersiedenden PAK (Naphtahlin) im Grundwasser zu rechnen. Die Verbreitung im Boden ist jedoch auch an diesen Standorten gering. Im engeren Umfeld der Masten ist auch mit einer erhöhten Schwermetallbelastung (Pb, Zn, Cd) zu rechnen. Mit belastetem Boden wird wie oben beschrieben verfahren. Nach Abschluss der Fundamentarbeiten findet im Bereich der Fundamentgruben eine Tiefenlockerung statt.

Zur Sicherstellung der Ausführung des festgestellten Plans und der Umsetzung bodenschutzfachlicher Auflagen und Maßnahmen während der Bauzeit sowie zur Verhinderung von Schäden wird gemäß Nebenbestimmung 5.8 eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingesetzt.

Sofern Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich werden sollten, wird ein separater Antrag bei der Planfeststellungsbehörde gestellt (Zusage 1.1). Durch eine solche wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Wasserbehörden kann über konkrete Auflagen und Vorgaben sichergestellt werden, dass es durch die Arbeiten zu keiner Gefährdung des Bodens durch Kontaminierung des Grund- und oder ggf. Niederschlagswassers kommt.

3.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Darüber hinaus kommt es auch weiterhin zu einer dauerhaften Flächen- und Bodeninanspruchnahme durch die LA 1200. Die bestehenden Block-Fundamente nehmen jeweils eine Fläche von ca. 9 m² in Anspruch. Die Eckstielmaße der neuen Maste werden geringfügig vergrößert. Durch die Ausbildung als Mastkopf-Fundamente verringert sich die oberirdische Versiegelung jedoch (2 - 4 m² bei einem Durchmesser der neuen Mastköpfe von 0,8 bzw. 1,1 m).

Durch den teilweise standortungleichen Neubau von Masten werden an einigen alten Standorten auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Maste und Fundamente komplett entfernt. An neuen Maststandorten findet dagegen teilweise eine erstmalige Versiegelung von zuvor insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Auch einige Bestandsmaste, welche sich derzeit nicht auf Agrarflächen befinden, werden durch standortungleiche Maste auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ersetzt. Dies erfolgt insbesondere zur Entlastung naturschutzrechtlich wertvollerer Bereiche sowie der im Bestand überspannten Wohnbebauung im Bereich der Siedlung Alteichwald.

Insgesamt verkleinert sich die Fläche der oberirdischen Versiegelung durch Fundamente beim Masttausch von 36 Masten und dem Entfallen von 2 Masten jedoch um rund 120 m². Die unterirdischen Fundamente werden i. d. R. mit einer durchgängigen Fundamentplatte ausgebildet. Da diese Platten rund 1 m dick mit Boden überdeckt werden, sind überdeckte Fundamentteile nicht mit einer Vollversiegelung gleichzusetzen, da die Funktionen des Naturhaushaltes (Standort für natürliche Funktion, Wasseraufnahmefähigkeit etc.) teilweise erhalten bleiben.

4. Wasser

4.1. Wasserschutzgebiete

Im Trassenbereich der LA 1200 befinden sich drei Wasserschutzgebiete mit den folgenden Masten in den folgenden Schutzzonen.

WSG-Nr. 222.031 „Mannheim-Rheinau“

Zone II: Maste Nr. 331/331A sowie 334A

Zone IIIA: Maste Nr. 322-329, 330, 330A-330E, 334, 336/336A

Zone IIIB: Maste Nr. 312/312A, 313/313A, 314/314A, 317/317A, 318/318A, 321/321A, 304/304A, 303/303A und 300/300A

WSG-Nr. 226.029 „Brunnen Eppelheim“

Zone IIIA: Maste Nr. 298/298A, 294/294A und 292/292A

WSG-Nr.: 226.210 „Hardtgruppe Sandhausen“

Zone IIIB: Maste Nr. 270/270A, 271/271A, 272/272A

Durch die beantragte Maßnahme kommt es zu keinem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnungen der WSG-Nr. 226.029 und 226.210.

Unter Beachtung der oben formulierten Nebenbestimmungen und Auflagen zu Wasserschutzgebieten (Nebenbestimmung 7.2) sind auch im WSG-Nr. 222.031 „Mannheim-Rheinau“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Insbesondere hinsichtlich des Ersatzes von Mast 334 in Schutzzone IIIA durch Mast 334A in Schutzzone II sind für die Planfeststellungsbehörde keine negativen Auswirkungen erkennbar. Im laufenden Betrieb der 110-kV-Leitungsanlage werden keinerlei Öle, Schmiermittel oder andere Substanzen eingesetzt, die geeignet wären, eine Grundwasserverunreinigung herbeizuführen. Somit ist eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes durch den Betrieb der Leitungsanlage ausgeschlossen. Bereits jetzt befinden sich acht Leitungsmaste mehrerer Hoch- und Höchstspannungsanlagen in der Zone II des Wasserschutzgebietes ohne dass hieraus negative Folgen für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgung ersichtlich sind. Der Mittelpunkt des neuen Mastes 334A befindet sich lediglich knapp 4 m innerhalb der Schutzzone II.

Hinsichtlich der Bauausführung werden ggf. erforderliche wasserrechtlicher Erlaubnisse damit im Zusammenhang stehende Befreiungen von Wasserschutzgebietsverordnungen vor Baubeginn bei den jeweils zuständigen Behörden beantragt. In der wasserrechtlichen Erlaubnis kann nochmals über Auflagen und Vorgaben explizit sichergestellt werden, dass durch den Mastrück- und -neubau keine Gefährdung des Grundwassers eintritt.

4.2. Wasserhaltung

In Abhängigkeit des Grundwasserstandes während der Bauarbeiten werden gegebenenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen zur Grundwasserabsenkung zur Sicherung der Baugruben während der Fundamentarbeiten erforderlich.

Die Auswertung der hydrogeologischen und bodenkundlichen Informationen hat ergeben, dass die meisten Fundamente der Masten entlang der Leitungsanlage 1200 oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches liegen. Lediglich für die Masten mit den Nummern 267, 265, und 264 ist nach Aktenlage ein Grundwasserstand < 2,5 m uGOK angegeben. Die Bestandsmasten mit der Nummer 269, 270, 271, 272, 2273, 274, 275, 2277, 2278, 281und 2308 liegen in Bereichen, in denen Grundwasser beeinflusste Böden kartiert wurden. Aufgrund der künstlichen Grundwasserabsenkung in diesem Bereich liegen die Fundamente für die aufgezählten Masten vermutlich nicht im Grundwasser (Unterlage 9, S. 5, Anlage 7). Sollte die in den verwendeten Quellen dokumentierte künstliche Grundwasserabsenkung nicht mehr so ausgeprägt sein, ist es möglich, dass örtlich höhere Grundwasserstände angetroffen werden. Dies gilt insbesondere für Standorte mit grundwasserbeeinflussten Böden. Genauere Erkundungsbohrungen stehen noch aus.

Sofern Grundwasserhaltungen erforderlich werden, wird die VHT frühzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Bauwasserhaltung stellen und im Zuge dessen evtl. erforderliche Einleitungen in Oberflächengewässer abstimmen (Zusage 1.1).

4.3. Oberirdische Gewässer

Die geplante Leitungstrasse kreuzt die beiden Gewässer I. Ordnung Leimbach und Landgraben im Bereich Leimen – Sandhausen.

Sowohl Mast 272 (welcher zurückgebaut und standortungleich leicht versetzt als Mast 272A neu gebaut wird) als auch Mast 2273 (an dem lediglich eine Zubeseilung stattfindet) stehen in einem Überschwemmungsgebiet zwischen diesen beiden Gewässern. Dies ist der entsprechenden Karte zu Überflutungsflächen der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zu entnehmen. Demnach befinden sich die Maste in einem HQ10 Bereich. HQ10 Bereiche werden häufiger überflutet als die anderen auf der Karte dargestellten Überflutungsflächen. Durch die Planung wird die Hochwasserrückhaltung jedoch allenfalls unwesentlich beeinträchtigt, nachdem Mast 272 mitsamt Fundament zurückgebaut und dafür Mast 272A mit neuem Fundament leicht versetzt auf derselben Ackerfläche neu errichtet wird. Dadurch verändern sich Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig und der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.

Durch die Leimbach-Hardtbach-Projekte des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 53.1 soll der Hochwasserschutz am Leimbach zwischen Wiesloch und Oftersheim erheblich verbessert und die Gewässerökologie am Leimbach im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) deutlich aufgewertet werden. Grundlage bildet die Hochwasserschutzkonzeption Leimbach-Hardtbach.

Das zu diesem Gesamtkonzept zugehörige Projekt "Zusammenlegung Leimbach-Landgraben" befindet sich bei Mast Nr. 272 der LA 1200. Es umfasst einen 4,7 km langen Abschnitt des Landesgewässers Leimbach zwischen der Kirchheimer Mühle bei Sandhausen und Oftersheim Ost. Diesbezüglich ergeben sich keine Konfliktpunkte mit der geplanten Maßnahme.
Direkt oberhalb des genannten Projekts schließt das Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt „Ausbau Leimbach-Unterlauf“ (Maßnahmen 4 der Leimbach-Hardtbach Projekte) an. Das Projekt befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren. Es umfasst

einen 6,5 km langen Abschnitt des Leimbachs zwischen dem Hochwasserrückhaltebecken in Nußloch und der Kirchheimer Mühle bei Sandhausen. Auch hierzu ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme an der Leitungsanlage keine Planungskonflikte. Eventuell ist jedoch bei der Umsetzung eine enge Koordination der Projekte erforderlich, falls die Bauarbeiten zeitlich zusammenfallen sollten. Daher wird das Referat 53.1 des Regierungspräsidiums Karlsruhe durch die Vorhabenträgerin entsprechend Zusage 1.8 rechtzeitig über den baulichen Zeitplan der Planung informiert.

5. Denkmalschutz

Von der Maßnahme betroffen sind die folgenden Kulturdenkmale und Prüffälle gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Heidelberg-Kirchheim

- Römerstraße Straßburg – Heidelberg (1. bis 4. Jahrhundert n. Chr.), die an mehreren Teilabschnitten (Anlage 4, Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 103449453)
- Germanische Siedlung in römischer Zeit, Gräberfelder der römischen Zeit und der Merowingerzeit (ca. 1. bis 8 Jahrhundert n. Chr.), die seit 1936 bekannt sind (Anlage 4, Listen-Nr. 14, ADAB-Id. 103451513)

Sandhausen (Rhein-Neckar-Kr.)

- Siedlung aus unbestimmter Zeit, die seit 1990 durch Luftbildaufnahmen bekannt ist (Anlage 5, Listen-Nr. 7, ADAB-Id. 101781937)

Innerhalb des Bereichs der Kulturdenkmale in Heidelberg-Kirchheim der Listen-Nr. 1 und 14 soll Mast 281 rückgebaut und Mast 281A um einige Meter verschoben neu gebaut werden. Sowohl Rückbau als auch Neubau machen einen Bodeneingriff erforderlich, so dass durch die geplante Maßnahme hier eine Betroffenheit des Kulturdenkmals Listen-Nr. 14 und voraussichtlich auch des Kulturdenkmals Listen-Nr. 1 vorliegt. Innerhalb der Fläche des Kulturdenkmals in Sandhausen Listen-Nr. 7 befindet sich

Mast 268, der standortgleich getauscht werden soll. Auch hier findet ein Eingriff in den Boden statt und es besteht eine Betroffenheit des Kulturdenkmals.

Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der archäologischen Kulturdenkmale führen zur unwiederbringlichen Zerstörung der archäologischen Denkmalsubstanz. Vor Baubeginn bedarf es daher fachgerechter Ausgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards geborgen bzw. dokumentiert werden.

6. Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Für das Landschaftsbild wird aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung ebenfalls kein erheblicher Konflikt abgeleitet. Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht ersichtlich.

7. Bewertung der Umweltauswirkungen insgesamt

Entsprechend der obigen Ausführungen ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter. Diese wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch die Trassenführung, das vorgesehene und in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen kompensiert werden.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Die Prüfung des entsprechenden Fachrechts erfolgt unter B.VIII. (Zwingendes Recht) dieses Beschlusses.

IV. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, d. h. wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, wenn also das Vorhaben „vernünftigerweise“ geboten ist.

Fachplanerische Zielkonformität ist dann gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des § 1 EnWG ein Bedarf besteht. Demnach ist Zweck des EnWG „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG hat die leitungsbezogene Versorgung mit Elektrizität somit insbesondere auch sicher zu erfolgen. Von diesem Begriff der Versorgungssicherheit ist auch die technische Anlagensicherheit erfasst.

Wie oben unter B.I.1.1 dargetan, ist eine Verstärkung der Leitungskapazität durch einen Seiltausch geplant, um einem mittelfristigen Lastzuwachs sowie dem Entfallen eines Transformators in Wiesloch zu begegnen. Darüber hinaus haben die zu sanierenden Masten teilweise das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Sollten die Maste im schlimmsten Fall einknicken und die LA 1200 somit zumindest teilweise in der Stromversorgung ausfallen, kann dies gravierende Konsequenzen für den durch die LA versorgten Bereich haben. Die Versorgungssicherheit wäre damit gefährdet.

Vor diesem Hintergrund dient die Planung außerdem der Anlagensicherheit. Um diese zu gewährleisten, müssen zum Schutz der Allgemeinheit und der Mitarbeiter vor Schäden technische Standards eingehalten werden.

Im geplanten Leitungsabschnitt stammen ca. 19 Maste mitsamt Fundamenten aus dem Jahr 1936. Damit sind diese Masten bereits 85 Jahre alt. Durchschnittlich haben

Stommaste eine Lebenszeit von ca. 80 bis 100 Jahren. Weitere ca. zehn der betroffenen Maste stammen aus den Jahren 1966-67. Bis Ende der 1960er-Jahre wurde in Hochspannungsmasten Thomasstahl verbaut. Beim Thomas-Verfahren handelt es sich um ein Verfahren zur Stahlerzeugung. Das Verfahren hat den Nachteil, dass große Mengen an Stick- und Wasserstoff im Stahl gelöst werden. Stickstoff bildet im Stahl mit Eisen und anderen Legierungselementen harte, spröde Nitride, die den Stahl weniger zäh machen. Dazu kommt im Laufe der Jahre eine zusätzliche Stickstoffversprödung im Stahl. Mitte der 1970er Jahre wurde die Produktion von Thomasstahl in der Bundesrepublik eingestellt.

Im November 2005 knickten im Münsterland bei extremer Wettersituation mit außergewöhnlich starkem Schneefall und Sturm 82 Hochspannungsmasten unter der erhöhter Eislast ein. Nach dem Untersuchungsbericht der Bundesnetzagentur über die Versorgungsstörung im Netzgebiet des RWE im Münsterland vom 25.11.2005 war eine der Schadensursachen der in den Masten verbaute Thomasstahl. Der Bericht gelangt zu der Einschätzung, die Stahlgittermasten könnten, insbesondere auch bei geringeren Belastungen als im Münsterland, wegen der verringerten Tragfähigkeit versagen und es könnte zu Störungen in der Stromversorgung kommen (S. 45 des Untersuchungsberichts). Entsprechend wurde die Sanierung von Thomasstahl-Masten für nötig befunden und angeregt, die Sanierung zur bundesweiten Aufgaben zu machen. Eine Erkenntnis aus der Untersuchung der Versorgungsstörung 2005 sei, dass ein solcher Störfall sich überall erneut ereignen könnte (S. 5, 6 des Berichts).

Zwischen dem Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg, den Aufsichtsbehörden und den Leitungsträgern wurden daraufhin auch in Baden-Württemberg Pläne zur Sanierung von mit Thomasstahl errichteten Hochspannungsmasten erarbeitet. Die LA 1200 gehört zu diesen Leitungsanlagen, welche laut den aktuellen Plänen aus Sicherheitsgründen bis Ende 2023 zu sanieren sind.

Beim Ausbleiben der Sanierung könnte es also nicht nur zu Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit, sondern auch zu erheblichen Gefahren für die Sicherheit der im Bereich der Leitung aufhaltenden Bevölkerung kommen. Folglich ist es geboten,

die LA 1200 aufgrund des Erreichens des Endes der Lebensdauer der Masten aus den 1930er Jahren sowie des verbauten Thomasstahls baldmöglichst zu sanieren.

Insgesamt betrachtet ist die fachplanerische Zielkonformität für das Vorhaben damit gegeben. Entgegenstehende öffentliche Interessen, die höher zu gewichten sind als der Nutzen, den die Gesamtmaßnahme für die Allgemeinheit darstellt, sind nicht ersichtlich.

V. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Hinsichtlich der Bemessung des Planungsabschnitts gibt es keine Bedenken. Die Möglichkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist durch das BVerwG grundsätzlich anerkannt. Eine Abschnittsbildung kann Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 – 11 A 64.95). Es sind jedoch keinerlei Hinweise darauf ersichtlich, dass die beantragte Planung der LA 1200 im Abschnitt 1 zwischen Rheinau und Leimen durch die Wahl des konkreten Abschnitts Dritte in ihren Rechten verletzten oder dem Grundgedanken der Planfeststellung nach umfassender Problembewältigung zuwiderlaufen würde.

VI. Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Hierunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden

werden können. Alle einschlägigen Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

VII. Fachplanerische Zielkonformität

Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung. Diese ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) und dem Regionalplan Rhein-Neckar. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine weitgehend standort- bzw. trassengleiche Sanierung mit Zubeseilung. Lediglich im Bereich „Mannheim- Alteichwald“ erfolgt eine Verlegung der Trasse auf einem Abschnitt von ca. 1,5 km um maximal 250 m zum Bestand. In diesem Abschnitt wird eine stärkere Bündelung mit bestehenden Hochspannungsleitungen erreicht. Die regional-planerischen Anforderungen werden somit durch das geplante Vorhaben erfüllt. Dementsprechend wurden weder von der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch vom Verband Region Rhein-Neckar Bedenken zu dem Vorhaben geäußert.

Laut Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 16.07.2020 verläuft die LA 1200 durch das Gebiet der Flurbereinigung Plankstadt (K4147/L543/B535). Derzeit wird der Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) aufgestellt. Eine Zustimmung nach § 34 FlurbG für die beantragte Maßnahme wurde von Seiten des Landratsamts erteilt.

VIII. Zwingendes Recht

1. Immissionsschutz

Das geplante Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der

Technik vermeidbar sind. Zudem müssen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

1.1. Baubedingte Immissionen

Dies gilt auch für die Bauzeit. Entsprechendes ist in Nebenbestimmung 2.1 klarstellend aufgenommen.

Während der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb von Baumaschinen und durch Baustellenverkehr zu rechnen. Diesbezüglich ist zur Bewertung nach § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen. Im Hinblick auf die teilweise im Bereich der Maßnahme vorhandene Wohnbebauung (etwa im Bereich der Siedlung Alteichwald sowie im Norden der Gemeinde Sandhausen) wurde der VHT unter Nebenbestimmung 2.3 dieses Beschlusses die Beachtung der AVV Baulärm auferlegt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist hier hingegen nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin außerdem die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten (Nebenbestimmung 2.5). Diese Verordnung dient auch dem Schutz der vorhandenen Wohnbebauung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baugeräten und -maschinen.

Nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,

2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Durch die Bauarbeiten kommt es neben Geräuschen außerdem zur Immission von Schadstoffen durch Baugeräte und -maschinen. Zudem kann es durch die Arbeiten zu Staubimmissionen kommen. Das Vorhaben wirft jedoch in diesen Bereichen keine Konflikte auf, die im Planfeststellungsverfahren hätten bewältigt werden müssen.

Die Einhaltung der genannten Immissionsgrenzwerte sowie der Einsatz von Gerät nach Stand der Technik wurden der VHT auferlegt. Beeinträchtigungen durch baubedingte Immissionen werden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert und den Anforderungen des Immissionsschutzrechts wird hinsichtlich der Bauzeit Rechnung getragen.

1.2. Betriebsbedingte Immissionen

1.2.1. Elektromagnetische Felder

Durch den Betrieb von 110-kV-Leitungen werden niederfrequente elektrische und magnetische Felder mit einer Frequenz von 50 Hz emittiert. Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge aufgrund elektrischer und magnetischer Felder sind in der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgeschrieben. Die Verordnung wird durch die „Hin-

weise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (LAI-Hinweise zur 26. BImSchV)“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erläutert und ergänzt.

Grenzwerte

Der altersbedingte Mast- und Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität im Abschnitt Rheinau – Leimen stellt eine wesentliche Änderung gemäß der 26. BImSchV dar (Ziffer II.7.8 LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder), daher ist das geplante Vorhaben an den Grenzwerten dieser Verordnung zu messen.

Niederfrequenzanlagen wie die LA 1200 sind nach dieser Verordnung so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte nicht überschreiten. Nach Ziffer II.3.1 (Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte) der LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder sind maßgebliche Immissionsorte, Orte die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im Bereich einer Breite von 10 m jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifes befinden.

Elektrische und magnetische Felder der LA 1200 Abschnitt Rheinau-Leimen

Innerhalb des jeweils 10 m breiten an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens der LA 1200 zwischen Rheinau und Leimen befinden sich Orte die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

In Unterlage 1, S. 37 ff. werden anhand konkreter „Worst-Case“ Berechnungen die maximal zu erwartende elektrische Feldstärke E und die maximal zu erwartende magnetische Flussdichte B an höchst exponierten, am nächsten zur Leitung gelegenen Orten dargestellt. Gewählt wurde hierfür der Ort der Spannfeldmitte zwischen den Masten 267A und 268A an der tiefsten Stelle des Leiterseildurchhangs. Hinsichtlich

Details wird auf die entsprechenden Ausführungen in Unterlage 1 S. 37 ff. verwiesen, insbesondere auch auf die Berechnungen nach den Abbildungen 11 und 12. Nach diesen Berechnungen entsprechen die Werte am gewählten Punkt sämtlichen Anforderungen der 26. BImSchV einschließlich der 26. BImSchVVwV.

Aus dem rechnerischen Nachweis der Einhaltung der 26. BImSchVO im exemplarischen „Worst-Case“ Bereich ergibt sich, dass die Grenzwerte der Verordnung auch auf der gesamten restlichen Trasse von Rheinau nach Leimen eingehalten werden.

1.2.2. Geräusche

Am Leiterseil können bei entsprechender Witterung Geräusche entstehen. Ursächlich hierfür ist die elektrische Randfeldstärke, also die maximale elektrische Feldstärke an der Leiterseiloberfläche. Bei einer 110-kV Leitung verursacht diese Randfeldstärke eine abgestrahlte Schallleistung, die in der unmittelbaren Leitungsumgebung nicht bis kaum wahrgenommen werden kann und somit deutlich unter den in der TA Lärm genannten Richtwerten liegt.

Entsprechend werden auch die für betriebsbedingte Immissionen geltenden Grenzwerte durch das Vorhaben eingehalten.

1.3. Entschädigung

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden Belästigung und Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Staub- und Schmutzeinwirkungen gilt grundsätzlich Folgendes (BGH, Urteil vom 30.10.1970 – V ZR 150/67; BGH, Urteil vom 30.10.2009 – V ZR 17/09):

a) Beeinträchtigt die Baumaßnahme nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn nicht hingenommen zu werden brauchen, d.h. sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Grundstücks,

die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 S.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs. 1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vorneherein aus.

b) Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sind nach herrschender Rechtsprechung anzunehmen, wenn die von den Bauarbeiten künftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen die Grenze der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreiten, also durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und damit dem jeweils Betroffenen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.

Ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, ist ggf. in einem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

2. Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Zwischen UW Rheinau und der Siedlung Alteichwald queren die Bestandsleitung sowie die neue Trasse das FFH-Gebiet „Sandgebiete zw. Mannheim und Sandhausen“ mit seinen FFH-Mähwiesen bei Mast 2333, dem Naturschutzgebiet (NSG) „Hirschacker und Dossenwald“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unterer Dossenwald“.

Zudem zieht sich das Wasserschutzgebiet „WSG III-031-WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA“ vom UW Rheinau bis zu Mast 300/ 300A zwischen Plankstadt und Eppelheim. Insgesamt befinden sich 10 betroffene Maste in diesem WSG. Ein weiterer von der

Maßnahme betroffener Mast liegt innerhalb des „WSG III ZVWV Hardtgruppe Sandhausen“ und drei betroffene Maste befinden sich im „WSG III Br. Eppelheim“. Darüber hinaus liegen einige Maststandorte unmittelbar oder nur unweit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, wie denen des Arten- und Gebietsschutzes, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7 und die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen, können Konflikte minimiert und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

2.1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht nach §§ 13 ff. BNatSchG entgegen.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind dabei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft finden durch die Maßnahme nicht statt, da die Bestandsleitung bereits eine Vorbelastung darstellt, welche durch die Zubeseilung nicht wesentlich verschlimmert wird. Die Erhöhung der Wahrnehmbarkeit der Leitung wird als gering eingestuft. Im Bereich Alteichwald wird durch eine kleinräumige Verschiebung der Trasse sogar eine größere Bündelung mit anderen Leitungsanlagen erzielt und zwei Masten entfallen, wobei die neuen Maste jedoch teilweise bis zu 20 m höher sind als der Bestand. Insgesamt bleibt der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Planung in seiner Intensität damit in etwa gleich.

Durch den Rückbau von Masten und den Bau teilweise standortungleicher neuer Masten sowie die Arbeiten zur Zubeseilung finden jedoch unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur statt. Entsprechend werden im LBP (Unterlage 8.1a, S. 19 f.) die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7 sowie die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 formuliert und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses planfestgestellt.

Zum Schutz von Fläche und Boden wird die temporäre Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß beschränkt (Maßnahme V3). Als allgemeinen Schutz vor Bodenverdichtungen sind zudem grundsätzlich drucklastverteilende Materialien auf allen mit Baufahrzeugen sowie mit Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen über Acker-, Grünland- und Gehölzflächen zu verwenden. Weiterhin muss eine Tiefenlockerung im Bereich der Fundamentgruben nach Abschluss der Fundamentarbeiten stattfinden (Maßnahme V1). Zur Vermeidung von übermäßiger Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, erfolgt ein größtmöglicher Erhalt von Gehölzen (Maßnahme V3). Ein Rückschnitt von Gehölzen erfolgt lediglich dort, wo er zwingend erforderlich ist. Zudem erfolgt er grundsätzlich im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn (Maßnahme V2). Kleinere Ausnahmen außerhalb von NSG und LSG sind gem. Nebenbestimmung 3.5 möglich, vorbehaltlich einer entsprechenden Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.

Komplett vermeiden lassen sich erhebliche Eingriffe in die Natur in Form von Beanspruchung des Bodens, Gehölzrückschnitte und Rodungen jedoch nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe in die Natur liegen also vor. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe hat die VHT im LBP (Unterlage 8.1a, S. 23) die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 formuliert.

Demnach werden nach Maßnahme A1 die 2016 nachgewiesenen Turmfalkennistplätze vor Beginn der Brutperiode und vor Demontage der alten Maste mit zwei Ersatznistkästen pro entfallendem Horst an geeigneten Stellen kompensiert. Dies wird durch Nebenbestimmung 3.13 ergänzt, wonach auch weitere zum Zeitpunkt des Baus festgestellte Horste entsprechend zu kompensieren sind. Zudem hat die VHT entsprechend NB 3.14 dafür zu sorgen, dass die angebrachten Ersatznistkästen dauerhaft funktionsfähig sind.

Nach Maßnahme A2 ergänzt durch Nebenbestimmung 3.10 werden im Rahmen der Baufeldfreimachung im Beriech von Mast 334 Gehölze einmalig punktuell zur Aufwertung des Sandrasens im FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ ausgestockt. Spätestens zwei Jahre nach dem Ende der Bauarbeiten findet dann jedoch eine Rekultivierung im Wege der spontanen Waldsukzession statt.

Nach Maßnahme A3 werden an Masten im Bereich sensibler Gehölzbestände grundsätzlich nach Ende der Baumaßnahme Ergänzungspflanzungen durchgeführt. So auch am Maststandort 331 (NB 3.9). Hinsichtlich der dazugehörenden Arbeitsflächen erfolgt jedoch keine neue Bepflanzung sondern die Widerherstellung des Waldes im Wege der spontanen Waldsukzession (NB 3.9).

Durch die beschriebenen Maßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden somit nach § 15 BNatSchG ausgeglichen und sind somit zulässig.

2.2. Betroffenheit von Schutzgebieten

Die Bestandsmaste Nr. 329 bis 336 liegen im FFH-Gebiet Nr. 6617341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“. Einer dieser Maste (331) liegt gleichzeitig im NSG Nr. 2.171 „Hirschacker und Dossenwald“. Die übrigen betroffenen Maststandorte (Nr. 329, 330, 334 und 336) befinden sich außerdem im LSG Nr. 2.22.014 „Unterer

Dossenwald“. Die Maste Nr. 329, 330, 331, 334 werden standortungleich im geschützten Gebiet erneuert. Maste 334 und 331 werden aus sensiblen Biotopbereichen (Binnendüne bzw. Sukzessionsgehölz) auf benachbarte Ackerstandorte verlegt. Dabei findet eine Verlegung des Mastes 331 aus dem NSG ins angrenzende LSG statt.

2.2.1. Naturschutzgebiet „Hirschacker und Dossenwald“

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu entsprechenden Handlungen kommt es jedoch im Rahmen der Sanierung der LA 1200. Es werden Leitungen verlegt oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 NSG/LSG –VO), die Bodengestalt wird durch Auffüllungen und Abgrabungen verändert (Nr. 3), Pflanzen und Pflanzenteile werden zerstört (Nr. 7), Lärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen werden verursacht (Nr. 12), die Wege werden verlassen (Nr. 13), Wege werden befahren (Nr. 14) und Gehölze, Hecken und Sträucher beseitigt und/ oder zerstört (Nr. 16). Für Arbeiten im NSG insbesondere im Bereich des Mastes 331 bedarf es daher gem. § 54 Abs. 3 LNatSchG, § 67 Abs. 1 BNatSchG in der Planfeststellung einer entsprechenden Gestattung mit Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Gestattung erfolgen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Wie bereits oben unter B.IV. im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, stellt die Sanierung und Verstärkung von Stromnetzen ein besonderes öffentliches Interesse dar. Die Sicherheit der Stromversorgung ist gerade auch vor dem Hintergrund der Energiewende im Interesse der Allgemeinheit. Der Rückbau des Mastes 331 ist zudem bezüglich des Landschaftsbildes im Naturschutzgebiet, der zukünftigen Entbehrlichkeit des Leitungsfreischnitts und der wenn auch kleinflächigen Entsiegelung am Maststandort selbst im NSG auch aus naturschutzfachlicher Sicht von Vorteil.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweisen dieses Beschlusses ist es zudem möglich, negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzgebiets sowie auf die Ziele von Natur- und Landschaftspflege zu minimieren.

Die zeitliche Einschränkung des Vorhabens in Nebenbestimmungen 3.5 und Absatz 1 der Nebenbestimmung 3.9 dienen dem Schutz der dort vorhandenen Vögel, da hierdurch gewährleistet wird, dass die Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden und um Organismen zu schützen, ist Absatz 1 der Nebenbestimmung 5.7 erforderlich. Mit Absatz 3 der Nebenbestimmung 3.9 soll gewährleistet werden, dass die Fläche durch autochthones Saatgut aus der direkten Umgebung durch Selbstaussaat rekultiviert wird. Da die Schwellen mit Holzschutzmitteln imprägniert sein werden, ist Nebenbestimmung 5.4 erforderlich, um so den Boden und das Grundwasser zu schützen. Auch Nebenbestimmung 5.2 dient dem Schutz des Bodens (Verdichtung, Umlagerung) und der Pflanzen vor Zerstörung. Durch Absatz 2 der Nebenbestimmung 5.7 soll auch der Schutz von Boden, Wasser, Flora und Fauna weitestgehend gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmungen 3.17 bis 3.19) ist erforderlich, um eine fachgerechte Umsetzung zum Schutz und der Neuentwicklung von seltenen Sandrasen zu gewährleisten.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist auch zu berücksichtigen, dass beim Ausbleiben einer Sanierung Strommasten irgendwann einknicken können. Sollte dies bei Mast 331 geschehen, bestünde die Gefahr erheblich größerer Schäden für das NSG als bei einer geplanten und koordinierten Sanierung. Zudem findet bei der geplanten Maßnahme eine Verlegung des Mastes aus dem NSG heraus ins LSG statt. So wird durch die Planung eine Entlastung des NSG erreicht. Entsprechend überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Sanierung des Mastes 331, die durch die Ausweisung des NSG geschützten Naturbelange. Eine Gestattung der Arbeiten durch die Planfeststellungsbehörde ist möglich. Mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 hat die zuständige höhere Naturschutzbehörde auch das hierfür erforderliche Einvernehmen gemäß § 54 Abs. 3 S. 2 LNatSchG erteilt. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 18.08.2020 sowie ihre E-Mail

vom 02.05.2022 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Videokonferenz vom 20.06.2022 verwiesen. Die in diesem Rahmen geforderten Nebenbestimmungen wurden in diesen Beschluss aufgenommen.

2.2.2. Landschaftsschutzgebiet „Unterer Dossenwald“ und FFH-Gebiet

Die Maste 329 und 330 stehen bislang auf Ackerflächen und werden auch durch Masten auf Ackerflächen ersetzt (Maste 330A und 330B). Darüber hinaus wird der Ersatz für den Bestandsmast 328 (außerhalb der Schutzgebiete) in den Bereich des FFH-Gebiets bzw. LSG hineinverlegt als Mast 330C. Hierdurch wird der unter Schutz gestellte Bereich des FFH-Gebiets und des LSG zusätzlich belastet, auch wenn dieser Mast sich am Rande des Gebietes befindet. Die Strecke, welche die Trasse insgesamt im geschützten Bereich verläuft, verlängert sich um eine Umgehung der Siedlung Alteichwald zu ermöglichen.

Nach § 5 der LSG-Verordnung zum LSG „Unterer Dossenwald“ bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zählt die Verlegung oder Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art zu diesen Handlungen unter Erlaubnisvorbehalt. Nach § 5 Abs. 4 der Verordnung wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung (hier die Planfeststellung) ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist. Diese Zustimmung hat die Stadt Mannheim erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

2.2.3. Geschützte Biotope

Einige Maststandorte liegen in oder unweit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Die 13 Biotope nahe bzw. direkt an den betroffenen Maststandorten bzw. an geplanten Gerüstbauten sind im LBP nummeriert und in der Tabelle auf S. 10 f. der Unterlage 8.1a aufgeführt.

Besonders betroffen ist der FFH Lebensraumtyp 6120 (Sandrasen) an Mast 334 sowie gegenüber von Mast 330. Nach Maßnahme V6 des LBP ist auch hier die temporäre Flächeninanspruchnahme auf das absolut erforderliche Mindestmaß begrenzt. Gänzlich ausgeschlossen werden kann eine Inanspruchnahme jedoch nicht. Am Mast 334 ist der Sand- und Magerrasen auch teils durch Gehölzaufwuchs überwachsen und kann von Eingriffen in diese Gehölze profitieren.

Auch betroffen sind FFH-Mähwiesen. Bestandsmast Nr. 2333 liegt zur Hälfte auf diesen Mähwiesen. Hier wird jedoch lediglich vorübergehend während der Bauzeit ein kleiner Teil direkt am Mast in Anspruch genommen. Die Arbeitsfläche dient ausschließlich der Sicherung des Betretungsrechtes. Der Maststandort muss lediglich fußläufig betreten und von einem Menschen erklettert werden, um die neuen Seile nach den Seilzugarbeiten festzuklemmen. Es finden keine Eingriffe in den Boden oder Rückschnitte statt und die Fläche wird nicht befahren (Zusage 1.6).

Nach Abschluss der Masttausch- und Seilzugarbeiten werden bei sorgfältiger Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen kompensiert.

2.3. Artenschutz

Auch artenschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Dieses Verbot ist grundsätzlich zu beachten (NB 3.5).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG gilt von Gesetzes wegen jedoch eine Ausnahme vom allgemeinen Rodungsverbot für behördlich zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Um eine solche Maßnahme handelt es sich im vorliegenden Fall. Trotz der gebotenen vorausschauenden Planung können einzelne Gehölzbeseitigungen im öffentlichen Interesse einer sicheren und möglichst günstigen Stromversorgung ggf. nicht zu einem anderen Zeitpunkt vorgenommen werden. Hinsichtlich der besonderen Dringlichkeit der Maßnahme wird auf die Ausführungen in der Planrechtfertigung verwiesen. Aufgrund des sehr fortgeschrittenen Alters der zu sanierenden Maste, ist die geplante Maßnahme im Interesse einer sicheren Stromversorgung baldmöglichst umzusetzen.
Darüber hinaus sind die nur ausnahmsweise erfolgenden Gehölzbeseitigungen zwischen dem 01.03. und dem 30.09. gemäß § 15 BNatSchG zulässig (s. o. Ausführungen zur Eingriffen in Natur und Landschaft), sodass auch eine Ausnahme vom allgemeinen Rodungsverbot nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 vorliegt.

Im Rahmen des besonderen Artenschutzes verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verschiedene Beeinträchtigungen wildlebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verboten handelt es sich grundsätzlich um individuenbezogene Verbote, d.h. bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art reicht aus, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

Diese Verbote sind im Rahmen der oben geschilderten Gehölzbeseitigungen zu beachten. Sollten ausnahmsweise während des Verbotszeitraums Gehölzbeseitigungen entsprechend dem festgestellten Plan erforderlich werden, sind diese zur Vermeidung von Verstößen gegen die geschilderten Verbote des besonderen Artenschutzes nur gestattet, wenn an der betroffenen Stelle nachweislich keine Brutaktivitäten vorliegen

und es auch im Übrigen nicht zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt (NB 3.5). Diese Voraussetzungen sind durch die ÖBB zu prüfen und zu dokumentieren (NB 3.18). Die Gehölzbeseitigung ist dann außerdem vorab mit den unteren Naturschutz- und Forstbehörden abzustimmen (NB 3.5).

2.3.1. Vögel

Da gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle europäischen Vogelarten zumindest besonders geschützt sind, ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Brutstätten dieser Vogelarten zu zerstören. Bei Arten, die ihre Nester nur einmal nutzen, kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestands dadurch vermieden werden, dass Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, so dass allenfalls dauerhaft verlassene Nester zerstört werden, die keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr darstellen. Demgegenüber dürfen Gehölze, die regelmäßig (d.h. über mehrere Jahre) genutzte Brutstätten (insb. Bruthöhlen in Bäumen und Horste von Raben- oder Greifvögeln) beherbergen, grundsätzlich nicht beseitigt werden.

Durch den standortgleichen Austausch der Maste 294 und 284 kommt es unvermeidbar zur unwiderruflichen Beseitigung vorhandener Horste von Mastbrütern.
Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Turmfalken werden beseitigt. Durch die vorgezogene Anbringung je zweier Ersatz-Nisthilfen in der Umgebung (CEF-Maßnahme, Maßnahme A1 laut Unterlage 8.1, S. 23, ergänzt durch NB 3.14) wird die ökologische Funktion der Nester für Turmfalken im Umfeld jedoch weiterhin gewährleistet. Künstliche Nisthilfen werden von Turmfalken in der Regel angenommen. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor. Damit es bei Ausführung der Bauarbeiten auch nicht zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, werden die Rück- und Neubauarbeiten an Masten mit Mastbrütervorkommen außerhalb der Brutzeit, d.h. ab Anfang August bis Ende Februar vorgenommen (Maßnahme V4). Dem Umstand, dass zwischenzeitlich neue Turmfalkenhorste entstanden sein könnten, wird durch Nebenbestimmung 3.13 Rechnung getragen.

Trotz Beseitigung unbesetzter Nester der Rabenkrähe wird von einer Wahrung der ökologischen Funktion für Rabenkrähen im räumlichen Zusammenhang ausgegangen, da diese in der Lage sind, in Bäumen oder auf anderen Strommasten benachbarter Leitungen Nester neu zu errichten.
Wanderfalken sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Eine Wanderfalkenbrut wurde im Jahr 2020 auf einem Mast der 380 kV-Leitung Rheinau-Hoheneck, LA 4524 der Amprion GmbH entdeckt. Dieser ist über 1,5 km vom nächstgelegenen Mast der LA 1200 entfernt. Daher sei von einer Störung bei der Bauausführung eventuell vorhandenen Brut nicht auszugehen.

Für Feldbrüter besteht aufgrund der recht strukturarmen großen Ackerschläge und der zahlreich vorhandenen Stromleitungen sowie den häufigen Siedlungsstrukturen mit hohem Störpotenzial im Bereich der LA 1200 ein geringes bis mittleres Habitat-potenzial. Durch Baumaßnahmen inmitten von Ackerflächen und ruderalen, grasreichen Strukturen kann eine Zerstörung auf dem Boden befindlicher Nester dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern die Arbeiten an Maststandorten mit günstigem Habitatpotenzial außerhalb der Hauptbrutphase ab Anfang August bis Ende Februar stattfinden, kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG jedoch vermieden werden (Maßnahme V7). Sollte aufgrund technischer Zwänge eine Beachtung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich sein (die Arbeiten zur Maßnahme sind insgesamt auf ca. zehn Monate ausgelegt), sind zunächst Vergrämungsmaßnahmen wie das Ausbringen von Flatterbänder o.ä. im Bereich der geplanten Flächeninanspruchnahme durchzuführen. Die Bauzeitenvorgaben an Maststandorten mit günstigen Habitatbedingungen für Feldbrüter können danach auch nur dann aufgehoben werden, sofern die ökologische Baubegleitung bestätigt, dass dadurch keine Beeinträchtigung brütender Feldlerchen o.a. Arten stattfindet.
Durch die Bauarbeiten wird auch eine Störungswirkung in einem Radius von mind. 100 m für störungsempfindliche Feldbrüter angenommen. Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten kommt es jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Es wird davon ausgegangen, dass in den Feldhecken und lichten Gebüschen des Planungsraums Brutrevierte von Hecken- und Gebüschbrütern vorhanden sind. Durch baubedingt erforderliche Rodungen von Gehölzen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Brutrevieren dieser Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Wahrung des allgemeinen Rodungsverbotes des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG und unter Berücksichtigung von Nebenbestimmung 3.5 können Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden.

Hinsichtlich weiterer Details zum Vogelschutz wird auf Unterlagen 8.1a inklusive der dort enthaltenen Maßnahmeblätter sowie Unterlage 8.2a verwiesen.

2.3.2. Eidechsen

An Mast 326 wurden Mauereidechsen beobachtet. Dort wird durch den standortungleichen Ersatzneubau der vollständige Rückbau des Betonfundamentes erforderlich. Im unmittelbaren Fundamentbereich sind allenfalls Sonnenplätze vorhanden, die durch die Eidechsen in ihrer Aktivzeit genutzt werden. Bei Fundamentarbeiten sind potenziell vorhandene Tiere damit grundsätzlich fluchtfähig, so dass eine Verletzung oder Tötung einzelner Tiere wenig wahrscheinlich ist. Um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gänzlich auszuschließen, erfolgt an Mast 326 entsprechend Nebenbestimmung 3.15 gemäß Maßnahme V3 des LBP das Abfangen der Mauereidechsen und/oder eine Vergrämung. Darüber hinaus kommt es auch nicht zu einer erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

An zwei Maststandorten wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Baufelder in den Eidechsenlebensräumen sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Bauzeitlich werden die Eidechsen vorübergehend durch Vergrämungsmaßnahmen gehindert, die Baufelder als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu nutzen (Maßnahme V3). Während der zeitlich und räumlich begrenzten Arbeiten sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit unter Wahrung der beschriebenen Vorkehrungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Hinsichtlich weiterer Details zum Reptilienschutz wird auf Unterlagen 8.1a inklusive der dort enthaltenen Maßnahmeblätter sowie Unterlage 8.2a verwiesen.

2.3.3. Totholzbewohnende Käfer

Wie oben beschrieben ist im Umfeld des Mastes 331 eine Lebensstätte des Hirschkäfers ausgewiesen. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Eine Kartierung hinsichtlich geeigneter Bruthabitate erfolgte nicht. Gesichtet wurden Hirschkäfer im Umkreis des Mastes bei bisherigen Begehungen auch nicht. Geeignete Habitatstrukturen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung genau ermittelt, sobald im Rahmen der Ausführungsplanung der tatsächlich erforderliche Flächeneingriff und damit der erforderliche Rodungsumfang feststeht. Zum Schutz der Hirschkäfer werden Gehölze soweit wie möglich erhalten, insbesondere an Mast 331 in den ausgewiesenen Lebensstätten (Maßnahme V5 im LBP). Entsprechend Maßnahme A3 des LBP werden im Bereich der „Lebensstätte Hirschkäfer“ nach Abschluss der Baumaßnahmen Ergänzungsbepflanzungen durchgeführt welche nach Nebenbestimmung 3.9 mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde und dem Forstbezirk genau abgestimmt werden. Zudem birgt das planfestgestellte Vorhaben durch die Entsiegelung am jetzigen Maststandort 331 und die Verlegung des Masts auf nahegelegene Ackerfläche längerfristig die Möglichkeit einer Verbesserung der Bedingungen für den Hirschkäfer am Standort.

3. Forst

Bei den Maststandorten Nr. 331 und 334 (östlich des Umspannwerkes Rheinau) wird zum Rückbau der Masten temporär in Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) eingegriffen.

Befristete Eingriffe in Wald für Baustellenzufahrten oder Baustelleneinrichtungen sind nach§ 11 LWaldG genehmigungspflichtig. Zuständig ist grundsätzlich die Höhere

Forstbehörde. Das Planfeststellungsverfahren entfaltet für die genannte Waldumwandlung jedoch Konzentrationswirkung, sodass die Zuständigkeit für die Entscheidung bei der Planfeststellungsbehörde liegt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG entsprechend der geltenden Rechtslage.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LWaldG kann die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet genehmigt werden, wenn andere öffentliche Interessen nach § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Nach § 9 Abs. 2 LWaldG soll eine Genehmigung der Waldumwandlung versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung dargetan, ist die Sanierung und Verstärkung der veralteten LA 1200, auch der alten Maste 331 und 334, im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sicheren Stromversorgung. Das entgegenstehende Interesse an der Erhaltung des Waldes insbesondere im Hinblick auf die Wichtigkeit konkret dieser Waldflächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts überwiegt dieses Interesse nicht. Diesbezüglich liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Zusammengenommen wird an den Maststandorten 331 und 334 in eine Waldfläche von lediglich ca. 4.789 m2 eingegriffen. Für den Rückbau der beiden Masten ist direkt am Maststandort eine gerodete Arbeitsfläche und am Mast 334 zusätzlich eine Fläche für anschließende Seilzugarbeiten erforderlich. Der Ersatzneubauten 331A und 334A sind im Offenland geplant. Durch den Rückbau entstehen daher jeweils innerhalb der Waldgebiete neue unversiegelte Flächen von einer Größe von ca. 4 m x 4 m, in welche

sich der Wald ausbreiten kann. Nach Abschluss der Arbeiten wird diese Fläche am ehemaligen Standort 331 sogar durch Neuanpflanzungen gebietsheimischer Bäume wie Hainbuche oder Winterlinde bewaldet und eine entsprechende Anwuchspflege durchgeführt (NB 3.9). Im Übrigen erfolgt die Widerherstellung des Waldes im Wege der Spontansukzession. An Standort 334, welcher sich in einem weniger dicht bewachsenen Waldstück befindet, werden zur Förderung des Sandrasens zwar punktuell Gehölze im Bereich sandiger Böden entnommen (NB 3.10), die Rekultivierung der Waldfläche wird jedoch im Anschluss im Wege der Spontansukzession innerhalb von zwei Jahren umgesetzt (NB 4). Diese Maßnahmen werden durch die Ökologische Baubegleitung betreut (NB 3.17 bis 3.19).

So wird entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG auch sichergestellt, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde angegebenen Frist von zwei Jahren ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Zu einer dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme gemäß § 9 LWaldG kommt es nicht. Dies ist auch nicht der Fall durch oberirdische Mastteile.

4. Bodenschutz und Flächen

Belange des Bodenschutzes stehen der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Ausführungen unter B.III.3 dieses Beschlusses verwiesen. Eingriffe in den Boden erfolgen demnach insbesondere baubedingt durch die temporäre Inanspruchnahme als Arbeitsflächen sowie durch das Ausheben von Baugruben zur Entfernung alter und zum Bau neuer Fundamente mit teilweise anschließender Verfüllung.

Die Planung steht im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die von den Fachbehörden eingebrachten Stellungnahmen wurden in konkreten Nebenbestim-

mungen berücksichtigt. Die vorgelegten Unterlagen 1 und 8 ergänzt durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.5 sowie hinsichtlich speziell landwirtschaftlicher den Boden betreffende Belange unter A.IV.6 welche insbesondere auch eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleisten, entsprechen den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Der Umgang mit durch teerölhaltige Schwellenfundamente kontaminiertem Boden wird dabei unter Beachtung der bodenkundlichen und hydrologischen Begutachtung (Unterlage 9) bereits im planfestgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1) besonders berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

Auch Nebenbestimmung 5.3 mit einer Ausnahme für kleinere Zufahrten ohne Befestigung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bei trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen mit Zustimmung der Berechtigten wird dem Bodenschutz gerecht. Gemäß § 1 BodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Die Ausnahme in NB 5.3 bezieht sich nur auf kleine Zufahrten, die durch Maschinen verwendet werden, die in Größe und Gewicht mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen vergleichbar sind, und wenn eine Befestigung nicht doch zur Vermeidung von Verdichtungen erforderlich ist. Zudem hat die bodenkundliche Baubegleitung nach NB 5.8 die Umsetzung dieser Nebenbestimmung zu begleiten. Die Vermeidung von Verdichtungen ist damit hinreichend gewährleistet.

5. Wasser

Wie oben unter B.III.4 dargestellt sind drei Wasserschutzgebiete und zwei Gewässer I. Ordnung von der Maßnahme betroffen.

5.1. Wasserschutzgebiete

Die beantragte Maßnahme steht mit den Schutzgebietsverordnungen der beiden Wasserschutzgebiete (WSG) mit WSG-Nr. 226.029 und 226.210 im Einklang.

Das Vorhaben steht jedoch im Widerspruch zu Bestimmungen der „Verordnung der Stadt Mannheim als untere Wasserbehörde zugunsten des Trinkwasserversorgers MVV Energie AG zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-anlage „Mannheim-Rheinau“ früher „Rheinau““ vom 07.01.2014. Diese betrifft das WSG Nr. 222.031.

§ 11 Satz 2 dieser WSG-VO regelt den Bestandsschutz im Schutzgebiet. Entsprechend sind bereits insbesondere aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen an bereits bestehenden Anlagen, wie der LA 1200, in der Regel genehmigungsfähig. Durch die teilweise standortungleichen Ersatzneubauten ergeben sich jedoch Änderungen an der bestehenden LA 1200 welche näher zu betrachten und an der WSG-VO zu messen sind.

Ein Mast, der zurückgebaut werden soll, befindet sich in Zone II des WSG; acht solcher Maste liegen in der Zone III A und sechs Maste in der Zone III B des Schutzgebiets. Auch von den geplanten Neubauten ist das WSG betroffen. Zwei geplante neue Standorte befinden sich in der Zone II, fünf in der Zone III A und neun in der Zone III B.

Das Vorhaben betrifft damit sowohl die engere Schutzzone II als auch die weiteren Schutzzonen AIII und BIII des WSG. Nach § 7 Nr. 1 der WSG-VO ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in der engeren Schutzzone II verboten. In den Zonen IIIA und IIIB ist sie ebenfalls grundsätzlich verboten, zulässig sind jedoch Vorhaben bei denen kein Eingriff in das Grundwasser stattfindet. Aufgrund der Gründungstiefe und dem prognostizierten Grundwasserstand kann ein Eingriff ins Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem sind laut § 7 Nr. 3 in Zone II Ausführungen von Hoch- und Tiefbauten verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtung, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen. Zulässig sind in den Zonen IIIA und IIIB entsprechende Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder –beeinträchtigenden Stoffen ausschließen.

Entsprechend der Planung sind insbesondere Baustelleneinrichtungen entgegen dieses Verbots in allen angesprochenen Zonen auf nicht flüssigkeitsdichten Flächen vorgesehen. Gemäß § 10 der WSG-VO können auf Antrag Befreiungen von Verboten der Verordnung erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Ein Antrag auf Befreiung vom Verbot des § 7 Nr. 1 der WSG-VO ist in Form des Antrags auf Planfeststellung gegeben. Gemäß § 10 Absatz 4 der WSG-VO ist zwar grundsätzlich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde für die Erteilung einer Befreiung zuständig, laut Absatz 4 Satz 4 bleiben jedoch verfahrensrechtliche Konzentrationswirkungen nach übergeordneten Vorschriften unberührt. Aufgrund der in § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG normierten Konzentrationswirkung liegt die Zuständigkeit damit bei der Planfeststellungsbehörde.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls, die eine Abweichung von diesen Verboten erfordern (§ 10 Abs. 1 lit. b) der WSG-VO) sowie ein berechtigtes Interesse an der Abweichung von den genannten Verbotstatbeständen (§ 10 Abs. 1 lit c) der WSG-VO). Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls ergeben sich dabei bereits aus der Planrechtfertigung (s. o. unter B.IV). Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich im Kern um Sanierung und Ausbau der Leitungskapazität einer bereits bestehenden Anlage, die einen entscheidenden Beitrag zur gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungssicherheit im durch die Anlage versorgten Bereich leistet.

Der Verlegung des Bestandsmastes 334 aus Schutzzone IIIA als Mast 334A in Schutzzone II des WSG liegt ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 10 Abs. 1 lit c) der WSG-VO

zu Grunde. Zunächst dient die Verlegung des Mastes dem Zweck, das gesetzlich geschützten Biotop „Binnendüne im Gewann Rotloch O Rheinau“ und den FFH- Lebensraumtyp 6120* FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“, in dem sich Mast 334 derzeit befindet, zu entlasten und langfristig eine Verbesserung in diesen Bereichen zu erreichen. Der neue Maststandort befindet sich auf ökologisch weniger wertvoller intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Darüber hinaus sprechen aber auch zwingende technische Gründe für den geplanten Neubau von Mast 334A. Ein standortgleicher Ersatzneubau wäre teuer und technisch kompliziert. Mast 334 befindet sich derzeit direkt unter der 220-kV-Leitung GMK1 – ATP Rheinau – Heidelberg Neurott, Anlage 5220, der Transnet BW GmbH. Für einen standortgleichen Ersatzneubau müsste eigens für diesen Standort ein spezielles Mastbild entwickelt werden, welches im weiteren Netzgebiet keinen Einsatz fände. Dies wäre mit hohen Kosten verbunden.

Darüber hinaus können weder LA 5220 noch LA 1200 aus Gründen der Versorgungssicherheit für die Dauer des Mastneubaus außer Betrieb genommen werden. Es stünden immer nur kurze Schaltungsfenster zur Verfügung, während derer die Leitungsanlagen ein- oder beidseitig abgeschaltet werden können. Um einen standortgleichen Ersatzneubau von Mast 334 ausführen zu können, müssten daher die den Mast überspannenden Leiterseile beider Stromkreise der Anlage 5220 der Transnet BW GmbH abgebaut und vom vorhergehenden bis zum folgenden Mast der LA 5220 mittels Baueinsatzkabeln überbrückt werden. Dasselbe müsste für die beiden Stromkreise der LA 1200 von Mast 335A bis Mast 331 durchgeführt werden. Ansonsten wäre der Einsatz eines Autokrans, wie er standardmäßig für Leitungsbaumaßnahmen zur Anwendung kommt, unter den gegebenen Umständen nicht möglich. An allen vier Masten müssten für die Auf- bzw. Abführung der Baueinsatzkabel Provisorien aufgestellt werden. Der Friedrichsfelder Weg müsste mit den vier Baueinsatzkabeln entweder mittels Bohrung unterirdisch gekreuzt werden oder es müsste beidseits der Straße ein Provisorium aufgebaut werden, über das die vier Baueinsatzkabel in für den Straßenverkehr sicherer Höhe über den Friedrichsfelder Weg geführt werden könnten.

Dieses Vorgehen würde die den Bauablauf erheblich komplizierter gestalten und die Kosten würden ein Mehrfaches dessen betragen, was der Ersatzneubau an der geplanten Stelle kosten würde. Entsprechend wäre dieses Vorgehen im Widerspruch zu § 11 EnWG nicht wirtschaftlich zumutbar und würde die Pflicht der VHT zuwiderlaufen, eine möglichst günstige Stromversorgung zu gewährleisten

Eine Verbesserung der Ist-Situation durch ein Abrücken des Bestandsmastes Richtung Mast 335A, also innerhalb der Wasserschutzgebietszone III, ist ebenfalls nicht möglich, da auch hierbei Sicherheitsabstände zur LA 1300 eingehalten werden müssten und es darüber hinaus zu einer Änderung der Leitungsachse in Richtung Bestandsmast 2333 kommen würde. Mast 2333 kann durch seine Funktion als Tragmast nur horizontale Kräfte abführen. Bei einer Änderung der Leitungsachse müsste Mast 2333 als Abspannmast neu gebaut werden, was einen zusätzlichen Ersatzneubau im Wasserschutzgebiet Zone II erforderlich machen würde.

Durch die Verlegung des Mastes um ca. 30 m auf die andere Straßenseite können die für den standortgleichen Ersatzneubau aufgeführten Erschwernisse umgangen werden und gleichzeitig auch aus betrieblicher Sicht eine langfristige Verbesserung der Versorgungssicherheit erreicht werden. Somit kommt die VHT durch die beantragte Planung auch ihren Verpflichtungen nach § 1 EnWG nach, wonach der Netzbetreiber seine Anlagen im objektiven Interesse aller Netzkunden in seinem Gesamtnetzgebiet effizient und preisgünstig zu planen und zu betreiben hat.

Ein berechtigtes Interesse gem. § 10 Abs. 1 lit. c) der WSG-VO an einer Ausnahme liegt somit vor. Zum Schutz des Grundwassers werden insbesondere die Nebenbestimmungen unter 7.2 erlassen, wodurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des WSG nicht zu besorgen sind. Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen ist eine Gefährdung des Grundwassers durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass eine bauzeitliche Wasserhaltung nicht im Planfeststellungsverfahren beantragt wurde. Erforderlichenfalls wird ein entsprechender Antrag entsprechend Hinweis 2 und Zusage 1.1 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Diese entscheidet dann gem. § 19 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde über eine wasserrechtliche Erlaubnis. In diesem Rahmen ist der Schutz des Grundwassers hinreichend gewährleistet.

Entsprechend erteilt die Planfeststellungsbehörde die notwendige Befreiung nach § 10 der WSG-VO zum WSG Nr. 222.031.

5.2. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete

Maste 272 und 2273 der LA befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zwischen den beiden Gewässern I. Ordnung Leimbach und Landgraben. Nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches in solchen Gebieten grundsätzlich untersagt.

Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde (hier aufgrund der Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG die Planfeststellungsbehörde) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen jedoch im Einzelfall genehmigen. Eine Genehmigung ist nach § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. a) WHG möglich, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehen dem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Wie oben geschildert findet an Mast 2273 lediglich eine Zubeseilung statt. Dies hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.
Mast 272 wird mitsamt Fundament zurückgebaut und standortungleich versetzt neu gebaut. Dabei werden Mastkopf-Fundamente eingesetzt, bei denen die unterirdische Betonplatte von ca. 1 m Erde überdeckt wird. Es findet also keine Vollversiegelung im gesamten Mastbereich statt. Im Gegensatz zu den alten Blockfundamenten bleibt somit auch am Maststandort die Funktion des Bodens auch hinsichtlich des Hochwasserschutzes teilweise erhalten. Dadurch verändern sich Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser durch die Planung nicht nachteilig und der bestehende Hochwasserschutz wird nicht negativ beeinträchtigt.

Entsprechend erteilt die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung hinsichtlich der Arbeiten an den Masten 272/ 272A und 2273 nach § 78 Abs. 4, 5 WHG.

5.3. Sonstiges Wasserrecht

Sonstige Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen sind nicht ersichtlich.

Bei der Planung wird davon ausgegangen, dass Grundwasserhaltungen während der Bauausführung nicht erforderlich sein werden (Unterlage 1). Entsprechende Erkundungsbohrungen stehen jedoch noch aus.

Sollten nach diesen Bohrungen doch Maßnahmen zur Grundwasserhaltung notwendig werden, wird ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Hinweis 2 und Zusage 1.1 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern nach §§ 8, 9 WHG bildet eine Ausnahme zur Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG. Gemäß § 19 Abs. 1 WHG liegt die Kompetenz für diese Entscheidung dennoch bei der Planfeststellungsbehörde. Sie entscheidet dann gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde.

6. Sonstiges zwingendes Recht

Sonstige zwingenden materiell-rechtlichen Rechtssätze werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht verletzt.

IX. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungssätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG). Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Entscheidung auf der folgenden Grundlage mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt.

- Planunterlagen
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Einwendungen Privater
- Gegenstellungnahmen der Vorhabenträgerin vom 18.11.2020 und 07.01.2021
- Stellungnahmen i. R. der Erörterung in Online-Konsultation der Träger öffentlicher Belange und Einwender
- Äußerungen der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen in der Online-Konsultation vom 26.05.2021
- Sowie insbesondere folgender Akteninhalt:
    - Schreiben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an die VHT vom 18.06.2020
    - Schreiben der Vorhabenträgerin an eine Grundstückseigentümerin vom 12.11.2020
    - Besprechung mit der Stadt Heidelberg zum Patrick-Henry-Village vom 30.07.2021 (Protokoll siehe Akte)
    - E-Mail der Stadt Heidelberg vom 03.08.2021 und 26.08.2021 jeweils mit Anlagen zum Patrick-Henry-Village
    - Erklärung der Stadt Heidelberg vom 28.06.2019 bzgl. der Kosten einer Erdverkabelung
    - Telefonnotiz vom 23.08.2021 bzgl. der Dringlichkeit der Sanierung der LA 1200 Rheinau-Leimen
    - E-Mail der Vorhabenträgerin zu Zusagen bzgl. Leitungsträgern vom 02.02.2022
    - Mailverkehr mit dem LRA Rhein-Neckar-Kreis (untere Wasserbehörde) sowie Telefonnotiz bzgl. der Genehmigung der Anlage im Überschwemmungsgebiet vom Februar 2022
    - Abstimmung zu den forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bezüglich der Maste 331 und 334 im Jahr 2022.

Art und Inhalt der Stellungnahmen machen deutlich, dass sich die Betroffenen intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dem Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und berücksichtigt.

1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativenprüfung

1.1. Planungsziel

Das Vorhaben ist gerechtfertigt. Der Mast- und Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität der Leitungsanlage 1200 dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, welche das EnWG vorgibt. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist Ziel des Gesetzes „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität…“. Entsprechend sind gem. § 11 Abs. 1 EnWG „Betreiber von Energieversorgungsnetzen … verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz … zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“

Entscheidend für die Versorgungssicherheit ist neben ausreichenden Stromerzeugungskapazitäten auch ein leistungsfähiges Stromnetz. Eine sichere, zuverlässige und bedarfsgerechte Versorgung mit Elektrizität setzt voraus, dass die Transportkapazität des Stromnetzes nicht überlastet wird. Wie in den Ausführungen zur Planrechtfertigung (unter B.IV.) dargetan, ist im Bereich der geplanten Maßnahme zukünftig mit einem höheren Bedarf an Strom zu rechnen. Zudem ist das Entfallen eines Transformators in Wiesloch auszugleichen. Entsprechend dient die geplante Neu- und Zubeseilung der LA 1200 der bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung des Stromnetzes und damit der Versorgungssicherheit. In Anbetracht des aktuell stetig steigenden

Bedarfs nach Strom, auch vor dem Hintergrund der Energiewende, kommt diesem Aspekt große Bedeutung zu.

Voraussetzung für ein sicheres, leistungsfähiges und zuverlässiges Stromnetz ist darüber hinaus auch die technische Anlagensicherheit. Nehmen Anlagen Schaden und fallen ganz oder teilweise aus, kann eine ausreichende Versorgung mit Strom nicht garantiert werden. Entsprechend sind gem. § 49 Abs. 1 EnWG „Energieanlagen… so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist."

Die zu sanierenden Masten der LA 1200 stammen teilweise aus den 1930er Jahren und haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Im Schnitt wird von einer Lebensdauer von Strommasten von 80 - 100 Jahren ausgegangen. Bei weiteren von der Sanierung betroffenen Masten aus den 1960er Jahren handelt es sich um solche, in denen Thomasstahl verbaut wurde. Dieser ist besonders anfällig für Versprödung, was in Extremfällen bei entsprechender Wetterlage zum Einknicken von Masten beitragen kann (hierzu genauere Ausführungen unter B.IV.). Dies gefährdet nicht nur die Versorgungssicherheit der durch die LA 1200 angeschlossenen Bereiche, sondern kann in extremen Fällen auch die Sicherheit der allgemeinen Bevölkerung gefährden. Dies gilt insbesondere in Bereichen, in denen sich häufig und dauerhaft Menschen aufhalten wie die Siedlung Alteichwald, aber auch das Patrick-Henry-Village in Heidelberg, welches gegenwärtig teilweise als Ankunftszentrum für Flüchtlinge genutzt wird. Zudem ginge ein Einknicken der Masten nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt einher. Vor diesem Hintergrund dient die geplante Maßnahme auch der Anlagensicherheit.

1.2. Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an

einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

1.2.1. Null-Variante

Mit der Nullvariante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, kann das Ziel der Planung, die Anlagensicherheit sowie die Versorgungssicherheit im engeren Sinne zu gewährleisten, nicht erreicht werden. Aufgrund der beschränkten Leistungskapazität und des Alters der bestehenden Anlage würde die Versorgungssicherheit bei unverändertem Bestand künftig nicht gegeben sein, da die derzeitige Leitung nicht ausreicht, um die benötigte Stromleistung zu übertragen. Es käme zu einer Versorgungsunterbrechung. Die Vorhabenträgerin (VHT) als Verteilnetzbetreiber ist jedoch nach §§ 1, 11 ff. EnWG zur Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen verpflichtet.

1.2.2. Alternativen

Sonstige Alternativen sind grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

Bei der Planung wurden drei Trassenabschnitte identifiziert, für die weitergehende Untersuchungen zu möglichen Trassenalternativen stattfanden. Für jeden der drei Abschnitte wurde sowohl eine Freileitungsvariante, als auch eine Erdkabelvariante betrachtet.

1.2.2.1. Alternativtrasse A – Gemeinde Sandhausen

Alternativtrasse A betrifft die Gemeinde Sandhausen im Bereich der Maste Nr. 272 bis 276. Die Gemeinde hat in der Nähe des Teilortes Bruchhausen, im Bereich der Bestandsleitung LA 1200, zwischen den Masten Nr. 2273-275 das Gewerbegebiet „Mühlfeld“ in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ausgewiesen. Die durch die VHT eingebrachten Vorgaben zur Freihaltung und Nutzungseinschränkung im Bereich des bestehenden Schutzstreifens wurden in diese Pläne aufgenommen. Darüber hinaus ist der gegenständliche Bereich komplett dinglich gesichert.
Die Gemeinde Sandhausen bat um Prüfung, ob eine Änderung der Trassenführung als Freileitung oder eine Erdverkabelung in diesem Bereich möglich wären, um das Gewerbegebiet ungehindert von Nutzungseinschränkungen durch Freileitung und Schutzstreifen entwickeln zu können. Die VHT hat entsprechend Alternativtrasse A sowohl in Freileitungstechnik als auch in Erdkabeltechnik ermittelt und überschlägig auf ihre technische, betriebliche, rechtliche und wirtschaftliche Machbarkeit untersucht.

<u>Alternative Trassenführung als Freileitung</u>

Diese Variante sieht eine Versetzung des bestehenden Masts 2273 in Richtung Westen neben die Kreisstraße 4153 vor. Ebenfalls in Richtung Westen müsste unter Überspannung eines Wirtschaftsgebäudes südlich des Leimbachs ein neuer Winkelabspannmast errichtet werden. Von diesem ausgehend würde die Alternative die bestehenden Freileitungen der DB Energie GmbH (BL 532), sowie der Transnetz BW GmbH (LA 5270) in nördlicher Richtung unterkreuzen hin zu einem weiteren neu zu errichtenden Winkelabspannmast nördlich des Leimbachs. Ein weiterer Tragmast wäre auf Höhe der Ortseinfahrt Bruchhausen zu errichten, bevor der Anschluss auf die bestehende Trasse an Mast 276 erfolgen würde, welcher seinerseits statt als Tragmast als Winkelabspannmast neu errichtet werden müsste. Nach überschlägiger Einschätzung ist dieser alternative Trassenverlauf als Freileitung sowohl technisch als auch betrieblich grundsätzlich machbar.

Zwischen Bestandstrasse (Länge ca. 725 m) und alternativer Trassenführung (Länge ca. 1.000 m) ergibt sich jedoch eine Mehrlänge von ca. 275 m. Des Weiteren bedürfte es eines zusätzlichen Maststandortes und es müssten statt Tragmasten teilweise Winkelabspannmasten errichtet und Mast Nr. 2273 getauscht werden, der im geplanten Vorhaben nicht getauscht werden muss. Dem Vorteil des Wegfalls der Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet stehen entsprechend erhebliche Nachteile gegenüber. Zunächst würde sich die Alternativtrasse der Bebauung des Ortsteils Bruchhausen annähern. Es entstünde eine neue Zerschneidungswirkung zwischen dem ausgewiesenen Gewerbegebiet und der Ortschaft, welche ein Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen erschwert. Zudem würde der Ortsteil Bruchhausen aufgrund der Alternativtrasse noch stärker von Norden und Westen durch die Freileitung begrenzt und eingeengt.
Darüber hinaus würde die Trasse durch die alternative Trassenführung in diesem Bereich um ca. 25 % verlängert, einhergehend mit zusätzlichem Flächenverbrauch, u. a. durch das Hinzukommen eines zusätzlichen Maststandortes. Auch würden bislang nicht betroffene Grundstückseigentümer durch die neue Trassenführung erstmalig betroffen. Hinzu kämen Nutzungseinschränkungen für die neu betroffenen landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der Anlage selbst und des zu beachtenden Schutzstreifens. Während der Realisierungsphase wären sowohl an den Bestandsmasten als auch an den neuen Maststandorten temporäre (Rück-)Bauarbeiten notwendig, was den erforderlichen Aufwand und Eingriff zusätzlich erhöhen würde. Entsprechend entstünden bei der Umsetzung der Alternativtrasse voraussichtliche Grobmehrkosten in Höhe von ca. 300.000 € (Netto) bei Kosten der geplanten Sanierung von ca. 400 € (Netto) im Vergleich zu Kosten von ca. 700.000 € (Netto) für die Alternativtrasse. Grund für die höheren Kosten sind die größere Anzahl an Masten, deren Funktion (teilweise Winkelabspannmaste statt Tragmaste) sowie die zusätzlich benötigten Seillängen. Hinzu kommen bisher nicht berücksichtigte Kosten für die notwendige privatrechtliche Sicherung der Alternativtrasse (u.a. Entschädigungszahlungen für Dienstbarkeiten). Demgegenüber ist die Bestandstrasse bereits dinglich gesichert und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht, aber auch aufgrund des geringeren Flächenverbrauchs und der Berücksichtigung landwirtschaftlicher und privater Belange ist daher die geplante Variante der Alternativtrasse vorzuziehen. Eine Abweichung von der bestehenden Trasse drängt sich nicht auf.

Alternative Trassenführung als Erdkabel

Für diese Variante wurde zunächst angenommen, dass Mast 274 in Trassenachse Richtung Süden nördlich des Leimbachs verschoben und als Kabelendmast ausgeführt würde. Die Verkabelung würde von dort in bestehender Trasse direkt zu Mast 275 führen, welcher seinerseits nördlich des Leimer Wegs als Kabelendmast neu errichtet werden müsste. Damit ergibt sich eine Kabeltrasse mit einer Länge von ca. 400 m. Nach überschlägiger Einschätzung ist dieser Variante sowohl technisch als auch betrieblich grundsätzlich machbar. Auf eine Unterquerung des Leimbachs wurde mit Blick auf eine möglichst kurze Kabeltrasse, den erforderlichen Aufwand für eine Gewässerquerung, den damit verbundenen Eingriffen und Kosten sowie der zahlreichen parallel zum Leimbach verlaufenden Fremdleitungsanlagen (Gas und Strom) verzichtet.

Die zuerst beschriebene Variante als Erdkabel würde jedoch keine vollständige Aufhebung der durch die LA 1200 bestehenden Nutzungseinschränkungen für das Gewerbegebiet mit sich bringen. Eine Überbauung der Kabel oder eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen ist grundsätzlich unzulässig und im Störfall muss jederzeit eine durchgehende Befahrbarkeit und Zugänglichkeit der Kabeltrasse mit großem Gerät möglich sein. Diesem Problem könnte durch Verlegung der Trasse entlang öffentlicher Wege begegnet werden

Ein Vorteil der Ausführung als Erdkabel wäre der Umstand, dass sich ein solches weniger stark aufs Landschaftsbild auswirkt als eine Freileitung. Das Landschaftsbild ist jedoch durch die bestehende LA 1200 vorbelastet. Aufgrund der Kürze der Kabelstrecke käme es nicht zu einer Reduktion von Maststandorten. Vielmehr würden zwei Bestandsmaste durch massivere Kabelendmasten ersetzt. Erhebliche Verbesserungen des Landschaftsbildes gingen demnach mit der Verwirklichung der Alternative nicht

einher. Zudem würde eine Ausführung als Kabeltrasse flächige Eingriffe in das Schutzgut Boden bedeuten. Demgegenüber beschränken sich die anlagebedingten Eingriffe in den Boden beim geplanten Vorhaben lediglich punktuell auf die Maststandorte.

Darüber hinaus stellen Zwischenverkabelungsabschnitte aus betrieblicher Sicht Bereiche mit erhöhter Fehleranfälligkeit an den Übergabepunkten dar. Zudem verfügen Kabel im Vergleich zu Freileitungen zwar über eine geringere Fehlerrate, Kabelfehler bedeuten jedoch auch deutlich längere Reparaturzeiten im konkreten Schadensfall, was sich auf die Versorgungssicherheit auswirken kann.

Auch die Grobmehrkosten der Erdverkabelung in Höhe von ca. 1.000.000 € (Netto) sprechen aus wirtschaftlicher Sicht gegen diese Variante. Kostentreiber sind hierbei insbesondere die aufwendigeren Kabelendmaste, das Kabelmaterial sowie die notwendigen Tiefbauarbeiten. Bei einer Verlegung der Kabel entlang von Wegen würden sich diese Mehrkosten noch erhöhen. Energiewirtschaftlich würde es sich hierbei um nicht notwendige Mehrkosten handeln, die nach den Grundsätzen der ARegV, die die Refinanzierung der Netzbetreiber regelt, grundsätzlich nicht durch den Netzbetreiber anerkennungsfähig wären. Eine Pflicht zur Umsetzung als Erdkabel nach § 43h EnWG besteht nicht, da es sich nicht um eine neue Trasse i. S. d. Vorschrift handelt. Auch unter Berücksichtigung des Nebenleistungsverbotes der Konzessionsabgabenordnung müssten die Mehrkosten von der Stadt getragen werden. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung liegt jedoch nicht vor.

Insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aber auch unter Berücksichtigung der übrigen geschilderten Belange ist die Ausführung als Erdkabel in diesem Bereich somit abzulehnen.

1.2.2.2. Alternativtrasse B – Siedlungsbereich Mannheim/Alteichwald

Alternative Trassenführung als Freileitung

Die Variante betrifft die Änderung der Trassenführung mit Umfahrung des Siedlungsbereichs Mannheim-Friedrichsfeld/Alteichwald (Maste Nr. 321 bis 330). Sie wurde in die Planung aufgenommen, da sie im Vergleich zur Bestandstrasse vorteilhaft ist.

Im Bestand verläuft die LA 1200 nach der Querung des Naturschutzgebiets Hirschacker und Dossenwald in gerader Linie weiter direkt durch den Siedlungsbereich von Alteichwald. Mast Nr. 325 steht inmitten der Wohnbebauung, Mast Nr. 326 steht unmittelbar neben einem Bereich mit Schrebergärten.
Die neuen Maste 330A, 330B und 330C werden in der Variante so angeordnet, dass sie vom alten Verlauf der Trasse im Bereich des alten Masts 330 beginnend schräg auf zwei andere Freileitungen zuführen. Ab Mast 330C verläuft der neue Trassenabschnitt dann unmittelbar parallel zu diesen beiden Leitungen. Beim geplanten Mast 321A trifft die neue Trassenführung wieder auf die Linienführung der Bestandstrasse. Hierbei entfallen insgesamt zwei Masten der LA 1200 ersatzlos. Es entsteht jedoch ein neuer Maststandort (Mast Nr. 330C) im Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht im Bereich von ökologisch wertvollen Biotopen sondern auf Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung am Rande des LSG neben einer Landstraße.

Durch die Verlegung der Trasse erfolgt außerdem wie geschildert eine Bündelung mit zwei anderen Freileitungen wodurch sich die Zerschneidungswirkung im Siedlungsbereich verringert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bleiben im Ergebnis in ihrer Intensität ähnlich, nachdem zwar zwei Maste ersatzlos entfallen, die neuen aber in ihrer geplanten Ausgestaltung bis zu 20 m höher sind als der Bestand. Die Verringerung der Maststandorte im Bereich Alteichwald von sechs auf vier führt jedoch auch zu einer geringeren Beeinträchtigung von Boden, Fläche und privaten Rechten und wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit dieser Variante aus.

Darüber hinaus wird durch diese Trassenführung eine Entlastung der Wohnbebauung in Alteichwald erreicht. Mehrere unmittelbare Wohnbebauungsüberspannungen fallen weg. Zwar wird ein Wohngrundstück durch die neue Trassenführung neu betroffen; hier wird jedoch nicht das Wohnhauses überspannt, sondern Freizeitgelände.

Zwar wurde während des Planfeststellungsverfahrens genau in diesem Bereich mit der Planung eines neuen Wohnhauses begonnen; wegen der geplanten Überspannung wird eine Bebauung jedoch nicht ohne Einschränkungen durch die Leitung selbst und/

oder den dazugehörigen Schutzstreifen möglich sein. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nicht zulässig. Soweit ein Wohnhaus außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden soll und die Mindestabstände zu den Leiterseilen gemäß DIN EN 50341-1 sicher eingehalten werden, steht seitens der Vorhabenträgerin einer Bebauung des Grundstückes jedoch nichts entgegen (Schreiben der Vorhabenträgerin an den Grundstückseigentümer vom 12.11.2020).
Diese Beschränkungen in der Grundstücksnutzung vermag damit im Ergebnis nicht die dargetanen Vorteile der geplanten Trassenführung zu überwinden. Wertreduktionen an Grundstücken und entsprechende Entschädigungen werden erforderlichenfalls im Rahmen eines enteignungsrechtlichen Verfahrens behandelt.

Alternative Trassenführung als Erdkabel

Wie bereits oben angesprochen, sind nach § 43h EnWG Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger grundsätzlich als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei der geplanten Abweichung von der Bestandstrasse handelt es sich jedoch nicht um eine „neue Trasse“ im Sinne dieser Vorschrift. Gemäß § 43h Satz 2 EnWG liegt keine neue Trasse vor, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird. „Die durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) eingefügte Vorschrift schränkt den Begriff der neuen Trasse ein. Die Norm gestattet es, auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abzuweichen und so Konflikte vor Ort zu lösen (BT-Drs. 19/9027 S. 15), ohne dass die Erdkabelpflicht des § 43h Satz 1 Halbs. 1 EnWG eingreift“ (BVerwG 4. Senat, Beschluss vom 27.07.2020, Az. 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 54).

Unabhängig davon wäre selbst bei Annahme einer neuen Trasse, der notwendige Mehrkostenfaktor in Höhe von 2,75 nicht eingehalten. So entstehen für die optimierte Leitungsführung in Freileitungstechnik Grobkosten in Höhe von ca. 1.000.000 €

(Netto). Diesen Kosten stehen für eine technisch vergleichbare Erdverkabelung Grobkosten in Höhe von ca. 3.600.000 € (Netto) gegenüber.

1.2.2.3. Alternativtrasse C – Patrick-Henry-Village

Zwischen den Bestandsmasten 289A und 284 verläuft die Freileitung durch die Konversionsfläche „Patrick-Henry-Village“ (im Folgenden PHV), welche zur Stadt Heidelberg gehört. Diese Siedlung wurde in den vergangenen Jahrzehnten bis 2014 von der US-Armee als Wohnsiedlung mit ca. 1.500 Wohneinheiten und entsprechender Infrastruktur genutzt. Die gesamte Siedlung ist Konversionsfläche und wird derzeit in Teilen als Flüchtlingseinrichtung des Landes Baden-Württemberg genutzt. Langfristig ist von der Stadt Heidelberg vorgesehen, den Bereich als neuen Stadtteil zum Wohnen und Arbeiten zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund wurden zwischen der Stadt Heidelberg und der VHT bereits 2017 und 2019 mögliche Varianten der LA 1200 im Bereich des PHV diskutiert, insbesondere in Form eines Erdkabels. Grundsätzlich sind Änderungen dieser Art möglich. Die VHT wäre diesbezüglich offen gewesen, wenn die Mehrkosten von einem Dritten getragen würden sowie die technische, betriebliche und rechtliche Machbarkeit gegeben ist.

Die Verlegung eines Erdkabels von Mast 2288 bis Mast 284 entlang der vorhandenen Straßen- und Wegestrukturen wurde der Stadt Heidelberg 2019 mit einer Grobkostenkalkulation vorgestellt. Demnach ergeben sich Grobmehrkosten in Höhe von ca. 1.800.000 € (Netto) im Vergleich zu den Kosten für die Erneuerung der Freileitung im Bestand in Höhe von etwa 300.000 € (Netto). Nachdem sich die Konversionsfläche schon damals hinsichtlich Eigentumsverhältnissen und zukünftiger Ausgestaltung der Siedlungsfläche im Veränderungsprozess befand und auch keine Kostenübernahmeerklärung der Stadt Heidelberg vorlag, wurde diese Variante jedoch nicht in den Antrag auf Planfeststellung vom 18.06.2019 aufgenommen. Zudem lag auch keine Kostenübernahmeerklärung der Stadt Heidelberg vor. Eine Umfahrung des PHV als Freileitung wurde aufgrund der räumlichen Tragweite dieser Trassenalternative und den da-

mit einhergehenden Neubelastungen von Natur und Landschaft sowie privatrechtlichen Belangen und den damit einhergehenden Konflikten und Kosten ausgeschlossen. Beantragt wurde die Sanierung entlang der Bestandstrasse als Freileitung wie vorliegend.

Mit Schreiben vom 28.06.2019 erklärte die Stadt Heidelberg gegenüber der VHT, man habe sich entschlossen, die Hochspannungsleitung unterirdisch zu verlegen und die hierfür anfallenden Mehrkosten zu tragen. Man bat um Änderung des Antrags auf Planfeststellung. Ein konkreter Auftrag zur entsprechenden Planung eines Erdkabels wurde der VHT durch die Stadt Heidelberg trotz entsprechender Bitten jedoch nicht erteilt.

Gegenüber der Planfeststellungsbehörde äußerte sich die Stadt Heidelberg bezüglich des PHV nach Beteiligung im Verfahren und Offenlage der Planunterlagen im Sommer 2020 nicht. Sie wies auch nicht auf den im März 2020 beschlossenen „Dynamischen Masterplan“ der Stadt zur weiteren Entwicklung des PHV hin. Dies geschah erst im Rahmen der Online-Konsultation im Frühjahr 2021 mit Schreiben vom 26.03.2021 nach Fristverlängerung. Dort wurde zum ersten Mal gegenüber der Planfeststellungsbehörde die Aufnahme einer alternativen Trassierung im Bereich des PHV gefordert. Dabei wurden alternative Trassenverläufe vorgeschlagen, welche teilweise Erdverkabelungen und Freileitungsabschnitte enthielten. Mit Schreiben vom 17.05.2021 ließ die VHT der Stadt Heidelberg Grobkostenkalkulationen bezüglich vier verschiedener Varianten mit Erdverkabelung im Bereich des PHV zukommen. Die groben Kosten bewegen sich für die verschiedenen Varianten im Bereich zwischen 3.1 und 4 Mio. Euro. Mehrmals erging von Seiten der VHT die Bitte, die Stadt Heidelberg möge den Auftrag für die weitere Planung einer der durch die VHT erstellten Varianten erteilen. Diese Bitte wurde auch im Rahmen einer am 30.07.2021 durch die Planfeststellungsbehörde angesetzten Videokonferenz von der VHT gegenüber der Stadt Heidelberg wiederholt. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses wurde kein entsprechender Auftrag durch die Stadt Heidelberg erteilt.

Eine (Teil-) Erdverkabelung würde der Stadt Heidelberg eine freiere Gestaltung des neuen Siedlungsgebiets im Bereich des PHV ermöglichen. Eine Freileitung bringt insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Abstände und Grenzwerte Einschränkungen für die Planung mit sich und beeinträchtigt die Stadt so in ihrer Planungshoheit. Neue Betroffenheiten, größere Flächeninanspruchnahme und großflächige Eingriffe in den Boden sprechen jedoch gegen Umfahrungen des Siedlungsbereichs in Freileitungstechnik. Unter diesen Aspekten wäre eine möglichst direkte Erdverkabelung der LA 1200 entlang der Straßen und Wege des Siedlungsbereichs vorzugswürdig, auch wenn diese ebenfalls Einschränkungen für die konkrete Ausgestaltung des neuen Viertels mit sich bringen würde. Nachdem sich jedoch gegenwärtig noch die alten Wege und Gebäude der US-Armee im betroffenen Bereich befinden und die zukünftige Gestaltung noch nicht planungsrechtlich verfestigt ist (siehe unten unter B.IX.2 – Kommunale Belange), ist auch diese Variante gegenüber der Antragsvariante nicht vorzugswürdig. Mit der Sanierung der LA 1200 kann aufgrund des Alters und des Zustandes der Anlage (insbesondere aufgrund der bereits dargestellten Gefahren hinsichtlich der Masten aus Thomasstahl) nicht zugewartet werden, bis die Stadt Heidelberg mit der Entwicklung des PHV weiter fortgeschritten ist. Es ist unklar, wie lange diese Planungen noch andauern. Hinsichtlich genauer Ausführungen zur Sanierungsbedürftigkeit der Leitungsanlage wird insoweit auf die Planrechtfertigung unter B.IV. sowie der Beschreibung der Planungsziele unter B.IX.1.1. dieses Beschlusses verwiesen. Die 19 Maste der LA1200 aus den 1930er Jahren haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Zudem sollten die Maste, in denen auch in den 1960er Jahren noch Thomasstahl verbaut wurde, baldmöglichst entfernt bzw. ausgetauscht werden um die Allgemeinheit, aber insbesondere auch die sich im PHV im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung aufhaltenden Menschen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.

Darüber hinaus bewegen sich die Mehrkosten der vier durch die VHT errechneten Varianten mit Teilerdverkabelung im Vergleich zur Sanierung der Bestandstrasse auf gleicher Linienführung als Freileitung (Kosten ca. 300.000 Euro) im Bereich zwischen 2,8 und 3,7 Mio. Euro. Die Grobmehrkosten einer kompletten Erdverkabelung in diesem Bereich belaufen sich auf ca. 1,8 Mio. Euro. Alle alternativen Varianten sind damit für die VHT unwirtschaftlich. Eine Verpflichtung zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG

besteht nicht, da es sich entsprechen der obigen Ausführungen zum Siedlungsbereich Alteichwald unter B.IX.1.2.2.2 auch bei diesem Abschnitt nicht um eine neue Trasse im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Über das Argument der Unwirtschaftlichkeit vermag auch die Erklärung der Stadt vom 28.06.2019 nicht hinweg zu helfen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich hierbei nicht um eine bindende Kostenübernahmeerklärung, sondern lediglich um eine Absichtserklärung der Stadt Heidelberg. Ein rechtlich verbindlicher Vertrag hinsichtlich einer konkreten Planung wurde bislang nicht geschlossen. Ein Auftrag durch die Stadt an die VHT für eine konkrete Umsetzung wurde nicht erteilt. Damit ist die Übernahme der Mehrkosten durch die Gemeinde nicht hinreichend gesichert, sodass diese Varianten auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit abzulehnen sind.

Damit drängt sich nicht objektiv die Erkenntnis auf, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen durch eine Erdverkabelung im Bereich des Patrick-Henry-Village verwirklichen ließen. Entsprechend ist die Antragstrasse nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig. Planungen der Stadt Heidelberg zur Entwicklung des PHV werden durch die Antragstrasse auch nicht völlig vereitelt; vielmehr kann die Leitungstrasse bei diesen Planungen berücksichtigt werden (hierzu sogleich).

2. Kommunale Belange

Kommunale Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf die Planungshoheit der Kommunen als Ausfluss von Art. 28 Abs. 2 GG und damit auch auf die städtebauliche Entwicklung sind zu identifizieren und mit sonstigen tangierten Belangen ins Verhältnis zu setzen.

Wie bereits thematisiert, wird die Stadt Heidelberg durch die beantragte Maßnahme insoweit in ihrer Planungshoheit tangiert, als dass sie in ihren Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Konversionsfläche des PHV eingeschränkt wird. Die das Gebiet

durchziehende Freileitungstrasse macht es erforderlich, gesetzlich verankerte Abstände und Grenzwerte zu Gebäuden und Einrichtungen einzuhalten. Zudem wird das Landschaftsbild durch die Freileitung beeinträchtigt, was das PHV als Gebiet zum Wohnen und Arbeiten weniger attraktiv macht.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit kommt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG insbesondere dann in Betracht, wenn durch das geplante Vorhaben eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn die geplante Maßnahme aufgrund ihrer Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht. Das Vorhaben darf darüber hinaus von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötig verbauen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2006 - 7 C 1.06; Urteil vom 9. Februar 2005 - BVerwG 9 A 62.03).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegt und lag auch zum relevanten Zeitpunkt keine hinreichend verfestigte Planung der Stadt Heidelberg für das PHV vor. Dabei ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG bei Konkurrenz zwischen Bauleitplanung und Fachplanung grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorrang genießt (BVerwG, Urteil vom 27.08.1997 - 11 A 18/96).

Ein Vorhaben der Fachplanung hat den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht (BVerwG, Beschluss vom 03.09.1997 - 11 VR 20/96). Entsprechendes gilt im Grundsatz auch für die Konkretisierung gemeindlicher Planungsvorstellungen. Hinreichend konkretisierte Planungen enthalten in erster Linie die gemeindlichen Bebauungspläne, aber auch planreife Entwürfe. Eine hinreichende Konkretisierung kann erreicht sein, wenn die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zu einem ausgelegten Planentwurf stattgefunden hat. Der bloße Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB reicht jedoch regelmäßig nicht aus.

Die Auslegung der Planunterlagen des fachplanungsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens fand im Zeitraum zwischen dem 08.06.2020 und 07.07.2020 statt. Ein Bebauungsplan zum PHV lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Auch ein entsprechendes Anhörungsverfahren hatte zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden und hat bis zum Erlass dieses Beschlusses noch nicht stattgefunden. Der Aufstellungsbeschluss der Stadt Heidelberg von Februar 2017 reicht nach obigen Ausführungen für die Annahme einer hinreichenden Konkretisierung der Planung nicht aus.

Im online verfügbaren Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim (Planwerk von 2006 mit Gesamtfortschreibung 2020) ist die LA 1200 in ihrem Bestand eingezeichnet, während bezüglich der „Konversionsfläche PHV“ mit der Flächennr. 06-06 vermerkt ist: „Es liegt noch kein konkretes Nutzungskonzept vor“. Der Bereich wird als Entwicklungsfläche dargestellt. Auch hier ist demnach keine hinreichende Konkretisierung erkennbar.

Eine hinreichende Konkretisierung ergibt sich auch nicht etwa aus dem durch die Stadt Heidelberg im März 2020 beschlossenen „Dynamischen Masterplan“. Hierbei handelt es sich um die Grundlage zur Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs. Nach der Begründung des Beschlusses zum Dynamischen Masterplan, stellt dieser „die Grundlage für die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die weiteren politischen Entscheidungen“ dar. In diesem Plan ist die bereits im Bestand vorhandene LA 1200 jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Bereits seit den 1930er Jahren befinden sich drei Maste Leitungsanlage auf dem Gebiet, in dem sich gegenwärtig das PHV befindet. Daraus ergibt sich eine Situationsgebundenheit, welche die Stadt bei ihren Planungen zu berücksichtigen hat. Eine entsprechende Berücksichtigung hat jedoch nicht stattgefunden. Dies wurde dadurch unterstrichen, dass die Stadt im Rahmen der Betroffenenbeteiligung im Planfeststellungsverfahren nicht auf den Beschluss des angesprochenen Masterplans und den Konflikten mit der vorhandenen LA 1200 hingewiesen hat.

Das geplante Vorhaben entzieht auch nicht durch seine Großräumigkeit wesentliche Teile der kommunalen Planung. Von der Fachplanung betroffen ist ein Bereich, der

durch die Bestandstrasse bereits vorbelastet ist und damit nur eingeschränkt zur freien Planung zur Verfügung steht.

Das geplante Vorhaben verbaut auch nicht unnötigerweise städtebauliche Planungsmöglichkeiten. Wie beschrieben wird die gemeindliche Planung durch die LA 1200 eingeschränkt. Dies ist jedoch bereits im Bestand der Fall, sodass die Stadt hinreichend Anlass und Gelegenheit hatte, sich mit den durch die Trasse ergebenden Einschränkungen auseinander zu setzen. So hätte diese in die gemeindliche Planung einfließen können oder ein Vertrag zur Ausführung als Erdkabel hätte mit der Vorhabenträgerin geschlossen werden können.
Durch die Leitungsanlage wird die Realisierbarkeit neuer Planungen für den Bereich des PHV auch nicht generell verhindert. Eine Umgestaltung und Nutzung als Wohn- und Arbeitsgebiet ist auch bei Sanierung der Freileitung als solche möglich, nur eben mit Einschränkungen, die sich bereits aus dem Bestand ergeben. Insoweit werden die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde hier nicht unnötigerweise beschnitten. Eine Fachplanung unterlassen zu müssen, weil die Gemeinde in dem von der Fachplanung berührten Bereich noch nicht konkretisierte Planungsabsichten verfolgt, liefe auf eine langfristige Blockade fachplanerischer Planungen hinaus.

Eine hinreichend verfestigte abwägungserhebliche Planung der Gemeinde für den Bereich des PHV liegt nach den obigen Ausführungen damit nicht vor. Selbst wenn man die geschilderte Sachlage jedoch als abwägungserhebliche Planung der Gemeinde einordnen würde, hätte diese im Rahmen einer Abwägung mit anderen erheblichen Belangen zurückzustehen. Ein weiteres Zuwarten im Rahmen des fachplanungsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens um Synergieeffekte beim Bau zu nutzen ist vor dem Hintergrund des Alters der Anlage und des verbauten porösen Thomasstahls und den damit einhergehenden Gefahren für die Versorgungssicherheit (s. o. unter Planungsziel, Planrechtfertigung) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vertretbar.

Andere im Rahmen einer Abwägung zu thematisierenden kommunale Belange sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

3. Umweltbelange

Mit dem Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese bestehen während des Baus insbesondere in Baulärm und der bauzeitigen Inanspruchnahme von Arbeitsflächen. Zudem kommt es durch die Anlage selbst insbesondere zu Eingriffen in Belange des Immissions-, Natur- und Artenschutzes sowie des Boden- und Wasserschutzes. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen ist in den Antragsunterlagen dokumentiert und unter B.III. zusammenfassend dargestellt.

Diese Eingriffe können jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen (ebenfalls jeweils dargestellt B.III.) so weit minimiert werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dem Vorhaben entgegenstehen. Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind von eher geringer Intensität und Dauer. Insgesamt sind die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen aufgrund des Nutzens des Vorhabens für die Förderung der Versorgungssicherheit in der Region und die Förderung der Umsetzung von Klimazielen des Landes Baden-Württemberg durch den Ausbau erneuerbarer Energien hinnehmbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa hinsichtlich dem Schutz von Eidechsen dadurch, dass die Planfeststellungsbeschluss keine erneute Kartierung von Eidechsen an Masten 331 und 334 anordnet. Eine entsprechende Kartierung hatte die Stadt Mannheim gefordert, während die VHT eine solche nicht für notwendig hielt. Bei der Kartierung 2016 wurden dort keine Eidechsen beobachtet und es liegen keine konkreten Anhaltspunkte für dortige Eidechsenvorkommen vor. Die Planfeststellungsbehörde erachtet daher eine aktuelle Kartierung nicht für erforderlich. Durch den Hinweis für die vorgesehene ökologische Baubegleitung auf mögliche Eidechsenvorkommen und ggf. notwendig werdende Maßnahmen, sind etwaige Vorkommen hinreichend berücksichtigt (Nebenbestimmung 3.18).

4. Belange der Landwirtschaft

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft. Baubedingt kommt es zwar zur Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen, zur Sanierung der LA 1200 sind diese Beeinträchtigungen jedoch unumgänglich. Zudem beschränken sich die Beeinträchtigungen weitgehend auf die Bauzeit sowie die anschließende Zeit der Rekultivierung.

Wirtschaftliche Einbußen werden vollumfänglich entschädigt und Eingriffe werden durch Auflagen und Zusagen bestmöglich vermieden und minimiert. Dabei kommt es nicht nur auf die Abschnitte zur Landwirtschaft in diesem Planfeststellungsbeschluss an, sondern auch auf eine Gesamtschau aller Regelungen, die z.B. im Rahmen des Flächen-, Boden-, Natur- und Gewässerschutzes Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt bei ihrer Einschätzung nicht, dass die Planung durch neue Fundamente auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch eine zusätzliche Versiegelung solcher Flächen mit sich bringt. Zudem verlängert sich nahe der Siedlung Alteichwald die Überspannung landwirtschaftlich genutzter Flächen, was Auswirkungen auf die Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten haben kann. Die Planung trägt insoweit jedoch dem aktuellen Stand der Technik zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungsleitungen Rechnung.
An den betroffenen Standorten ist zudem der Entlastung der Wohnbebauung in Alteichwald sowie der Schutz ökologisch wertvollerer Bereiche höher zu bewerten als das Interesse, an diesen Standorten weiterhin durch die LA 1200 uneingeschränkt Landwirtschaft zu betreiben. Für alle relevanten Beeinträchtigungen bzw. Bewirtschaftungserschwernisse besteht unbeschadet privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin ein Entschädigungsanspruch.

5. Belange der Forstwirtschaft

Bei der Planung sind die Belange der Forstwirtschaft angemessen bewertet und berücksichtigt worden. An den Masten 331 und 334 findet eine temporäre Waldumwand-

lung statt. Dieser Bereich wird nach spätestens zwei Jahren rekultiviert (siehe Nebenbestimmung 4). An den Bestandsstandorten dieser beiden Maste findet zudem eine kleinräumige Entsiegelung statt. In diesem Bereich hat der Wald sogar die Möglichkeit sich etwas auszubreiten. An Standort 331 werden nach dem Ende der Bauarbeiten auf dieser Fläche sogar neue Bäume gepflanzt.
Im Übrigen sind keine Waldflächen im Sinne des LWaldG durch das Vorhaben betroffen.

6. Belange des Denkmalschutzes

Bei der Planung der Sanierung der LA 1200 sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen bewertet und berücksichtigt worden (vgl. B.III.5). In den Plänen noch fehlende Markierungen von Denkmälern wurden ergänzt. Zum Schutz von Denkmälern sowie zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurden Nebenbestimmungen erlassen, die den ordnungsgemäßen Umgang mit bekannten Denkmälern aber auch mit Verdachtsfällen und Zufallsfunden regelt (s.o. Nebenbestimmungen unter A.IV.8). Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Denkmälern kann somit ausgeschlossen werden. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Verdachtsfällen und Funden ist hierdurch sichergestellt.

7. Private Belange und Eigentum

7.1. Gesundheit

Maßgeblich für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung durch elektrische und magnetische Felder ist die 26. BImSchV, welche gesetzlich verbindliche Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder von niederfrequenten Stromleitungen festlegt. Diese Grenzwerte werden vorliegend an den nächstgelegenen Wohngebäuden deutlich unterschritten (s.o. B.III.1.2.1).

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung dieser Grenzwerte der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet. Die Grenzwerte berücksichtigen bereits besonders empfindliche Personen, wie Kinder oder Träger von Herzschrittmachern. Gesundheitsgefahren gehen von Hochspannungsleitungen bei dem derzeitigen Grenzwert für die elektrische Feldstärke von 5 kV/m auch für besonders empfindliche Personen nicht aus.

Auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden nach der Zubeseilung an den nächstgelegenen Wohngebäuden deutlich unterschritten.

Durch die Baustellen selbst wird es in den besiedelten Bereichen durch Baustellenverkehr, Dekonstruktion, Konstruktion und den Betrieb von Maschinen zu zeitlich begrenzten Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese werden jedoch als hinnehmbar angesehen, da sie lediglich vorübergehend auftreten und sich soweit möglich auf das erforderliche Minimum unter Einhaltung der Werte der AVV Baulärm beschränken.

7.2. Sicherheit der Leitung

Energieanlagen sind nach §§ 1, 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei hat die Vorhabenträgerin nach Nebenbestimmung 1.1. vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 lt. a) EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten worden sind. Entsprechend Unterlage 5a S. 10 werden Freileitungen nach den Vorgaben der DIN VDE 0210 bzw. DIN EN 50341 bemessen, errichtet und betrieben und mit dem Vorhaben ist kein außergewöhnliches Unfallrisiko verbunden.
Im Übrigen wird hinsichtlich der Sicherheit der Leitung insbesondere auf die Ausführungen im Rahmen von B.I.1. (Erläuterung des Vorhabens inkl. Technische Planung), verwiesen. Darüber hinaus wird auf B.IV. (Planrechtfertigung) und B.IX.1.1. (Planungsziel) verwiesen, wonach die Umsetzung der Planung gerade erforderlich ist um die

Sicherheit der Anlage weiterhin zu gewährleisten und zu verbessern. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Leitungsanlage mit landwirtschaftlichen Arbeiten wird auch auf entsprechende Ausführungen unter B.VIII.1.3 verwiesen.

7.3. Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Grundstücken

Für die Realisierung des Vorhabens werden auch unter den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Grundstücksflächen benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf die Verzeichnisse in Unterlage 14 verwiesen.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 S.1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Planfeststellungbehörde ist bewusst, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, ungeachtet deren Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigung, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art.

14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen der VHT nicht ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Es bedarf für den Schutzstreifen keinen Flächenerwerb durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums und die Vorhabenträgerin erhält das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95, BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 –11 VR 6.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich jedoch auch nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigen Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich vielmehr auch auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Entsprechend bedarf es auch diesbezüglicher Regelungen im Planfeststellungsbeschluss. Ohne entsprechende Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen können Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs.2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist. Die Bauflächen werden jedoch lediglich für den Zeitraum, in dem sie in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist den Betroffenen zumutbar. Ihnen steht eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den Maßgaben und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 – A 39.95).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art.14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhaben im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 45 a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht.

X. Stellungnahmen von Behörden, Kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Den Interessen der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange wurde bei der Planung soweit möglich Rechnung getragen. Zahlreiche Anregungen der beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in Zusagen der Vorhabenträgerin oder in den in diesem Beschluss verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des **Anhörungsverfahrens sowie der Nachanhörungen** haben folgende Stellen der Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- Stadt Mannheim
- Stadt Heidelberg
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Abwasserzweckverband Heidelberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
- Landesamt für Geoinformation und Landeentwicklung
- Landesamt für Denkmalpflege
- MVV Netze GmbH/ MVV Energie AG
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

- Polizeipräsidium Mannheim
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Naturschutz Recht
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 82, Forstpolitik und forstliche Förderung Nord
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
- Verband Region Rhein-Neckar
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist im Übrigen Folgendes zu bemerken:

1. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

In seiner Stellungnahme vom 10.09.2020 (dort S. 5) vertritt das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz des LRA RNK den Standpunkt, Gehölzbeseitigungen nach Maßnahme V2 dürften ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02 durchgeführt werden. In Ausnahmefällen sei eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen, da die Ausnahmetatbestände des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht gelten würden.
Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Wie im Rahmen der Ausführungen zum Artenschutz dargetan, gilt gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2b) BNatSchG

das allgemeine Rodungsverbot nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich zugelassen sind. Diese Ausnahme greift im vorliegenden Fall.
Darüber hinaus sind die nur ausnahmsweise erfolgenden Gehölzbeseitigungen zwischen dem 01.03. und dem 30.09. gemäß § 15 BNatSchG zulässig, sodass auch eine Ausnahme vom allgemeinen Rodungsverbot nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 vorliegt. (s. o. Ausführungen zum Artenschutz).
Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des besonderen Artenschutzes wird durch die vorgeschaltete Kontrolle durch die ÖBB und die Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden ausgeschlossen. Einer separaten naturschutzrechtlichen Befreiung vom allgemeinen Rodungsverbot etwa nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher nicht. ausgeschlossen.

2. Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar

In ihrer Stellungnahme vom 21.07.2020 weist die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK) auf die Mangelsituation an wirtschaftlich nutzbaren Flächen in der Region Rhein-Neckar hin und verlangt die Beachtung der entsprechenden Gewerbeflächenstudie der Metropolregion Rhein-Neckar. Insbesondere regt die IHK die Beachtung dieser Studie bei der Bewertung der Alternativtrassen für Sandhausen und Patrick-Henry-Village an. Es sei wichtig, dass es durch die Planung weder zu negativen Veränderungen der Bestandssituation noch zu Einschränkungen für zukünftige Ausweisungen von Gewerbe- und Industrieflächen käme. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft sei eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Die beiden alternativen Trassen in den Bereichen Sandhausen und Patrick-Henry-Village werden unter B.IX.1.2.2.1 und B.IX.1.2.2.3 dieses Beschlusses behandelt. Beide Varianten scheiterten insbesondere an einer Kostenübernahme der jeweiligen Gemeinde sowie konkreten Bebauungsplänen der Stadt Heidelberg.

Des Weiteren weist die IHK auf die Berücksichtigung geplanter Verkehrsinfrastrukturprojekte hin, um Behinderungen der Wirtschaft möglichst zu vermeiden. Die diesbezüglich zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt. Insbesondere Straßenverkehrsbehörden werden auch im Rahmen der Bauausführung beteiligt.

3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde mit E-Mail vom Mai 2020 am Verfahren beteiligt. Eine Rückmeldung hierauf erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 18.06.2021 wandte sich die BImA dann an die Vorhabenträgerin und nahm „im Rahmen der Online-Konsultation bzw. im Rahmen des … Planfeststellungsverfahrens“ als Grundstückseigentümerin des Patrick-Henry-Village Stellung. Diese Stellungnahme wurde der Planfeststellungsbehörde am 18.06.2021 per Mail übersandt.

Die BImA weist dabei auf den Umstand hin, dass sich im Bereich der Planung im Patrick-Henry-Village entsprechend Dynamischem Masterplan der Stadt Heidelberg Wohnquartiere, Gewerbeflächen und das Zentrum des PHV befinden. Die geplante Freileitung stehe der Planung der Stadt Heidelberg diametral entgegen. Sie hätte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen und würde die Gesamtentwicklung gefährden. Eine andere Trassenführung sei unabdingbar. Ob eine Erdverkabelung oder eine andere Trassenführung der Freileitung gewählt würden, sei im Planfeststellungsverfahren zu klären.

Alternative Trassen im Bereich des Patrick-Henry-Village werden unter B.IX.1.2.2.3 dieses Beschlusses behandelt. Letzten Endes scheitern diese insbesondere an konkreten Bebauungsplänen sowie an einer Kostenübernahme durch die Stadt Heidelberg.

4. MVV Netze GmbH/ MVV Energie AG

Im Mai 2020 wurden der MVV Netze GmbH die Planunterlagen zugeleitet mit Bitte um Stellungnahme bis 08.06.2020. Innerhalb dieser Frist reagierte die MVV Netze GmbH

nicht. Erst am 18.08.2020 meldete sie sich bei der Planfeststellungsbehörde, die daraufhin eine weitere Frist zur Stellungnahme bis 28.08.2020 einräumte.

Die entsprechende Äußerung der MVV Netze GmbH erfolgte schließlich mit Schreiben vom 07.09.2020. Dabei wurde insbesondere auf die zugunsten der MVV Energie AG erlassene Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“ vom 07.01.2014 verwiesen und hinsichtlich an neuen Standorten geplanten Masten die Einhaltung der dort formulierten Verbote gefordert. Dies betraf insbesondere Bestandsmast 331 sowie die geplanten Masten 331A und 334A, welche in Schutzzone II des WSG liegen.

Die VHT äußerte sich hierzu dahingehend, dass Mast 331 aus Gründen der Standsicherheit zwingend zu sanieren sei und der Bau des Ersatzmastes 331A aus technischen Gründen nicht außerhalb der Schutzzone II möglich sei ohne Umlegung eines größeren Leitungsabschnitts. Ein Neubau des Mastes 331A außerhalb der Zone II des WSG hätte aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Schutzgebietes eine großräumigere Verlegung der LA 1200 zur Folge, wodurch weitere Arbeiten in Schutzzone II nötig werden würden, insbesondere an Bestandsmast 2333. Zudem wäre dies mit neuen Betroffenheiten, einem größeren Flächenverbrauch und höheren Kosten verbunden.
Die Verlegung des Bestandsmastes 334 aus Schutzzone IIIA als neuer Mast 334A in Schutzzone II fände statt, um bei Mast 334 gelegene Biotope und FFH-Lebensraumtypen zu entlasten. Der neue Mast werde auf intensiv genutzter Agrarfläche errichtet. Durch die Einhaltung der allgemeinen technischen Regeln und der von der VHT vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung sei eine Gefährdung des Grundwassers durch das Vorhaben ausgeschlossen. Daher überwiege bei der Mastverlegung der Mehrwert für den Naturschutz. Die VHT bat entsprechend um Befreiung hinsichtlich der in der o. g. WSG-VO enthaltenen Verbote.
Die Problematik wird unter B.III.4.1 (Umweltauswirkungen auf Wasserschutzgebiete) und B.VIII.5.1 (Zwingendes Wasserrecht) dieses Beschlusses behandelt. Die notwendigen Befreiungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Sollte sich im Zuge der Ausführungsplanung herausstellen, dass entgegen der jetzigen Annahme

Wasserhaltungen erforderlich sind (etwa aufgrund hoher Grundwasserstände), sind diese nachträglich im Wege der Planergänzung zu beantragen.

5. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16.3

Mit Schreiben vom 26.05.2020 riet das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst – im Vorfeld zu einer Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten bzgl. des durch das Vorhaben betroffenen Gebietes. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wurde verzichtet.

Die Vorhabenträgerin teilte im Rahmen ihrer Gegenstellungnahme mit, eine Luftbildauswertung auf Kampfmittelverdacht sei bereits durchgeführt worden.

XI. Stellungnahmen von Verbänden

Die Inhalte von Stellungnahmen von Verbänden, insbesondere Naturschutzverbänden (NABU), wurden unter B.III.2 (Umweltauswirkungen) sowie B.VIII.2 (Zwingendes Recht) dieses Beschlusses thematisiert und berücksichtigt und fanden Niederschlag in entsprechenden Nebenbestimmungen.

XII. Stellungnahmen von Leitungsträgern

1. Transnet BW

Mit Stellungnahme vom 15.06.2020 wies die Transnet BW darauf hin, dass das Planvorhaben auch ein Grundstück betrifft, auf dem sich eine Höchstspannungsleitung der Transnet BW befindet. Darüber hinaus wurde auf das Projekt „ULTRANET“ hingewiesen, an dem die Transnet BW beteiligt und für den ca. 40 km langen Abschnitt zwischen Mannheim-Wallstadt und Philippsburg zuständig ist. Die Antragsunterlagen zur entsprechenden Planfeststellung würden im November 2020 eingereicht.

Außerdem forderte die Transnet BW von der VHT vor Baubeginn Kreuzungsunterlagen zu den drei betroffenen Kreuzungen, um Abstände prüfen zu können. Der Beginn der Bauarbeiten sei der Betriebsstelle Daxlanden mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen und eine Unterweisung durch die Transnet habe stattzufinden. Zudem seien bei Bauausführung Schutzabstände einzuhalten und nach Fertigstellung seien Einmessungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung dieser Forderungen wurde durch die Vorhabenträgerin zugesagt (Zusage unter A.V.2.2.).

Die Transnet BW wies außerdem darauf hin, dass die LA 1200 auch zukünftig keine betrieblichen Einschränkungen und Kosten nach sich ziehen dürfe, auch nicht bei eventuellen betrieblichen Änderungen. Diesen Hinweis nahm die VHT zur Kenntnis.

Im Rahmen der Online- Konsultation wurde der Transnet BW die schriftliche Erwiderung der VHT zur Verfügung gestellt. Diese meldete daraufhin mit Schreiben vom 17.02.2021, ihre Anmerkungen und Bedenken seien in der Gesamtsynopse ausreichend behandelt worden.

2. Vodafone BW GmbH

Die Vodafone BW GmbH äußerte mit Stellungnahme vom 25.06.2020, dass ihrerseits keine Einwände gegen die Planung bestünden. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich Anlagen der Vodafone BW GmbH im Planbereich befinden und um Beachtung der beigefügten Anweisungen gebeten. Die VHT hat die Beachtung der beigefügten Anweisungen zugesagt und darüber hinaus zugesagt, dass vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen angefordert werden. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, wird die VHT zudem schnellstmöglich Kontakt aufnehmen (Zusage unter A.V.2.3.).

Am 03.07.2020 gingen per Mail zeitglich drei weitere Stellungnahmen der Vodafone GmbH ein. Eine dieser Stellungnahmen meldete, im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland

GmbH. Hiergegen sprechen jedoch die beiden anderen Mails vom selben Tag sowie die vorliegenden Pläne. Demnach verlaufen Telekommunikationsleitungen der Vodafone GmbH entlang der Bahnstrecke SN 4052/ Bahnstrecke SN 4060 bei Mast 326 sowie entlang der Bahnstrecke SN 4000 bei Mast 266. In den beiden entsprechenden Mails wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die betroffenen Anlagen bei Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien. Die VHT äußerte sich dahingehend, dass dieser Hinweis zur Kenntnis genommen werde. Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zusage der Beachtung der den Mails beigefügten Kabelschutzanweisungen (Zusage unter A.V.2.3.).

Die schriftliche Erwiderung der VHT wurde Vodafone im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt und es bestand die Möglichkeit sich bis zum 12.03.2021 dazu zu äußern. Hiervon hat die Vodafon GmbH keinen Gebrauch gemacht.

3. Amprion GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 23.06.2020 forderte die Amprion GmbH zusätzliche aktuelle Profilpläne unter Einhaltung der DIN EN 50341-1. Betroffen waren die Bereiche der Kreuzungen der LA zwischen Masten 334 und 2333 sowie zwischen Mast 264 und Portal UA Leimen. Darüber hinaus war der Bereich von Mast 303 bis Mast 321 der LA 1200 betroffen, auf dem die LA 1200 parallel zu einer 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH verläuft. Die gewünschten Profilpläne wurden der Amprion GmbH am 03.07.2020 durch die VHT zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Online- Konsultation forderte die Amprion GmbH mit Schreiben vom 15.03.2021, dass

- der Mast- und Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt wie in den eingereichten Lageplänen im Maßstab 1 :2500 mit Datum vom 04.06.2018 dargestellt.

- die Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 zwischen den kreuzenden Leiterseilen im Spannfeld Mast 334A bis 2333 (Anlage 1200) gemäß des eingereichten Längen-profilplanes im Maßstab 1 : 2500 / 1 : 500 (Amprion Vermerk vom 15.03.2021) eingehalten werden
- und während der Bauarbeiten zu jedem Zeitpunkt die relevanten Bestimmungen der DIN EN 50341-1 eingehalten werden.

Dies sagte die VHT zu (Zusagen unter A.V.2.4). Ferner sagte Sie zu, den Beginn der Bauarbeiten mindestens 14 Tage im Voraus der Amprion GmbH, Betrieb Süd - Leitungen, anzuzeigen, einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren und die „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen“ der Amprion GmbH einzuhalten. Die VHT sagte auch zu, die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen in den Leitungsschutzstreifen mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen und sorgfältig auf einen genügenden Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen der Amprion GmbH einzuhalten wie im Rahmen der Online-Konsultation gefordert (Zusagen unter A.V.2.4).

Darüber hinaus wies die Amprion GmbH darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet seien. Diese Hinweise nahm die VHT zur Kenntnis.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH

Am 09.07.2020 gingen pandemiebedingt zunächst eine nicht unterzeichnete Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH (im Folgenden: Telekom) per Mail bei der Planfeststellungsbehörde ein. Ein Nachtrag (datiert auf den 16.07.2020) ging am 20.07.2020 per Mail ein. Am 26.08.2020 folgte die unterschriebene Fassung der Stellungnahme vom 09.07.2020.

In der Stellungnahme vom 09.07.2020 wurde darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Bestand und Betrieb dieser Telekommunikationslinien seien weiter zu gewährleisten und es sei dafür zu sorgen, dass die Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Anderenfalls habe die Vorhabenträgerin die Kosten einer Sicherung, Veränderung und/ oder Verlegung zu tragen. Des Weiteren sei bei Bauausführung die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten. Zudem dürften innerhalb von Richt- und Mobilfunkstrecken keine Strommasten gebaut werden und bei neu zu errichtenden Trassenabschnitten seien die erforderlichen Mindestabstände zu Einrichtungen und Anlagen einzuhalten und möglicherweise Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Außerdem wies die Telekom bei der Standortfestlegung auf die Grenzwerte für magnetische Felder hin, die zu beachten und einzuhalten seien, um eine Beeinflussung der Strecken/ Antennen durch die Wellenausbreitung auszuschließen. Durch den Umbau der 110kV-Freileitung seien gegebenenfalls Beeinflussungsberechnungen erforderlich. Die VHT nahm diese i. R. d. Gesamtsynopse zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zusagen der VHT, entsprechend auch der Mail der VHT vom 02.02.2022 (Zusage unter A.V.2.5.).

Im Nachtrag vom 16.07.2020 konkretisierte das Competence Modul Netzbeeinflussung der Telekom die Ausführungen zu Beeinflussungsberechnungen. Es wies zunächst darauf hin, dass die Telekommunikationsanlagen bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet seien. Die VHT gab hierzu an, bei Blitzeinschlägen in den an den Mastspitzen mitgeführten Blitzseile sei vorteilhaft, dass sich dieser Blitzstrom aufteilen könne. Somit würden nur Anteile des Blitzstroms über Mastschaft und Masterdungsanlage ins Erdreich fließen. Mast 300A werde standortgleich inkl. der Masterdungsanlage erneuert. Nach Errichtung der Masterdungsanlage werde mit einer abschließenden Erdungsmessung dessen Wirksamkeit nach VDE 0101 nachgewiesen, so dass keine ohmsche Beeinflussung der Telekommunikationslinie zu erwarten sei. Andere oberirdische Standorte bzw. Verteiler würden nicht errichtet.
Die Telekom führte im Schreiben vom 16.07.2020 weiter aus, dass von der geplanten Hochspannungsleitung elektromagnetische Störungen ausgehen würden. Entspre-

chend seien Schutzvorkehrungen auf Kosten der VHT anzubringen. Diese äußert daraufhin, dass der Betriebsstrom der 110-kV-Leitung zu induktiven Beeinflussungsspannungen auf Telekommunikationskabel führen könne, hierzu jedoch relativ lange Parallelverläufe der Hochspannungsanlage mit den Kabeln notwendig seien. Im Bereich der LA 1200 kreuze ein Kabel der Telekom die Hochspannungsleitung in der Nähe von Mast 300, bzw. Mast 300A. Da es sich nicht um einen Parallelverlauf handele, könne im vorliegenden Fall eine elektromagnetische Störung des Kabels durch die Hochspannungsleitung ausgeschlossen werden.
Die Telekom wies ferner darauf hin, dass bei Bauausführung darauf zu achten sei, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein müsse. Deshalb sei erforderlich, dass sich die bauausführenden Unternehmen vor Beginn der tatsächlichen Arbeiten erneut über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informierten. Dies hat die VHT im Rahmen der Gesamtsynopse zur Kenntnis genommen und gegenüber der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich mit Mail vom 02.02.2022 die oben formulierten Zusagen gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation äußerte sich die Telekom dahingehend, dass die Stellungnahme vom 09.07.2020 ausreichend berücksichtigt worden sei und hatte ausdrücklich keine weiteren Anmerkungen zum Verfahren. Die Planfeststellungs-behörde wertet dies dahingehend, dass die Bedenken und Anregungen der Telekom in der Gegenstellungnahme der VHT ausreichend behandelt wurden.

5. Ericsson Services GmbH

Mit Stellungnahme vom 09.07.2020 wies die Ericsson Services GmbH auf zwei Kreuzungen der LA 1200 mit ihren Richtfunkstrecken hin. Diese müssten ins Kreuzungsverzeichnis aufgenommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
Die VHT erklärte, durch die geplante Baumaßnahme komme es zu keiner zusätzlichen Abschattung der Richtfunkstrecken und die Aufnahme ins Kreuzungsverzeichnis

werde nicht für erforderlich gehalten. Richtfunkstrecke 1 verlaufe zwischen Bestandsmast 336 und 335A. Mast 336 werde standortgleich durch Mast 336A ersetzt. An Mast 335A fänden keine Änderungen statt. Richtfunkstrecke 2 verlaufe zwischen zwei Bestandsmasten, die von der geplanten Maßnahme nicht betroffen seien (Maste 2297 und 2295).

Die schriftliche Erwiderung der VHT wurde im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt. Die Ericsson Services GmbH machte von der Möglichkeit einer Gegenäußerung keinen Gebrauch. Nachdem sich weder die Trassenführung noch die Maststandorte in den Bereichen der Anlagen der Ericsson Services GmbH ändern, erachtet die Planfeststellungsbehörde die Aufnahme ins Kreuzungsverzeichnis mangels Betroffenheit der Anlagen der Ericsson Services GmbH entsprechend der Ausführungen der VHT nicht für erforderlich.

6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; DB Energie GmbH

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH sowie der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen nahm mit Schreiben vom 09.07.2020 Stellung und übersandte auch die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 26.06.2020.

Fast alle von der DB AG, DB Immobilien geforderten Punkte wurden von der VHT zugesagt. Die einzige Ausnahme bildet die Forderung der Bahn, die Erneuerung der LA 1200 werde den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen (vgl. Mail der VHT vom 02.02.2022). Diese Zusage kann so nicht von der VHT gegeben werden, da sie ihre Arbeiten im Vorfeld bei der DB anmeldet und diese dann der VHT ein Zeitfenster zuteilt, in dem die Arbeiten durchgeführt werden. Dabei entscheidet die DB, ob Streckensperrungen erforderlich werden oder ob es Zeiträume gibt, an denen Arbeiten ohne Einschränkung für den Bahnbetrieb durchgeführt werden können.
Die von der DB Energie GmbH geforderten Festsetzungen 1., sowie 3. bis 10. wurden von der VHT zunächst als Hinweise zur Kenntnis genommen und mit Mail vom

02.02.2022 noch einmal ausdrücklich zugesagt (Zusagen unter A.V.2.6). Die unter 2. Geforderte Festsetzungen sind für das Verfahren nicht relevant, da weder Beleuchtungs- Lärmschutz noch Beregnungsanlagen in der Planung enthalten sind.
Unter 11. und 12. ihrer Stellungnahme wies die DB Energie GmbH auf die Geltung der 26. BImSchVO hin. Diese ist von Rechts wegen zu berücksichtigen. Darüber hinaus forderte die DB Energie GmbH die Beachtung des der Stellungnahme beigefügten Merkblattes für „Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen“. Auch dies wurde von der VHT als Hinweis zur Kenntnis genommen und zugesagt (Zusage unter A.V.2.6.).

7. PLEDOC GmbH

Stellvertretend für die **Open Grid Europe GmbH**, die **GasLINE GmbH & Co. KG** und die **Viatel Deutschland GmbH** nahm die PLEDOC GmbH am 20.07.2020 Stellung.

Sie wies darauf hin, dass es sich bei der Erdgasfernleitung SEL (Kreuzungsverzeichnis Unterlage 13 Lfd. Nr. 16 und 21) nicht um eine Leitung der Open Grid Europe sondern um eine Leitung der terranets BW handelt. Die VHT nahm daraufhin eine entsprechende Korrektur vor; planfestgestellt wir entsprechend Unterlage 13a. Uneinigkeit bestand zwischen Pledoc Europe und VHT nach der Offenlage zunächst darüber, welchem Träger die im Kreuzungsverzeichnis unter der Lfd. Nr. 11 aufgeführten Gasleitung zuzuordnen sei. In der Erörterung wurde übereinstimmend festgestellt, dass es sich um eine Leitung der Open Grid Europe GmbH handelt wie dem Kreuzungsverzeichnis zu entnehmen.

Nach der Offenlage wurden von der PLEDOC GmbH in den Planunterlagen vier Kreuzungen mit KSR-Anlagen der GasLINE GmbH vermisst und sie forderte notwendig werdende Verlegungen als notwendige Folgemaßnahmen in den Planfest-stellungsbeschluss mit aufzunehmen. In ihrer Gegenstellungnahme wies die VHT darauf hin, dass die angesprochenen Leitungen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen

seien bzw. nicht beeinträchtigt würden. Insbesondere würden Schutzgerüste außerhalb der Straßenflurstücke errichtet, in denen sich die Leitungen teilweise befänden. In diesem Rahmen machte die VHT die unter A.V.2.7 aufgenommenen Zusagen. Darüber hinaus wurde die geforderte Einhaltung von bestimmten Anweisungen, Merkblättern und DIN-Normen u. ä. noch einmal ausdrücklich mit Mail vom 02.02.2022 zugesagt.
Hinsichtlich der durch die PLEDOC GmbH geforderten Aufnahme von Leitungs-verlegungen als notwendige Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 LVwVfG weist die Planfeststellungsbehörde auf die Definition der „notwendigen Folgemaßnahme“ hin. Nach BVerwGE 151, 213 Rn. 31 (NVwZ 2015, 1070) sind als notw. Folgemaßnahme „… alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind.“ Nachdem eine Verlegung der angesprochenen Leitungen aufgrund der geplanten Maßnahme entsprechend der Ausführungen der VHT nicht notwendig sein wird, sind entsprechende Regelungen im Planfeststellungs-beschluss nicht erforderlich. Sollte sich im weiteren Verlauf etwas Anderes ergeben, sind über A.IV.9 (Vorbehalt) Änderungen und oder Ergänzungen des Beschlusses möglich.

8. Terranets bw GmbH

Mit Stellungnahme vom 17.07.2020 wies die terranets bw GmbH auf verschiedene Einschränkungen für Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens ihrer Leitungen hin. Diese wurden von der VHT zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus schrieb die terranets bw, jegliche Inanspruchnahme des 8,0 m breiten Schutzstreifens ihrer Anlagen bedürfe im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit der VHT. Bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw müssten die in der Anlage der Stellungnahme vom 17.07.2020 beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden. Zudem seien die Vorgaben aus DVGW Arbeitsblatt GW 22 und GW 28 während des Baus und danach zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Zusagen der VHT wurden unter Berücksichtigung der Mail an die Planfeststellungsbehörde vom 02.02.2022 gemacht.

Während der Umbauarbeiten sei weiter darauf zu achten, dass Behelfsgerüste und Erdanker nur außerhalb des 6,0 m/ 10,0 m breiten Schutzstreifens ihrer Anlagen errichtet würden, so die terranets bw in ihrer Stellungnahme weiter. Für eine Einweisung in die Anlagen vor Ort sowie für die Überwachung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH stehe die zuständige Betriebsanlage West nach telefonischer Abstimmung zur Verfügung. Auch diesbezüglich wurden entsprechende Zusagen durch die VHT gemacht (s. o. A.V.2.8.).

Hinsichtlich des kathodischen Korrosionsschutzes an ihren Anlagen forderte die terranets bw einen Nachweis der Unbedenklichkeit anhand von Berechnungen der Kurz- und Langzeitbeeinflussung. Entsprechende Berechnungen wurden durch die VHT durchgeführt und der terranets bw im Rahmen der Online-Konsultation mit der Gesamtsynopse zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 09.02.2021 äußerte sich die terranets bw nicht zu diesen Berechnungen, sondern gab lediglich an, ihre Stellungnahmen vom 17.07.2020 besitze nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde per Mail vom Januar 2022 erklärte die terranets mit Mail vom 25.02.2022, die Berechnungen der VHT zum Kathodischen Korrosionsschutz seien noch nicht ausreichend und hatte diesbezüglich Rückfragen an die VHT, welche an diese weitergeleitet wurden.
Im Rahmen der darauffolgenden Abstimmung mit der terranets bw wies die VHT nach, dass im durch die Anlage beeinflussten Bereich keine Grenzwerte bzgl. der Hochspannungsbeeinflussung der Erdgashochdruckleitung RTN 1 DN 600 überschritten werden. Dies wurde der Planfeststellungsbehörde mit Mail vom 12.05.2022 mitgeteilt.
Zudem wurde mitgeteilt, wegen möglicher Wechselstromkorrosion werden die terranets bw ein Probeblech im Näherungsbereich installieren. Hier müsse eine Messung vor und eine Messung nach dem Umbau bzw. der Leistungserhöhung der LA 1200 erfolgen, so dass das Ergebnis erst nach dem Umbau der LA vorliegen kann. Diese Messungen werden dann beim weiteren Betrieb der LA 1200 berücksichtigt und erforderlichenfalls werden Schutzmaßnahmen ergriffen. Somit ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahme ein gefahrloser Betrieb der Leitung der terranets bw technisch möglich und durch die beschriebene Abstimmung von VHT und terranets bw im zum Korrosionsschutz auch gewährleistet.

Darüber hinaus formulierte die terranets bw die folgenden Hinweise an die VHT, welche als solche in diesen Beschluss aufgenommen wurden:

- Auf der Erdgashochdruckleitung RTN 1 DN 600 MOP 67,5 bar wird momentan von der SET-GmbH ein Hochspannungsbeeinflussungsgutachten erstellt.
- Auf der Grundlage dieses Gutachtens wird die VHT gebeten, Nachberechnung bei der Selected Electronic Technologies GmbH in enger Abstimmung mit der Abteilung für Kathodischen Korrosionsschutz KKS der terranets bw GmbH, zu beauftragen

9. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH äußerte in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2020, eine ihrer LWL-Kabelanlagen sei von der geplanten Maßnahme betroffen. Zum Schutz dieser Anlage stellte die GLH in ihrer Stellungnahme daher bestimmte Forderungen. Die VHT identifizierte die von der GLH angesprochene Leitung als die in den Planunterlagen bereits erfasste Leitung des Betreibers MTI. Diese liege innerhalb des Straßenflurstückes der Autobahn und sei weder vom Abbau von Mast 284 noch vom Neubau Mast 284A oder den Schutzgerüsten für die Seilzugarbeiten betroffen. Die Forderungen der GLH nahm die VHT zur Kenntnis.
Diese schriftliche Erwiderung der VHT wurde der GLH im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt und es bestand die Möglichkeit sich dazu zu äußern. Hiervon hat die GLH keinen Gebrauch gemacht. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Leitung der GLH tatsächlich nicht von der geplanten Maßnahme betroffen ist und weitere Anordnungen diesbezüglich nicht notwendig sind.

10. Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 16.07.2020 wies die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH darauf hin, dass hinsichtlich ihrer betroffenen Kabeltrassen auf Gemarkung Heidelberg und Eppelheim die Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Heidelberg zu beachten seien. Zudem müssten diese Leitungen jederzeit zugänglich sein. Die VHT hat dies in

ihrer Gegenstellungnahme zur Kenntnis genommen und unter Beachtung der Mail vom 02.02.2022 an die Planfeststellungsbehörde zugesagt.
Des Weiteren gaben die Stadtwerke an, zwei ihrer Telekommunikationstrassen seien nicht in den Plänen eingezeichnet. In ihrer Gegenstellungnahme äußerte die VHT, die Leitungen seien in der aktuellen Planauskunft der Stadt Heidelberg nicht enthalten, und sagte zu, dass vor Baubeginn erneut eine Erhebung der Leitungen im Bereich der Planung stattfinden wird, um den aktuellen Stand berücksichtigen zu können.

Außerdem listeten die Stadtwerke in ihrer Stellungnahme ihre neun betroffenen Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen auf und wiesen darauf hin, dass auch diese jederzeit zugänglich bleiben müssten.
Die VHT nahm dies in ihrer Gegenstellungnahme zur Kenntnis, was von der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Mail vom 02.02.2022 als Zusage gewertet wird. Darüber hinaus setzt sich die VHT in der Gegenstellungnahme mit den einzelnen kreuzenden Leitungen auseinander. Zwei Leitungen wurden neu in die entsprechenden Lagepläne aufgenommen (Unterlagen 3.6a und 3.9a). Zudem erfolgten zwei Zusagen der VHT hinsichtlich der Handhabung von Schutzgerüsten im Bereich von Leitungen der Stadtwerke und die VHT sagte auch zu, die Ausführung und Verankerung der Schutzgerüste mit dem genanntem Ansprechpartner der Stadtwerke vor Baubeginn abzustimmen. Zudem wurde zugesagt, die Bauarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung nur nach Vorgabe und mindestens zwei Wochen vor Ausführung mit der Abteilung Netzservice abzustimmen (Zusage unter A.V.2.9.).

Die Gegenstellungnahme erhielten die Stadtwerken im Rahmen der Online-Konsultation mit der Gesamtsynopse. Zudem wurden den Stadtwerken aktuelle Planunterlagen mit den ergänzten unterirdischen Leitungen im Nachgang zur Online-Konsultation am 22.03.2021 durch die VHT zur Verfügung gestellt. Die Stadtwerke ergänzten mit Schreiben vom 12.03.2021 noch, dass geplante temporäre Zuwegungen auf unbefestigten Oberflächen im Leitungsbereich der Gas-, Wasser- und Fernwärmeanlagen der Stadtwerke mit ihnen abzustimmen seien. Die VHT hat dies zur Kenntnis genommen, was von der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Mail vom 02.02.2022 als Zusage gewertet wird.

11. Netze BW GmbH

Mit Stellungnahme vom 20.07.2020 stellte die Netze BW GmbH selbst fest, dass nach hausinternen Rücksprachen bereits alle angemerkten Leitungen im 110-kV-Bau-bereich in den Lageplänen eingezeichnet seien und Berücksichtigung fänden. Zwei Hinweise auf einzuhaltende Abstände wurden gegeben und von der VHT zur Kenntnis genommen. Die Baumaßnahme dürfte zudem erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der Netze BW GmbH, BS Kurpfalz an der Baustelle Sicherheitsanweisungen gegeben habe und alle Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Leitungs-nähe vom Bauunternehmen getroffen seien. Auch dies nahm die VHT zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde wertet dies als Zustimmung.

12. MVV Netze GmbH/ MVV Energie AG

Wie den übrigen Trägern öffentlicher Belange wurden der MVV Netze GmbH im Mai 2020 die Planunterlagen zugeleitet mit Bitte um Stellungnahme bis 21.07.2020. Innerhalb dieser Frist reagierte die MVV Netze GmbH nicht. Erst am 18.08.2020 meldete sie sich bei der Planfeststellungsbehörde, die daraufhin eine weitere Frist zur Stellungnahme bis 28.08.2020 einräumte.

Die entsprechende Äußerung der MVV Netze GmbH erfolgte schließlich mit Schreiben vom 07.09.2020, zunächst jedoch als Trägerin öffentlicher Belange bezüglich der Trinkwasserversorgung, insbesondere hinsichtlich betroffener Wasserschutzgebiete (s. o). Mit Stellungnahme vom 16.10.2020 äußerte sie sich dann hinsichtlich einer im Planbereich befindlichen Kabeltrasse der MVV Energie AG und der RHE. Darin wurde um Mitteilung gebeten, inwieweit bei der Aufstellung der Schutzgerüste sowie im Arbeitsbereich mit tiefbautechnische Eingriffen zu rechnen sei, bei denen gegebenenfalls die o. g. Kabel betroffen sein könnten. Es wurde darum gebeten, Eingriffe ins Erdreich so zu planen, dass die Kabel nicht betroffen seien. Um die Beachtung des Merkblatts im Anhang wurde gebeten.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der Bauausführende sich über die tatsächliche Lage und Tiefe betroffener Versorgungsleitungen Gewissheit zu verschaffen habe. Dies hat die VHT allgemein für den gesamten von der Maßnahme betroffenen Bereich zugesagt (Zusage unter A.V.2.10).

Die VHT äußerte sich zu den Leitungen der MVV Netze wie folgt. An Mast 2333 finde kein Eingriff in den Straßenkörper statt, in dem sich eine der Kabeltrassen befände. An Mast 335 finde kein Eingriff in den Boden statt; Beeinträchtigungen durch die dort geplanten Arbeiten könnten ausgeschlossen werden.
Kabeltrassen der MVV Energie AG und der RHE in der Nähe von Mast 334 sowie an Mast 326 fänden beim Mastrückbau Beachtung und würden ggfs. in frühzeitiger Abstimmung mit dem Betreiber bauseitig gesichert. Durch eventuell erforderliche Sicherungsarbeiten entstehende Kosten trage die Vorhabenträgerin (Zusage unter A.V.2.10).
Weitere Kabeltrassen an Mast 330C, zwischen Mast 325 und 326, an Mast 330D sowie zwischen Mast 330E und Mast 321A befinden sich teilweise in direkter Nähe zu geplanten Schutzgerüsten, die für Seilzugarbeiten erforderlich seien. Beim Aufbau der Gerüste werde darauf geachtet, dass diese möglichst außerhalb der Kabeltrassen errichtet werden. Sollte dies teilweise nicht möglich sein, werde auf Erdanker und sonstige Bodeneingriffe zur Befestigung der Schutzgerüste verzichtet (Zusage unter A.V.2.10).
Darüber hinaus sagte die VHT zu, frühzeitig vor Bauausführung werde durch die beauftragte Baufirma nochmals eine Leitungserhebung durchgeführt, um den aktuellen Stand und die aktuelle Lage der Versorgungsleitungen adäquat berücksichtigen zu können.

Die schriftliche Erwiderung der VHT wurde im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt und es bestand die Möglichkeit sich bis zum 12.03.2021 dazu zu äußern. Hiervon hat die MVV Energie AG keinen Gebrauch gemacht.

XIII. Private Einwendungen

Insgesamt haben im Laufe des Verfahrens zehn Privatpersonen Einwendungen erhoben. Die von den Einwendern vorgebrachten Gesichtspunkte werden in den nachfolgenden Punkten einzeln behandelt. Soweit auf die jeweiligen Einwendungen bereits unter den obenstehenden Abschnitten eingegangen wurde, wird teilweise auf diese Passagen verwiesen.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation laufende Nummern verwendet.

Die Gemeinden Mannheim, Heidelberg, Eppelheim, Leimen, Plankstadt und Sandhausen in denen jeweils eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen wird, bekommen eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender anhand der vergebenen Identifizierungsnummern entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der Gemeinden werden Einwendern und Betroffenen, die in den Planfeststellungsbeschluss Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörige Identifizierungsnummer mitteilen, sofern den Einwendern eine Identifizierungsnummer zugeordnet wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG:
Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Namen, Anschriften oder vom Vorhaben betroffener Grundstücke von Beteiligten zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17) Auskunft über diese Daten oder darüber erhalten kann, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt wird.

1.1. Ident.-Nr. 1

Mit E-Mail vom 31.05.2020 wies der Einwender darauf hin, dass sich auf einem Mast (genauer bezeichnet durch die Nennung konkreter Koordinaten) eine Wanderfalkenbrut befinde und bat um die Erhaltung des Wanderfalkenbrutstandorts. Die Form i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 1 LVwVfG wurde durch Übersendung per Mail nicht gewahrt. Dennoch soll das Vorbringen kurz thematisiert werden.
Die Vorhabenträgerin identifizierte den genannten Mast als einen der 380 kV-Leitung Rheinau-Hoheneck, LA 4524 der Amprion GmbH. Dieser sei über 1,5 km vom nächstgelegenen Mast der LA 1200 entfernt. Daher sei von einer Störung bei der Bauausführung eventuell vorhandenen Brut nicht auszugehen. Entsprechend ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Montage von Wanderfalkennistkästen nicht angezeigt.

1.2. Ident.-Nr. 2

Mit Schreiben vom 19.06.2020 wies der Einwender darauf hin, dass die LA 1200 in unmittelbarer Nähe zu seinem Grundstück verlaufe, zudem seien bereits drei andere Leitungen in diesem Bereich vorhanden. Er habe starke Bedenken an der Einhaltung verbindlicher Immissionsgrenzwerte im Bereich der Siedlung Alteichwald Entenstich. Darüber hinaus bezweifelte er die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, auch da die Stadt Mannheim das Amtsblatt nicht regelmäßig verteile. Darüber hinaus kritisierte er, nicht persönlich durch die Planfeststellungsbehörde angeschrieben worden zu sein.

Die gesetzlich geltenden Immissionsgrenzwerte werden durch die Planung eingehalten. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.VIII.1 (Zwingendes Recht – Immissionsschutz) dieses Beschlusses verwiesen. Nachdem diese Grenzwerte bereits im Betrachtungsbereich bei weitem nicht erreicht werden, werden Sie auch auf dem Grundstück des Einwenders nicht überschritten, welche sich ca. 45 bis 50 m entfernt von der Trassenachse außerhalb dieses durch die 26. BImSchV definierten Bereichs befinden. Zudem wirkt die durch den Einwender angesprochene Trassenbündelung immissions-

minimierend und entspricht sowohl dem in § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG naturschutzrechtlich formulierten Grundsatz der Trassen-bündelung als auch dem in § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG normierten NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau).

Gesetzliche Grundlage der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planfeststellungsverfahren ist § 25 Abs. 3 LVwVfG. Danach hat die zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass der Vorhabenträger bei der Planung von Vorhaben die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig beteiligt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit unterschiedlichen Instrumenten durchgeführt wie unter B.I.2.1 beschrieben. Diese Beteiligung hat Anstoßfunktion für die Auseinandersetzung der Allgemeinheit mit dem Planvorhaben und soll betroffenen Dritten die Möglichkeit einräumen, sich zum geplanten Vorhaben bereits frühzeitig zu äußern. Mit den geschilderten Maßnahmen ist diesen Funktionen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde genüge getan. Eine Information von Grundstückseigentümern über das Amtsblatt ist nicht zwingende Voraussetzung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Amtsblatt der Stadt Mannheim vom 28.05.2020 veröffentlicht wurde die Bekanntmachung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde. Darin wurde auch darauf hingewiesen, wann die Unterlagen in der Gemeinde zur Einsicht offenlagen und bis wann Einwendungen vorgebracht werden konnten. Nachdem der Einwender seine Einwendungen entsprechend form- und fristgerecht unter konkreter Nennung des Verfahrens mitsamt Aktenzeichen vorgebracht hat, ist für die Planfeststellungs-behörde deutlich, dass diese Auflage des Amtsblatts ihn erreicht hat.

Eine individuelle Information privater Eigentümer und/ oder Anwohner sehen die gesetzlichen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren nicht vor. Über das geplante Vorhaben unterrichtet werden potentiell Betroffene durch die Planauslegung nach § 73 Abs. 3 LVwVfG wie im Verfahren erfolgt und oben näher beschrieben unter B.I.2.3.

1.3. Ident.-Nr. 3

Der Einwender rügte in seiner Einwendung vom 23.06.2020 insbesondere die unzureichende Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange und die fehlende Behandlung von Haftungs- und Entschädigungsfragen im Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen der Online-Konsultation erhielt er seine Einwendungen mit Schreiben vom 05.02.2021 ausdrücklich aufrecht.

Der Behauptung, dass landwirtschaftliche Belange nicht berücksichtigt würden, widerspricht die VHT sowohl in ihrer Gegenstellungnahme als auch im Rahmen der Online-Konsultation. Auch die Planfeststellungsbehörde kann diesem Einwand nicht folgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung von Belangen begrifflich nicht deren Vorrang bedeutet. Raumbedeutsame Vorhaben die ein Planfeststellungsverfahren durchlaufen, berühren regelmäßig vielfältige und zahlreiche öffentliche und private Belange, die für oder gegen die Verwirklichung sprechen. Solche Belange werden von privat Betroffenen, anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen sowie Fachbehörden vertreten und in das Verfahren eingebracht. Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es dann, unter Berücksichtigung aller Belange über komplexe Vorhaben einheitlich zu entscheiden. Bei Konflikten zwischen verschiedenen Interessen hat sie im Rahmen einer Abwägung ihre Entscheidung so zu treffen, dass sie allen eingebrachten Belangen so gut wie möglich gerecht wird.

Von der Maßnahme betroffen sind drei Grundstücke des Eigentümers. Zwei davon werden bereits im Bestand auf gleicher Trasse überspannt. Lediglich über dem dritten Grundstück kommt es zu einer Trassenverlegung. Hier ist der überspannte Bereich und auch der in den Schutzstreifen fallende Bereich nach der festgestellten Planung um einiges größer als im Bestand.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Prüfung der Auffassung, dass die landwirtschaftlichen Belange des Einwenders an einer ungehinderten Bewirtschaftung seines Grundstücks hinter den höher einzustufenden privaten Belangen dienenden Schutz der Wohnbebauung zurückstehen müssen.

Der Einwender macht geltend, der Einsatz von landwirtschaftlichem Gerät gehe im Bereich von Hochspannungsleitungen mit erheblichen Gefahren einher, etwa wenn unter den Leitungen eine Reparatur an einem Gerät nötig würde. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass es in Zukunft nötig sein wird, Hochspannungsmasten weiträumig zu umfahren wodurch eine effektive Bewirtschaftung nicht mehr möglich sei.

Entsprechend der Ausführungen der VHT in ihrer Gegenstellungnahme vom 18.11.2021 werden die drei Grundstücke des Einwenders mit den jeweils kleinsten Bodenabständen von 14,34 m, 10,29 m, und 9,94 m überspannt. Damit bestehen nach Leitungssanierung deutlich größere Abstände zwischen spannungsführendem Leiterseil und landwirtschaftlicher Fläche, als es lt. technischer Norm erforderlich wäre. Insofern trägt die Planung sowohl dem aktuellen Stand der Technik zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungsfreileitungen als auch den technischen Gegebenheiten in der Landwirtschaft Rechnung. Auch künftig ist eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche also möglich. Dies wäre nur an Maststandorten selbst nicht der Fall. Auf den Grundstücken des Einwenders stehen jedoch keine Masten.

Der Einwender weist auch auf Probleme bei der Beregnung bewirtschafteter Flächen hin. Dabei könne Wasser bis in eine Höhe von 9 m versprüht werden. Die VHT räumt in Ihrer Gegenstellungnahme vom 18.11.2020 ein, ein sicherer Betrieb einer Beregnungsanlage in der Nähe einer 110-kV-Freileitung sei nur mit einem Mindestabstand zwischen Düse und unter Spannung stehendem Leiterseil zu garantieren. Bei Einhaltung dieser Mindestabstände, der Sprühhöhe und der korrekten Höhe der Düsen, könnten die betroffenen Grundstücke des Einwenders nach Abschluss der Sanierung beregnet werden, ohne dass hierbei eine Höhe von 9 m überschritten werde.

Der Einwender bringt des Weiteren vor, dass in Zukunft Geräte und Maschinen vermehrt autonom, d. h. mittels Signal von Satelliten gesteuert würden. Diese Signale würden unter Hochspannungsleitungen durch das Magnetfeld gestört. Die VHT führt hierzu aus, beim Betrieb einer 110-kV-Freleitung entstünden niederfrequente magnetische Felder mit einer Frequenz von 50 Hertz. Diese sei deutlich von Satelliten gesteuerten Anwendung (z. B. GPS gesteuerte selbstfahrende Traktoren) entfernt, die

mit Frequenzen oberhalb 1 GHz betrieben werden. GPS-Signale würden von Freileitungen somit nicht gestört. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese technischen Ausführungen der VHT anzuzweifeln.

Um die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren regt der Einwender eine Bündelung mehrerer Leitungen auf einem Gestänge an. Im Trassenbereich allgemein und auch nahe der betroffenen Grundstücke des Einwenders verlaufen teilweise parallel andere Leitungsanlagen. Tatsächlich ist das auch gesetzlich in § 1 Abs. 5 S. 1 und S. 3 BNatSchG verankerte Bündelungsprinzip ein wichtiges Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierin stimmen VHT und Planfeststellungs-behörde mit dem Einwender überein. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs (auch landwirtschaftlicher Flächen) und ggf. auch des Landschaftsbildes wäre die Bündelung mehrerer Leitungen auf einem Gestänge ein Vorteil. Jedoch sind auf einem Mastgestänge gebündelte Leitungsanlagen in der Höhe regelmäßig größer als parallel verlaufende Leitungsanlagen mit eigenem Gestänge, was sich negativ auf Landschaftsbild und Avifauna auswirken kann.
Zudem bringt eine Bündelung auf einem Gestänge hinsichtlich des Betriebs der Anlage Nachteile mit sich, da die Wartung eines Stromkreises nicht ohne Einschränkung an den anderen Stromkreisen vorgenommen werden kann. Schäden an einer auf einem Gestänge gebündelten Leitungsanlage führen darüber hinaus immer zu einem größeren Schadensfall mit umfangreicheren Einschränkungen für die Versorgungs-sicherheit. Durch die Trassenverlegung im Bereich Alteichwald parallel zu anderen bestehenden Leitungen wird durch die Maßnahme eine teilweise stärkere Bündelung von Leitungsanlagen erreicht. Darüber hinaus verläuft ein größerer Teil der LA 1200 bereits im Bestand parallel zu anderen LA, was sich durch die Maßnahme nicht ändert. Dem Bündelungsprinzip des § 1 Abs. 5 S. 1 und 3 BNatSchG wird somit hinreichend Rechnung getragen.

Demgegenüber führt der Einwender aus, für die teilweise Trassenverlegung im Bereich Alteichwald gäbe es keinen Grund. Dem kann die Planfeststellungsbehörde schon unter Verweis auf die Ausführungen zur Bündelung nicht ganz folgen. Heraus-

ragender Grund für die teilweise Verlegung der Leitungsanlage ist jedoch die Entlastung der Wohnbebauung der Siedlung Alteichwald. Die Gründe der Leitungsverlegung in diesem Bereich sind unter B.IX.1.2.2.2 (Abwägung – Alternativtrasse B) dieses Beschlusses genauer dargestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Sanierung der LA 1200 mit Erhöhung der Übertragungskapazität im öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit. Hintergründe der Maßnahme sind das Ende der Lebensdauer der Maste aus den 1930er Jahren, die dringende Sanierungsbedürftigkeit der Maste aus Thomasstahl sowie die konkret steigenden Lastanfragen an die LA 1200 vor Ort. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter B.IV. (Planrechtfertigung) verwiesen. Die Trassenverlegung im Bereich Alteichwald heraus erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch zur Entlastung der vorhandenen Wohnbebauung. Gegenwärtig befindet sich die Trasse hier im unmittelbaren Bereich der Wohnbebauung. Näheres hierzu oben unter B.IX.1.2.2.2 (Abwägung – Alternativtrasse B).

Haftungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese Auffassung teilen VHT und Planfeststellungsbehörde. Sinn und Zweck des Planfeststellungsverfahrens ist wie oben dargetan die Herbeiführung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Sachentscheidung bzgl. eines Vorhabens. Für diese Entscheidung ist ausschließlich die Einhaltung der durch die VHT in Gegenstellungnahme und Online-Konsultation angesprochenen öffentlich-rechtlich zu prüfenden Normen und Regelwerke von Belang. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Abstände zwischen Boden und Leiterseilen. Wie die VHT beim Bau und Betrieb ihrer Leitungs-anlage ist auch der Einwender von Gesetzes wegen bei seiner Arbeit dazu verpflichtet, geltende Abstandsregelungen einzuhalten.

Auch die Entschädigung betroffener Grundstückseigentümern ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Wie von der VHT noch einmal in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2021 im Rahmen der Online-Konsultation ausgeführt, werden privatrechtliche Vereinbarungen zu Entschädigungen zwischen VHT und Betroffenen im Vorfeld,

parallel oder im Nachgang zum laufenden Planfeststellungsverfahren getroffen. Sollten man sich in diesem Rahmen privatrechtlich nicht einigen können, besteht die Möglichkeit einer Besitzeinweisung und Enteignung zugunsten der VHT über die Enteignungsbehörde. In diesem Rahmen wäre dann ggf. auch eine Entschädigung zu regeln.

1.4. Ident.-Nr. 4

Mit Schreiben vom 06.07.2020 bat die Einwenderin um Korrektur ihres Namens sowie des Namens ihrer Schwester in den Planunterlagen. Der Bitte wurde durch die VHT Folge geleistet.

1.5. Ident.-Nr. 5

Die Einwenderin wies mit Schreiben vom 30.06.2020 darauf hin, dass sich in dem Bereich ihres Grundstücks, das in Anspruch genommen werden soll, ein alter Baumbestand befindet, der zahlreichen wilden Tieren Lebensraum bietet. Ihr sei nicht klar, wie lange diese Fläche in Anspruch genommen werden soll und wie diese nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden soll.
Laut VHT wird der Bereich zwischen Baumbestand und Bahnlinie zur Errichtung eines Schutzgerüstes von ca. 4 m Breite zum Schutz der Bahnlinie während der Seilzugarbeiten benötigt. Hierfür ist ein stärkerer Rückschnitt von Ästen an den an der Grundstücksgrenze stehenden Bäumen sowie an dem mittig im Garten stehenden Baum erforderlich. Der Auf- und Abbau des Schutzgerüstes dauert jeweils 2-3 Tage bei freier Zufahrt. Die Standzeit des Gerüsts selbst kann bis zu drei Wochen betragen. Eventuell auftretende Schäden an der Bepflanzung des Gartens werden auf Kosten der VHT beseitigt oder in Absprache mit dem Grundstückseigentümer monetär ausgeglichen.

Des Weiteren erkundigte sich die Einwenderin, wie das Grundstück im Bereich von ggw. vorhandenen Parkplätze in seinen Ursprungszustand zurückversetzt werden soll. Laut Gegenstellungnahme der VHT wird dieser Bereich zur Überfahrt für die Errichtung eines dahinterliegenden Schutzgerüstes für die Bahnlinie benötigt. Hierfür müsste die Eiche auf dem Grundstück gefällt sowie der Zaun zum Grundstück der Deutschen

Bahn abgebaut werden. Auch für die Entfernung der Sträucher auf dem angrenzenden Bahngrundstück muss der Stellplatz kurzzeitig (ca. 2-3 Arbeitstage) gesperrt werden. Im Vorfeld finden Bestandsaufnahme und Zustandsdokumentation des Grundstücks statt. Nach Abschluss der Arbeiten wird sowohl der Zaun wiederhergestellt als auch eine Ersatzpflanzung des gefällten Baumes auf Kosten der Vorhabenträgerin als Verursacherin durchgeführt. Beide Maßnahmen werden lt. VHT im Vorfeld mit der Grundstückseigentümerin abgestimmt. Zwischen den einzelnen Arbeitsschritten kann das Grundstück weiterhin als Stellplatz genutzt werden.

1.6. Ident.-Nr. 6

Mit Schreiben vom 03.07.2020 äußerte die Einwenderin, sie sei mit der Inanspruchnahme ihres Grundstücks durch Behelfsstelle und Zufahrt nicht einverstanden. Die Zufahrt über den Parkplatz sei nicht möglich, da diese sehr eng und für schweres Gerät ungeeignet sei. Sie regte zur Prüfung eines anderen Weges weiter vorn an, welcher auch durch gemeindliche Fahrzeuge verwendet werde.

Die VHT äußerte sich dahingehend, dass die Zufahrt und die Behelfsstelle für den Aufbau eines Schutzgerüstes an der Bahnstrecke SN 4000 während der Seilzug-arbeiten geplant sei. Zum Auf- und Abbau des Schutzgerüstes müsse der Parkplatz lediglich von einem LKW mit Autokran überfahren werden. Bei einer erneuten Vor-Ort-Prüfung durch die VHT ergab sich, dass die Zuwegung über das Grundstück der Einwenderin und den dortigen Parkplatz ausreichend sei. Andere Alternativen wurden geprüft und erwiesen sich laut VHT nicht als vorzugswürdig, da die hierzu erforderlichen Wegebaumaßnahmen deutlich aufwändiger, kosten- und zeitintensiver seien. Im Hinblick darauf, dass die VHT ihr Leitungsnetz gem. § 1 Abs. 1 EnWG effizient und kostengünstig zu betreiben hat, sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der nochmaligen Vor-Ort Prüfung der VHT keinen Anlass zur Planung einer anderen Zuwegung und Behelfsstelle.

1.7. Ident.-Nr. 7, 8, 9 und 10

Die Einwender erkundigten sich nach den Auswirkungen der Maßnahme auf ihr Grundstück, auch im Hinblick auf Immissionen und etwaigen Einschränkungen aufgrund des Schutzstreifens. Das Grundstück der Einwender ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Durch die geplante Verlegung der Trasse bei Alteichwald vergrößert sich vielmehr der Abstand der Trasse zu Grundstück und dortigem Wohnhaus. Aufgrund der Entfernung von ca. 65 m zwischen Trassenachse und Grundstück liegen die Immissionswerte auch deutlich unter denen im Erläuterungsbericht abgebildeten, welche nach den gesetzlich geltenden Regelungen zulässig sind. Näheres hierzu ist den Ausführungen unter B.III.1.2 (Umweltauswirkungen – Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf den Menschen) sowie B.VIII.1.2 (Zwingendes Recht – Betriebsbedingte Immissionen) und B.IX.7.1 (Abwägung – Private Belange/ Gesundheit) zu entnehmen.

Zu den konkreten Begebenheiten vor Ort erkundigten sich die Einwender nach einem Abstellplatz am Ende der Sackgasse, in der sich ihr Grundstück befindet, und der verkehrsrechtlichen Behandlung eines Feldweges, der in diese Straße mündet und als Zuwegung für Bauarbeiten genutzt werden soll. Anders als von den Einwendern angenommen ist am Ende der Sackgasse keine Abstellfläche geplant. Das dortige Grundstück wird laut VHT temporär für die Zufahrt zum Aufbau eines Schutzgerüstes benötigt. Durch die geplanten Bauarbeiten ist Baustellenverkehr in der Straße unumgänglich. Hierfür muss voraussichtlich auch tageweise ein Parkstreifen gesperrt werden. Die Befahrbarkeit der Straße und die Erreichbarkeit der Wohngrundstücke wird jedoch zu jedem Zeitpunkt durch die VHT gewährleistet. Die Sicherheit der Anwohner wird durch die Wahrung von Verkehrsregeln und Tempobeschränkungen gewahrt. Vor Baubeginn werden die entsprechenden verkehrsrechtlichen Regelungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Für die Einhaltung der Verkehrsregeln selbst, auch hinsichtlich des angesprochenen Feldweges ist die VHT nicht verantwortlich. Dies entspricht auch der Auffassung der Planfeststellungsbehörde.

Die Einwender erkundigten sich weiter, ob sie über den Beginn der Maßnahme und den weiteren Verlauf informiert werden. Die VHT gab an, die betroffenen Gemeinden über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren und dort die Veröffentlichung der

Meldung in ortsüblicher Weise zu erbitten. Direkt von der Baumaßnahme betroffene Grundstückseigentümer würden vor Baubeginn von der beauftragten Baufirma kontaktiert. Das Grundstück der Einwender ist jedoch nicht unmittelbar vom Bau betroffen.

XIV. Gesamtbetrachtung

Die festgestellte Planung zum Mast- und Seiltausch mit Erhöhung der Übertragungskapazität an der Leitungsanlage 1200 ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls in der beantragten Form erforderlich. Die zuverlässige Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung.

Darüber hinaus ist die Planung auch gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zur Wahrung der Anlagensicherheit sowie der Versorgungssicherheit im engeren Sinne geeignet und unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange auch verhältnismäßig. Andere Variante des Baus, mit denen die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur, Arten- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Durch die im Verfahren vorgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der ihr auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen. Dadurch werden die entscheidungsrelevanten Konflikte gelöst.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenen Gewicht gegenüber dennoch verbleibenden gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

C. Gebühr

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die Netze BW GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere

Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Maike Münzinger

Karlsruhe, den 29.06.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe

Anhang Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärmverordnung)
BITBW	IT Baden-Württemberg
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) des Landes Baden-Württemberg
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz

EnWGZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
e. V.	Eingetragener Verein
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtyp
Flst. Nr.	Flurstücknummer
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM)
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hz	Hertz
kV	Kilovolt
LA	Leitungsanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEntG	Landesenteignungsgesetz
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LNatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz)
LRT	Lebnsraumtyp

LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
LWaldG	Landeswaldgesetz
NB	Nebenbestimmung
NSG	Naturschutzgebiet
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PHV	Patrick-Henry-Village
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VHT	Vorhabenträgerin
WG	Wassergesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Anmerkung: Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die

Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen in aller Regel verzichtet.